J. austr.

100 v

Statuta

Fr. Stowasser

Statuta

J. austr.

100 v

Fr. Hamm

BIBLIOTECA
UNAM

Der
Sächsischen Nation
in
Siebenbürgen

BIBLIOTHECA
CENTRALA
UNIVERSITARA

STATUTA

oder:

Eigen Land-Recht.

Herrmannstadt/

Gedruckt bey Martin Hochmeister, k. k. priv. Buchdrucker und Buchhändler.

1779.

Dm. 990

5. Buch Mos. Capitel 16, v. 19. 20.

Du sollt das Recht nicht beugen, und sollt auch keine Person ansehen, noch Geschencke nehmen; denn die Geschencke machen die Weisen blind, und verkehren die Sachen der Gerechten. Was recht ist, dem sollt du nachjagen, auf daß du leben mögest.

2. Chron. Capitel 19, 6. 7.

Sehet zu, ihr Richter, was ihr thut, denn ihr haltet das Gericht nicht den Menschen, sondern dem HErren, und Er ist mit euch im Gericht. Darum lasset die Furcht des HErren bey euch seyn, und hütet euch, und thuts. Denn bey dem HErren ist kein Unrecht, noch Ansehen der Person, noch Annehmen des Geschencks.

Sprichwört. Capitel 17, v. 15.

Wer den Gottlosen recht spricht, und den Gerechten verdammet, die sind beyde dem HErren ein Greuel.

Bayerische Staatsbibliothek München

PRIVILEGIUM.

WIR STEPHANUS, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Großfürst in Lithauen, Reussen, Preussen, Massovien, Samogitien Kyovien, Wolinien, Podlachien, Herr in Liefland, und Fürst in Siebenbürgen.

Thun kund zu ewigem Gedächtniß, jedermänniglichen: Daß, obwol die Fürsten mit manchen Fürstlichen, ja fast Göttlichen Gaben gezieret, allen andern Menschen fürgehen und sie übertreffen sollen, und jene sonderlich, so mancherley Völckern gebieten: So erachten wir doch, daß in zweyen fürnehmlichen Stücken, der Zeit Veränderung nach, ihr Amt bestehe,

Daß es ihnen nehmlich gebühren will, ihre Landschafften durch Kriegserfahrenheit wieder die Fremde zu schirmen oder auch zu mehren; Zu Hauß aber in der Regierung, durch Gerichts und des Rechts ebenmässige Administration ihre Unterthanen in gebührlichem Gehorsam und Amte zu erhalten, durch welche beyde Stück, wo sich solche beysammen finden, die Reiche zunehmen und wachsen, und dagegen wo Kriegs Schirmung und des Rechts rechte Ver-

waltung

waltung unterlassen oder getrennet werden, alle Regimente zurinnen und zergehen müssen.

Darum, nach dem Wir aus GOttes Gnaden und Fürsehung erstlichen zum Fürstenthum in Siebenbürgen, und daher nachmahls allhier zu Königlichen Würden erhöhet worden: Haben wir führnehmlichen Fleiß und stete Sorge hierauf gewendet, damit in beyder Verwaltung, so viel an Uns ist, wir beydes unsern getreuen Unterthanen mit Väterlichen Fürsorgen beweiset, darzu bald von Anfang Unsers Regiments sich Uns Gelegenheit gezeiget. Denn nach Abschaffung innerlichen und bürgerlichen Streits und Zwietrachts, mit welchen dieses Reich verstricket war, Wir gewisse Gerichts-Ordnung bestellet, damit das Recht in Kriegs-Läufften, so Wir gegen die Fremden geführet, nicht gantz und gar aufgelassen, und liegen bleiben möchte, sondern auch mitler Zeit Unserer Unterthanen Heyl und Freythum durch Förderung der Rechte erhalten, und gemeinem Frieden fürgesehen würde: da auch der unruhige Muthwillen der barbarischen benachbarten Völcker, Uns fast von solchen Unsern Sorgen und Fürhaben, weiter mit Gerichtsordnungen Unsere andere Landschaften zuversehen, aufgehalten und verhindert hat.

Dieweil wir aber nun den dreyjährigen Moscovitischen Krieg aus GOttes Hülffe geendet, und Uns desselben erlediget, den trotzigen Feind auch von Unser Unterthanen Hälsen abgeschafft: Darzu die Landschafften, so vom Großfürstenthum Lithauen in verlauffenen Jahren, waren abgerissen, zurück genommen, und drüber das gantze Liefland, so unter

ter des Feindes Tyranney lange Jahr her, nicht nach Rechten, sondern nach eigenen Gutdüncken allein derselben Nation gelebt, geschriebene Recht bestellet.

Demnach als Wir dem Ungerland genahet, haben Wir in gnädiges bedencken genommen, auch Unser Fürstenthum Siebenbürgen, mit Gnaden zu besorgen: Als derowegen unter andern Unsern Unterthanen auch Unsere getreuen Sachsen in Siebenbürgen: der Edle nemlichen: Albertus Hutterus, Königsrichter unserer Stadt Herrmannstadt; auch die Fürsichtige und Weise Dominicus Dietrich, Königsrichter zu Schäßburg, Matthias Fronius geschworner Rath in Cronstadt, Joachimus Koch, Burgermeister in Medwisch, u. Kaspar Budaki Richter zu Nösen, alle sämtlich abgefertigte Gesandten Unserer Städte in Siebenbürgen, hieher ins Land Pohlen zu Uns kommen, haben sie neben andern Privilegien, so sie von alten seeligen Königen in Hungarn erlanget, und zu bekräftigen an Uns gesuppliciret, auch Uns ein Büchlein ihres alten herkommenden Rechtens und Gewohnheiten, damit und dabey sie von Alters bishero eines Theils gelebt, eines Theils aber, auf gemeinen Rath und Willen derselben unserer Sachsen, an etlichen Oerthern aufs neue ietzt gemehret, und in Ordnung von vier Büchern und gewisser Titel, zusammen getragen und unterschieden, Uns mit gebührlicher Unterthänigkeit eingegeben und dargereicht, und damit sie nicht nur mit lautern Gewohnheiten, welche ungewiß, wandelbar, und leichtlich in Vergeßung gerathen, allein umgingen, sondern wie auch andern Völckern, ihre Rechts-Satzungen in Schrifften

wurden gefasset, in Demuth gebeten, daß wir solchem ihrem Recht und Gewohnheiten, Unsere Königliche Gewalt mittheilende, denselben Krafft und Macht eines geschriebenen Rechts gönnen und geben wolten, und allen Inhalt gedachtes Büchleins, so ferne sich nemlichen seine Clausulen, Sprüche, Meynungen, Titel und alle Artickel erstrecken, in Gestalt und Form Unsers Privilegii beschliessende, annehmen, bewilligen, und offt gedachten allen Unsern Sachsen, ihren Erben und Nachkömmlingen, zum ewigwährenden Recht, aus Vollmacht Unserer Königlichen Gewalt, gnädigst stellen, confirmiren und bestättigen wolten: Welches Büchels Inhalt von Wort zu Wort lautet, wie folget;

Der

Der Sachsen in Siebenbürgen STATUTA oder: EigenLand-Recht.

Das erste Buch.

Der erste Titul.

Von Erwehlung der Amtleut, und Schuldigkeit der Richter.

§. 1.

Von Erwehlung der Obrigkeit.

Intemal die Sachsen in Siebenbürgen, als in Städten, Sieben, und zwey Stühlen, von Gottseeligen Königen in Hungarn, hiemit begabet privilegirt und befreyet seyn, daß sie ihre Amtleut, Burgermeister nehmlich, Richter und Hannen, jährlich nach Verlauffung, durch gemeine, freye Wahl und Stimmen der Gemeinen, aus ihres Raths Verwandten und Geschwornen, zu erwehlen, Macht und Recht haben: Die andere Geschwornen aber hernachmals, durch die neuerwehlte Obrigkeit nach eines jeden Orts langwieriger Gewohnheit, erwehlet werden:

den: So wird es sich gebühren, daß hierzu tüchtige und dem gemeinen Wesen nützliche Personen geruffen und erwehlet werden, welche auch nach verlauffenem Jahr, von ihres Amts Verwaltung einem Ehrsamen Rath redliche Rechnung thun mögen.

§. 2.

Wer ein Ehren-Amt getragen, soll nicht bebürdet werden.

Dieweil aber die Rechte lehren, daß dem, so ein Ehrenamt getragen, nicht soll hernachmals ein geschäfftig, oder Bürdenamt auferleget werden: Darum sollen in der Erwehlung auch gewisse Grad und Ordnungen gehalten werden, also, daß jene, so die höchste Aemter verwaltet haben, nicht zu niedrigern gezogen werden: die aber, so die geringere, als Bürden-Aemter getragen, mögen wohl zu höhern geruffen werden, also doch, daß gleichwohl ieder Stadt, Marckt und Gemeine, nach der Zeit und Orths Gelegenheit, ihre alte Gewohnheit in der Erwehlung ungekränckt bleibe.

§. 3.

Anfang der Thädigen.

Entstehen zwischen der Bürgerschafft Rechts-Händel und Thädig-Sachen, sie sollen erstlich für den ordentlichen Richtern angehen, und darnach, nach der Sachen, und ieder Stadt und Stuhl gewöhnlicher Gelegenheit, für den Rath fortgeführet werden.

§. 4.

Vom Amt der Richter.

Die Richter aber sollen samt ihren Beysitzern alle Sachen, so für sie kommen, und mit Recht sollen entscheidet werden, durch völlige und rechtmäßige Erkentnüß der Sachen beurtheilen: Doch soll keinem der Partheien, von den Richtern, es sey in kleinen als in grossen Sachen, weiter für den Rath zu appellieren, nicht geweh et werden, Laster-Thaten allein ausgenommen, welche zu latein Causa criminales genennet werden, und gehen den Halse an: In welchen gleichwohl die Richter allein, ohne

Für-

Fürwissen nemlich und Mit-Urtheilen des Raths / mit nichten/ weder peinliche Urtheil sprechen noch exequieren sollen.

§ 5.

Das Urtheil soll nach den Statuten ausgesprochen werden.

Fürsichtige Richter sollen fürnemlich mercken/ daß sie immer nach den geschriebenen Rechten / oder ja nach des Landes Sitten und Brauch/ ihre Urtheile aussprechen: Tragen sich aber Sachen und Fälle zu/ darüber kein geschrieben Recht nicht gefunden würde/ sie sollen sich nach des Landes langwieriger Gewohnheit richten: denn ein langer Brauch und Gewohnheit/ so gemeinen Nutzen nicht zuwieder ist noch schadet/ mag für ein Recht gehalten werden.

§ 6.

Die Richter sollen denen Rechten gemäß urtheilen.

Dieweil sich aber täglich neue Fälle und Sachen zutragen/ darum ist es unmöglich / daß man die Gesetze dergestalt fassen könne/ daß sie außdrücklich von allerley Fällen reden / und einem ieden Fall ein sonderlich Recht machen können. Es soll aber ein Richter gut Achtung auf das geben/ was in den Fällen/ davon die Recht außdrücklich reden / verordnet ist/ damit er in gleichen Sachen sich darnach richten / und so viel möglich/ den geschriebenen Rechten gemäß urtheilen möge.

§ 7.

Käyserliche Rechten sollen, wo es nöthig, gebrauchet werden.

Was nun insonderheit in diesem kurtzen Auszug der Rechten/ nicht außdrücklich verfasset ist/ soll aus den alten Käyser-

lichen Rechts-Regeln und Satzungen/ so fern sie unserer Landschafft gemäß/ erholet werden.

§ 8.

Vom Urtheil fällen.

Ehe der Richter das Urtheil fället/ soll er alle Gelegenheit und Gestalt der Thädig fleissig auskündigen/ und beyde Partheyen fragen/ ob sie was mehr zu sagen haben/ das ihnen und ihren Sachen zum Behülff und Fördernüß dienen möge.

Vom Gerichtlichen Fürladen.

Der andere Titul.

§ 1.

Vom Fürgebieten.

NAch dem die Rechte nicht zugeben, noch der Billigkeit gemäß ist/ iemanden unverhörter Sachen / und ohne genugsame Erkänntüß zu urtheilen: Darum sollen billig alle Recht-und Thädig-Sachen mit rechtlicher Citation und Fürgebieten angefangen werden.

§ 2.

Von Richters Zeichen.

Würde derhalben ein Stadt-Inwohner oder auch sonst iemand gegen Stadt-Leute Rechts bedürffen/ er soll sie mit des Richters Zeichen / oder durch den gemeinen Gerichts-Diener/ nach iedes Orts Gelegenheit / auf die Stunde/ so vom Richter ihnen bestimmet / fürladen.

§ 3.

Wie die Citation geschehen soll.

Die Citation oder Fürgebieten aber soll dem Wiedersacher entwe-

entweder persönlich unter Augen/ oder in seiner Behausung/ oder ja irgend anderswo/ daher es ihm kan zu wissen gethan werden/ rechtlich geschehen. Machte sich aber iener/ so citiert soll werden/ heimlich auf die Seite/ und lässet sich nicht finden/ es ist gnug/ so er von seinem Hauß geladen wird.

§ 4.

Wie man mit denen verfahren soll, die da unstet oder wohnhafft seyn.

Würde einem Diener/ oder einer andern ledigen und unsteten Person/ so weder Pfandmäßig ist/ noch Erbschafften vermag/ fürgeboten/ sie muß Bürgen geben/ daß sie dem Rechten biß zu Austrag der Thädig gestehen will: Der Pfandmäsige aber/ und so liegende Güter hat/ darff anders nicht Bürgen geben/ er würde denn um Malefitz oder Laster-Thaten wegen angenommen/ alsdenn muß er auch mit Bürgschafft versichern/ daß er dem Rechten biß zu Ende stehen werde.

§ 5.

Die Zeit derer Partheyen, zu vertragen, oder zu antworten.

Wenn beyde Partheyen/ als Kläger und Angeklagter/ für Gericht erscheinen/ dem Beklagten werden vierzehn Täge/ entweder zum Vertrag der Parthen/ oder zur Antwort auf gethane Klag gegeben: Würde aber ein Fremder einen Bürgers-Mann/ Hauß-Mann/ oder Sedler für Gericht bringen/ dem sollen nicht vierzehen Tag/ sondern der dritte Tag zur Bedenckzeit und Antwort gesetzt werden: deßgleichen wirds auch mit den Einheimischen/ in solchen Sachen/ so Schadens wegen keinen Aufschub leyden mögen/ gehalten.

§ 6.

Wie man einem Dorffs-Mann fürgebiten kan.

Wolte iemand/ es wäre gleich ein Stadt-Mann/ oder Frem-

der/ einen Dorffsmann für Gericht laden/ der muß vom Stadt- und Marckts-Richter/ welches Gerichts-Zwang der Bauersmañ unterseſſen iſt/ den Zeichen zum Fürgebieten fodern/ denſelben dem Hannen im Dorff aufweiſen/ und durch ihn ſeinen Dorffsmann für ſeinen ordentlichen Richter ruffen und gebieten laſſen.

§ 7.

Die, ſo krafft neuer Urtheils-Brieff, nichts erhalten/ ſollen die Unkoſten erſetzen.

Würde einer ſeinen bethädigten Wiederſacher/ Krafft neuer Urtheils-Brieff wiederum fürladen und bethädigen/ und zum andernmahl nichts wieder ihn im Rechten erhalten/ er ſoll ſeines Muthwillens und freventlichen Geſuchs/ oder Thädig halben/ dem obliegenden Gegentheil/ auf alle Rechts-Unkoſten und Zehrungen verurtheilet werden.

§ 8.

Welche Fälle einen können entſchuldigen.

Hat einer aufgenommen ſich zum Rechten zu ſtellen/ und wäre durch Kranckheit/ Ungewitter/ Waſſers-Gewalt/ oder Herrn-Dienſt/ oder auch anderer billiger und bewährlicher Urſachen wegen/ verhindert worden/ daß er ſich nicht hat ſtellen können/ er iſt darum ausgeredet.

Vom Ungehorſam der Partheyen.

Der Dritte Titul.

§ 1.

Straffe derer, ſo citiret, nicht erſcheinen.

WIrd einem fürgeboten/ und er erſcheinet nicht/ er ſoll von ſeinem ordentlichen Richter, nach der maſſen ſeines Gerichts mit Geld geſtraffet werden.

den. Erscheinet derohalben der fürgeladene nicht zum ersten Fürgebieten/ und tritt in keine Antwort/ er verfällt dem Richter einen fl. Erscheinet er auch auf das andere Fürladen nicht/ zween fl. Wird er aber auf die dritte Citation/ oder auf eine peremptoria/ (welche/ so sie nach Rechts-Weise geschicht/ im Rechten vor drey gerechnet wird/) als ungehorsam auf gesetzte Stund oder Tag-Zeit/ weder er selbst persönlich/ noch durch seinen Anwalden zur Antwort als Procuratorem bestellet/ nicht erscheinen/ so soll der Richter dem Kläger die Sache nach Gestalt seiner angesetzten Klagen/ zusprechen/ und nach Innhalt der Rechten ein Genügen thun; es wäre denn/ der Angeklagte mögte billige und gnugsame Ursachen seines Saumnüß der Verhinderung fürbringen und beweisen/ alsdenn soll er zu seiner Sachen und Gerechtigkeit gelassen werden.

§ 2.

Die da nicht erscheinen, mißtrauen ihren Sachen.

Würde aber der Kläger selbst nach gethaner Citation/ aus Zweiffel und Mißtrauen seiner Sachen/ nicht erscheinen/ er soll ohn allen andern Anstand und Verzug dem erscheinenden Gegentheil/ auf Kost und Zehrung verurtheilet werden. Es wird auch dieser für einen Ungehorsamen im Rechten gehalten/ so sich listiger weise verberget/ damit er nicht mag persönlich fürgeladen werden.

Vom Kläger und Angeklagten

Der vierte Titul.

§ 1.

Der Kläger folget dem Angeklagten nach in sein Recht.

VOn Rechtswegen muß der Kläger dem Angeklagten in sein Recht folgē: Der Angeklagte hat aber sein Gericht da/ wo er wohnet und seine Behausung hat/ da-

rum soll er auch daselbst mit Recht belanget werden; bekandte und unlaugbare Schulden ausgenomnen/ welcherhalben er allenthalben/ wo er begriffen wird/ auch vor dem/ welcher sein ordentlicher Richter nicht ist/ antworten muß. In Laster-Thaten aber/ so die Ehre und das Haupt angehen/ soll der Verbrecher am Orth der begangenen That/ mit Recht fürgenommen werden/ er wäre denn flüchtig/ aldenn mag er auch anderswo/ da er ergriffen wird/ eingezogen/ und so fern er wird überzeuget/ auch gestraffet werden.

§ 2.
Im Sächsischen Gericht, soll man sächsisch procediren.

Damit aber der Angeklagte verstehen und wissen könne/ was auf ihn geklaget/ und er verantworten soll/ ist es vonnöthen/ und wird für Recht gehalten/ daß ein ieder Kläger im Sächsischen Gericht/ seine Proposition und Klage in Deutscher Sprache klärlich und bescheiden führen soll.

§ 3.
Liegend Gut soll in seinem Recht gesucht werden.

Gehet die Klag nicht auf die angenommene Person/ sondern auf ein Erb-Gut wieder sie/ es soll für dem Gericht/ welchem das beklagte Erb-Gut unterlieget/ gesucht und fürgenommen werden/ ob wohl der Herr des Guts einem andern Gericht ist unterworffen.

§ 4.
Was dem Klagenden recht ist, ist eben auch dem Angeklagten recht.

Was im Rechten dem Angeklagten nicht wird zugelassen/ das soll auch dem Kläger gewehret seyn: Sintemahl ja die Rechte den Verklagten günstiger und geneigter seyn/ denn den Klägern.

§ 5.

§ 5.

Vom Kläger und Angeklagten.

Beweiset der Kläger seine Anklage nicht/ der Beklagte wird frey gesprochen/ und kan ihn der Kläger auf keine Gegen-Beweisung dringen: Dieweil natürlicher Weise/ der/ so die That und die Sache leugnet/ keiner Beweisung schuldig ist/ es wäre denn/ daß der Angeklagte ungedrungen Zeugnüß stellen wolte/ so soll man es ihm zulassen.

§ 6.

Kläger soll beweisen.

Eben wie der Kläger schuldig ist seine Anklag zu beweisen/ also muß auch der Angeklagte seine Exception oder Einrede bewähren/ darum daß er durch solche Einrede Kläger wird.

§ 7.

Welche Klage nicht fortgesetzet werden kan.

Lässet einer seine gethane Klag sincken/ er kan nachmals nimmer für Gericht drum klagen.

§ 8.

Der Bürgers-Leut, Sedler und Diener Ordnung im Klagen.

Hat ein Bürgers-Mann/ Sedler oder Diener für Gericht auf iemanden geklaget/ der Angeklagte kan seinen Kläger anderer Sachen wegen/ ehe nicht wieder beklagen/ die erste und hangende Sache sey denn zum Ende gebracht; allein es wäre eine Sache darzwischen kommen/ welche die Ehre betreffen thäte/ dieselbe wird der Haupt-Sachen fürgezogen/ und muß erstlich ausgeführet werden; Item auch/ so der Beklagte in Schuld-Sachen/ mit billiger Exception auf die Compensation und Abzug oder Gegenrechnung sich beruffen thäte.

§ 9.

Fremder Thädig-Sachen nimm dich nicht an ohne Ursachen.

Nimmt

Nimmt sich einer fremder Thädig-Sachen an / ohne des Principals oder Selbst-Klägers persönliche Gegenwart und Befehl / oder ohne rechtmässige Procurator-Brieff, der soll vom Gericht um zwantzig Gulden gestraft werden.

§ 10.

Straffe derer, so verlohrne Thädig-Sachen erwecken.

Fähet einer seine verlohrne Thädig auf ein neues wieder an / ohne Gnad und Krafft neuer Urtheils-Brieff / er verfällt zwölff Gulden. Wird iemand aber zum andernmahl neue Urtheils-Brieff vom Fürsten ausnehmen / seine verlohrne Thädig zum drittenmahl zu führen / er soll der Verhörung gewehrt / vom Rechten abgewiesen / und um vier und zwantzig Gulden gestraffet werden.

Von Beweisung und Zeugen.

Der fünffte Titul.

§ 1.

Der Kläger soll beweisen.

Würden die Partheyen nach geschehener Klag und Antwort für Gericht / Beweisung bedürffen / sie sollen angenommen und verhöret werden: Dem Kläger gebühret aber zu bewähren / und nicht dem Angeklagten / so da leugnet.

§ 2.

Der Kläger soll eigen Zeugnüß stellen.

Wer für Gericht klagen will / der soll eigen Zeugnüß auf seine Klage stellen: Denn es gebens weder die Rechte noch die Billigkeit / daß des Wiedersachers schrifftliche Kundschafften dem

dem Kläger zum Behülfnüß sollen gefodert noch gereichet werdē/ es gebe es denn der Richter aus gewissen Ursachen zum Rechten.

§ 3.

Bey der Einstellung der Zeugen soll die Gegenpart gegenwärtig seyn.

Wer Zeugen einstellen will/ muß das thun auf die Zeit/ so ihm für Gericht gegeben wird/ und das Wiedertheil darzu warnen und laden/ zusehen die Zeugen/ welche eingestellet sollen werden/ und mit anzuhören/ wie der Eyd ihnen aufgegeben wird.

§ 4.

So die Zeugen Bedenckzeit begehren, ist ihnen zugelassen.

So jemand Zeugen stellen will/ er soll sie mit des Richters Gebot fordern lassen/ und beyde Thädig-Partheyen ihnen bestimmen: Auf solche Erforderung/ sollen die Zeugen/ so demselben Gerichts-Zwang unterworffen seyn/ auch für Gericht persönlich erscheinen/ und bey Eydes-Pflichten ihr Zeugniß aussagen/ sie würden denn billiger und nothwendiger Ursachen wegen zukommen verhindert. Würden sie aber auf die fürgezehlte Sachen/ um sich besser zu besinnen/ eine Bedenckzeit begehren/ es soll ihnen nicht abgeschlagen werden.

§ 5.

Ungehorsame Zeugen sollen genöthiget werden.

Erscheinet der geruffene Zeuge nicht/ ohne genugsame und bewährliche Hindernüß/ sondern hält sich aus Ungehorsam zuruck/ er soll vom Richter gestrafet werden/ und gleichwol dadurch des Zeugnüß nicht befreyet/ sondern nichts desto weniger sein Zeugnüß zu sagen/ verbunden seyn.

§ 6.

Art und Ordnung Zeugen zu stellen.

Der Brauch Zeugnüß zu stellen/ ist gemein und nothwendig/ damit nichts verborgenes noch zweifelhaftes in den Sachen ste-

cken bleibe. Darum sollen auf der Partheyen Begehren unverleumdete und unverworffene Personen und Zeugen billig zugelassen werden/ doch also/ daß ein jeder Zeuge erstlich durch fürgebieten gefordert werde/ und daß sie darnach in Gegenwart der Wieder-Part/ oder auch in ihrer Abwesenheit/ so sie muthwillig nicht erscheinet/ ihren Eyd hierauf verpflichten/ daß sie nichts falsches/ sondern die lautere Wahrheit/ so weit sie ihnen bewust/ ansagen wollen. Und soll diesen Eyd der Richter/ ohne der Partheyen Bewilligung/ keinem der Zeugen erlassen.

§ 7.

Raths-Personen eyden nicht, es sey denn in eigenen Sachen.

Raths-Personen/ Richter und Stadtschreiber sollen ungeschworen/ doch auf Ermahnung ihres gethanen Eydes/ in den Sachen/ darein sie zu Zeugen gestellt/ gefraget werden. In eigenen Thädig-Sachen aber/ darein ihnen der Eydschwur wird entweder angemuthet oder auferlegt/ mögen sich solche Personen mit Vorwand des Amts wegen gethanen Eydes nicht behelffen.

§ 8.

Der etwas zu bewähren sich unterstehet, soll die Sach mit klaren Worten erzehlen.

Unterstehet sich jemand etwas mit Zeugen zu beweisen/ er soll die Sache u. Meynung seiner Beweisung/ mit klaren ausgedruckten Worten/ oder Artickels Weis fürzehlen/ daraus man verstehen mag/ was er zu beweisen meynet/ und worauf die Zeugen sollen gefraget werden.

§ 9.

Wie die Zeugen sollen verhört werden.

Die Verhörung und Erfragung der Zeugen/ so für Gericht gestellet werden/ soll nicht in Gegenwart/ sondern in Abtreten beyder Partheyen/ für dem Richter allein geschehen/ doch nicht unter eins/ sondern ein jeder Zeuge soll insonderheit verhöret werden/ ob wohl unter eins der Eyd ihnen mag aufgegeben und sie

beschworen werden: Solch gethanes Zeugnüß sollen die geschworne Schreiber in Schrifften klärlich bemercken und verfassen.

§ 10.

Die Zeugen sollen fleißig erfragt werden.

Es sollen auch die Richter fleißig von den Zeugen mit Fragen erforschen/ durch was Gestalt ihnen die Sachen sind kund worden/ zu welcher Zeit/ wo/ und wie was geschehen und sich zugetragen habe, und wer sonst mehr darbey gewesen sey: Item auch andere Umstände mehr/ nach Gestalt der Sachen/ aus welchem die Geschäfte und Sachen klar werden und offenbahr/ welche die Richter nach ihrer Bescheidenheit werden wissen zuerkündigen. Hat auch ein Zeuge unlauter oder was Zweiffelhafftiges von der Sachen gezeuget/ er mag wiederum gefraget werden; doch soll es geschehen/ ehe das Recht wird gefället und ausgesprochen.

§ 11.

Welche Parthey die Beweisung zustehet.

Es träget sich öfters im Thädigen also zu/ daß eine Parthey ihre Klage auf geschehene Dinge setzet/ die andere aber leugnet/ und iede Part ist erbietig/ das ihre zu beweisen; alsdenn soll man der Parthey die Beweisung zuurtheilen/ welche die geschehene Sachen bejahet/ und nicht jener/ so da leugnet/ es wäre denn/ daß des Gegentheils Leugnung sonderliche Umstände hätte/ welche Beweisung bedörften/ solches soll in der Richter Erkänntnüß bestehen.

§ 12.

Die Zeugen, wie sie vor Gericht sollen verlesen werden.

Wenn die Zeugen nun alle bekandt haben/ so soll man ihr Zeugniß (der Zeugen Nahmen unbestimmt) für Gericht verlesen/ und nachdem die Richter mercken/ welcher Zeugen Bekänntniß der Sachen gleichen/ und der Wahrheit ebenmäßiger seyn/ auf dieselben sollen sie urtheilen. Doch sollen in allen Sachen drey oder zwey unverworffene Zeugen zum wenigsten seyn.

§ 13.

Wie lange Zeugen zustellen zugelassen oder nicht.

Was für Zeugniß die Partheyen auf ihre Artickel/ Meynung und Klagen nothdürftig einzubringen haben/ die sollen sie stellen für der Eröfnung der Bekänntnüß: Denn wenn nun die verhörete Zeugniß für Gericht sind eröfnet worden/ so wird keiner Parthey für demselben Gericht/ auf dieselben Frag-Artickel weiter Zeugen einzustellen zugelassen/ es werde denn die Thädig appelliret.

§ 14.

Mein-Eyd soll gestraft werden.

Spühren die Richter Falschheit und Betrug in der Zeugen Bekänntnüß/ sie mögen von Rechtswegen die falsche Zeugen/ nach der Sachen Gelegenheit und ihrer Verschuldung straffen/ auch soll die Verjahrung die Straf nicht aufheben: Darum so der Richter auch nochmals der Falschheit gewahr wird/ so mag er sie straffen: Von Alters her aber ist der Mein-Eyd mit einem Seiten-Ripp gestraft worden/ welches mit zwanzig Gulden muß gelöset werden.

§ 15.

Fremde Zeugen sollen mit Zehrung versehn werden.

Die Thädiger/ und die so Zeugen stellen/ sollen die Zeugen auch nach gebührlicher Nothdurft mit Zehrung versehen und halten/ deñ nemlichen/ wenn sie Zeugnüß zu geben ausbemühet werdẽ.

§ 16.

Wie lange der Zeugnüß Aufschub zugelassen.

Uber drey Aufschub oder Tag-Zeiten Zeugnüß zustellen/ soll keiner Partheyen/ ohne sonderliche Ursach/ über welche der Richter erkennen soll/ der vierdte gegeben werden.

Welche Personen nicht zeugen mögen:

Der sechste Titul.

§ 1.

Welche Zeugen zu Zeugen untüchtig seyn.

Un-

Jnmannbahre, als die, so noch vierzehn Jahr nicht alt sind; Item auch die Thoren und unsinnige Leut; Desgleichen Ehrlose/ als Mein-Eyder/ Ehebrecher/ Diebe/ und dergleichen offenbahre verleumdete Personen/ diese alle mögen in keinem Rechten nicht zeugen. Würde auch eine verleumdete ehrlose Person/ über welche ein gerichtlich Urtheil gesprochen worden/ zum Zeugnüß eingestellt/ in einer Sachen/ so geschehen wäre/ ehe sie zu Unehren kommen ist/ sie wird auch darinnen verworffen.

§ 2.

Vater und Mutter können für und wieder ihre leibliche Kinder/ und diese für und wieder jene nicht zeugen.

Wäre der Zeuge dem Gegentheil gehäßig/ und würde als sein Haupt-Feind überzeuget; Item Vater und Mutter können für und wider ihre leibliche Kinder nicht zeugen/ also auch im Gegentheil; es würde denn vom Wiedertheil gutwillig nachgegeben.

§ 3.

Blut-Freunde mögen für und wieder einander nicht zeugen.

Der Bruder kan auch für den Bruder nicht zeugen/ es bethädige denn ein Bruder den andern; Desgleichen auch kein Blut-Freund für den andern/ und auch der Eydam nicht für und wieder den Schwieger-Vater: Zugleich auch Mann und Weib/ mag eins dem andern nicht zeugen.

§ 4.

Wenn das Hauß-Gesinde zeugen kann oder nicht.

Es soll auch niemand sein Hauß-Gesind zum Zeugniß stellen. Denn die Rechten halten solchen Zeugen für ungenugsam/ dem einer gebieten mag/ daß er ihm zeuge. Jm fall aber die Klagen um Ehebruch/ oder bestellter Gift seinem eigenen Ehegenossen/ kan der Kläger auch sein Hauß-Gesind zum Zeugnüß einstellen.

§ 5.

Verwandten mögen zugleich in fremden Sachen zeugen.

Dieweil in fremden Thädig-Sachen die Rechten zugeben/ aus einem Hauß so viel Zeugen man nur haben mag/ einzustellen, wird folgen/ daß beyde Vater und Sohn/ Mann und Weib/ und zween leibliche Brüder/ in fremder Sachen neben einander Zeugen mögen.

§ 6.

Wenn der Advocat nicht zeugen kan.

Es wird auch dem Fürsprecher/ so eine Thädig geführet und geschirmet hat/ gewehret/ in derselben nachmals Zeugnüß zu gebē.

Zum Zeugnüß werden nicht gelassen/ die:	Vom Blutverwandten/ als:	Vater/ Mutter/ Kinder/ Groß-Vater/ Groß-Mutter/ Enckeln/ Bruder/ Schwester/ Mann/ Weib/ Schwiegervater/ Schwieger-Mutter/ Eydam/ Schnur.	Dieweil dennt diese/ wo sie zeugen wolten/ zum Zeugniß nicht werden gelassen: Drum mögen sie auch Zeugnüß zu geben nicht gezwungen werden
	Verwandten von Schwägerschafft/ als:		

§ 7.

Wieder angebohrne Freund soll niemand zu zeugen gezwungen werden.

Wieder seine angebohre Freund und rechte Schwäger/ oder auch wieder die Schwieger-Eltern/ soll niemand Zeugnüß zu geben/ gedrungen werden.

§ 8.

Wenn der Ursacher zur Thädig zeugen kan oder nicht.

Entdecket einer Schmach-Reden/ so die Ehr betreffen/ und

giebt

giebt hierdurch dem Kläger anreizende Ursach zur Thädig/ der soll nicht auch darein zeugen: In bürgerlichen Klagen aber/ als die auf Gut/ Geld oder Schulden gehen/ mag zeugen.

Von Beweisung der Schrifften.

Der siebende Titul.

1.

Eigen Handschrift und Send-Brief beweisen vollkömlich.

Giebt der Schuldiger seinem Schuld-Herrn eine Handschrifft oder Schuld-Brief/ darinnen er die Schulden bekennen thut/ wird er darum für Gericht angeklaget/ und weigert sich ohne Ursach zu zahlen/ leugnet auch die Schrifft nicht/ sie beweiset vollkömmlich wider ihn. Desgleichen beweiset auch ein Sendbrief/ wo die Meynung und Verpflichtung darinn gewiß nnd deutlich begriffen ist/ und verbindet den/ so ihn geschrieben/ oder hat schreiben lassen/ wo er mit seinen gewöhnlichen Siegel/ ist versiegelt: denn das Siegel bestätiget/ und macht gewiß die Schrift/ es wäre denn in der Rechnung ein bewährlicher Jrrthum geschehen/ alsdenn mag er sich mit Einrede behelffen.

§ 2.

Wenn der Schuld-Zettel verlohren ist, soll man mit gnugsamer Beweisung die Schulden darthun.

Kan der Schuldglaubiger mit genugsamer Beweisung/ seiner Schuldiger der Schuld überwähren/ es kan ihm nicht schaden/ ob er um die Schuld-Zettel kommen ist. Eben aber/ wie es nicht billig ist/ die Bezahlung der Schulden abzuschlagen/ wenn der Schuld-Herr Feuers oder andere Gewalt halbē/ um die Schuld-Brief kommen wäre: Also soll auch herwieder der Schuld-Herr solche Gewalt und Noth/ so er fürwendet/ beweisen/ und mit Zeugnüß seinen Worten/ Glauben machen. Wird jemand Schuld halben fürs Gericht gezogen/ er soll nicht mit Abschriften/ sondern mit eigenen Handschriften/ der Schulden überzeuget werden.

§ 3.

§ 3.

Welche Handschrifften nicht gnugsam zeugen können.

Rechenzettel/ so nach iemandes Tod in seinen Gütern oder Gewalt gefunden werden; Item auch der Kauff-Leut und Handwerker Register-Bücher/ sind allein nicht gnug zur Uberweisung der Schulden. Also ist auch nicht gnugsam/ so der Verstorbene in seinem Testament hat angezeugt/ wie man ihm eine Summa Geldes/ oder andere ausgeborgte Güter schuldig wäre.

Das, ehe für Gericht nicht geklaget, und auf Zeugen. beruffen wird/ man nicht Zeugniß einstellen kan/ allein nur/ was dienen soll zu ewigen Gedächtniß.

Der Achte Titul.

§ 1.

Zeugen zu ewigen Gedächtniß, was sie erfordern.

Ehe man für Gericht nicht geklaget und auf Zeugnüß nicht beruffen hat/ kan man von Rechts wegen ordentlicher Weise Zeugniß weder stellen/ noch einnehmen. Würden sie derowegen für Klag und Antwort eingenommen/ die Gegenpart mag sie verwerffen/ es wäre denn/ daß jemand die führen wollte zum ewigen Gedächtnüß/ folgender Ursachen halben: Als/ daß die Zeugen in ferne Land ausreisen wolten/ oder mit tödlichen Krankheiten/ oder schwachen Alter behaftet wären; Item in Sterbens-Läuften, also daß die beweisende Parthey/ in Beysorg wäre/ die Zeugen mögten für der Klag und Stellung der Zeugen/ mit Tod abgehen; Item auch in anbedingten Schulden/ um welche der Kläger nicht klagen kan/ darum/ daß dem Beding noch nicht ist ein Genügen geschehen/ oder die gesetzte Zeit nicht herbey ist: Und in solchen Dingen/ so verderben können und keinen Aufschub leiden/ welches bey den Richtern zu erkennen stehet. Alsdenn mögen solche Personen für ihren ordentlichen Richtern/ auch vor der Klag und Antwort gestellet werden/ mit rechtlicher Warnung der andern

dern Parthey/ so die Sache berühret/ wo sie verhanden ist. Solche beschriebene Zeugniß soll versiegelt bey dem Richter biß zur Zeit der angehenden Thädig ungeöfnet bleiben. Würden aber diese Zeugniß in einem Jahr nicht gebraucht/ sie werden nachmahls Kraftlos/ es sey denn/ daß der/ so sie führet/ beweisete genugsam Ursach seines Säumnüß oder Hindernüß/; alsdenn behalten sie auch weiter ihre Kraft.

§ 2.

Die Gestalt etwas in die Protokol zu bringen, und wie lange eine Thädig währen soll.

So jemand Bekänntnüß der Zeugen/ gantze Gerichts-Händel/ als Klag und Antwort/ Protestation/ hangendes Rechts/ oder abgeschnittene Sachen durch Urtheil/ oder was anders seiner Gerechtigkeit/ als Kauffs/ Gabe/ Geschenck/ Schulden/ Contracts/ und was dergleichen Händel/ in das gemeine Stadt- und Rath-Buch/ wolte schreiben lassen/ das soll für einem Ehrsamen Rath geschehen in der Gegenpart/ so die Sache nemlichen auch berühret/ ihrer Gegenwart/ welche durch Fürgebieten darzu soll erfordert werden. Es soll aber keine Thädig über drey Jahr lang/ nachdem sie ist fürgenommen/ oder ins Recht gefasset worden/ aufgeschoben noch verlängert werden.

Vom Eyde.

Der neundte Titul.

§ 1.

Wenn der Eyd aufzulegen nothwendig ist.

So lange die Thädig-Partheyen fürhaben, ihre Sachen zu beweisen/ so gebühret es sich nicht und ist unnöthig/ weder Eyde anzumuthen noch den Eyd aufzulegen/ sondern wenn sie nun beyde ihre Beweisung/ welche sie von beyden Theilen haben aufbringen können/ gestellet und geführet haben/ darnach soll allererst/ nach Gelegenheit der Sachen und der Billigkeit/ durch des Richters

ters Urtheil/ zu völliger Beweisung/ entweder dem Kläger oder dem Angeklagten der Eyd auferlegt werden/ wenn nemlich die Sache nicht hat vollkömlich mögen von einem Theil bewiesen werden.

§ 2.

Dreyerley Eyd, als Freywilliger, Angetragener, und Nothwendiger Eyd.

Setzet eine Parthey der andern den Eyd heim/ ohne des Richters Urtheil/ sie mag den annehmen oder verschlagen/ oder auch wiederum der anmuthenden Parthey zuruck heimlassen: Solcher Eyd/ wird ein lediger freywilliger Eyd in Rechten genandt. Die andere Arth des Eydes gehöret das Gericht an/ welchen zwar der Kläger auch dem Beklagten anmuthet/ aber auf des Richters Bewilligung und Erkentnüß geschehen muß. Der dritte Eyd/ heißt ein nothwendiger Eyd/ welchen der Richter allein durchs Urtheil aufleget/ und geschehen muß/ sofern das Theil/ welchem er wird auferlegt/ die Sache erhalten will.

§ 3.

Der Kläger kan auch Eyd auflegen.

Würde der Thädiger einer/ es sey der Kläger oder Säger/ in Gelds Sachen/ als in Schulden/ und so was deßgleichen/ einer dem andern den Eydschwur anbiethen/ er soll darzu gelassen werden. Denn eben wie der Richter/ also kan auch der Kläger den Eyd. seinem Wiedersacher auflegen.

§ 4.

Mit dem Eyd geendete Sachen können nicht wieder angenommen werden.

Bewilligen sich die zwo Partheyen auf den Eyd/ oder biethet das Gegentheil allein den Eyd an/ wird er gethan/ oder auch vom Wiedersacher erlassen/ und die Thädig ja damit geendet/ sie kan nachmahls nicht wiederum angenommen werden/ auch nicht auf Exception oder Vorwand eines Mein-Eydes.

§ 5.

§ 5.

Der Kläger und nicht der Schuldiger soll und kan eyden.

Klaget einer den andern an um Schulden/ oder auch anderer Sachen wegen/ ohne Beweisung/ und kan ihm auch keinen merklichen Verdacht machen/ der Angeklagte aber leugnet stark/ er darf nicht drum eyden, sondern wird ohne den Eyd frey gesprochen: So aber der Ankläger was heimliches und glaubwürdiges zur Beweisung aufbringt/ und gleichwohl nicht genugsames/. sondern solches/ das den Angeklagten der Schuld verdächtig macht/ so wird dem Kläger zugegeben/ seine halbe Beweisung mit seinem leiblichen Eyd zu bewähren/ u. nicht dem Angeklagten/ durch seinen Eyd der Schuld-Bezahlung zu entgehen.

§ 6.

Die Appellation wegen des Eydes, wenn sie geschehen soll.

Die Appellation/ den Eyd zu wehren/ soll immer dann/ wenn der Richter ihn auflegt/ und nicht nach gethanem Eyd/ geschehen.

§ 7.

Welcher sein verlohren Gut findet, soll darauf selbst 7. Personen schwören.

Findet jemand sein Gut in fremder Verwahrung/ und klaget/ es sey ihm dieblich entwendet worden/ er soll selb siebend darauf schwören/ und damit beweisen/ daß es sein sey: Die Richter aber sollen nach solchem gethanen Eyd/ dem Gegentheil gedoppelten Eydschwur nicht zulassen/ damit nicht Ursach noch statt falschem Eyd untem Schein besserer Beweisung oder Uberweisung/ gegeben werde

Vom Urtheil der Richter.

Der zehendte Titul.

§ 1.

Auf was fürnemlich die Richter Auffsicht haben sollen, und wie unverhörte Sachen niemand verdammet werden kan.

lichen Rechts-Regeln und Satzungen/ so fern sie unserer Landschafft gemäß/ erholet werden.

§ 8.

Vom Urtheil fällen.

Ehe der Richter das Urtheil fället/ soll er alle Gelegenheit und Gestalt der Thädig fleissig auskündigen/ und beyde Partheyen fragen/ ob sie was mehr zu sagen haben/ das ihnen und ihren Sachen zum Behülff und Fördernüß dienen möge.

Vom Gerichtlichen Fürladen.

Der andere Titul.

§ 1.

Vom Fürgebieten.

NAch dem die Rechte nicht zugeben, noch der Billigkeit gemäß ist/ iemanden unverhörter Sachen/ und ohne genugsame Erkänntüß zu urtheilen: Darum sollen billig alle Recht- und Thädig-Sachen mit rechtlicher Citation und Fürgebieten angefangen werden.

§ 2.

Von Richters Zeichen.

Würde derhalben ein Stadt-Inwohner oder auch sonst iemand gegen Stadt-Leute Rechts bedürffen/ er soll sie mit des Richters Zeichen/ oder durch den gemeinen Gerichts-Diener/ nach iedes Orts Gelegenheit/ auf die Stunde/ so vom Richter ihnen bestimmet/ fürladen.

§ 3.

Wie die Citation geschehen soll.

Die Citation oder Fürgebieten aber soll dem Wiedersacher entwe-

entweder persönlich unter Augen/ oder in seiner Behausung/ oder ja irgend anderswo/ daher es ihm kan zu wissen gethan werden/ rechtlich geschehen. Machte sich aber iener/ so citiert soll werden/ heimlich auf die Seite/ und lässet sich nicht finden/ es ist gnug/ so er von seinem Hauß geladen wird.

§ 4.

Wie man mit denen verfahren soll, die da unstet oder wohnhafft seyn.

Würde einem Diener/ oder einer andern ledigen und unsteten Person/ so weder Pfandmäßig ist/ noch Erbschafften vermag/ fürgeboten/ sie muß Bürgen geben/ daß sie dem Rechten biß zu Austrag der Thädig gestehen will: Der Pfandmäsige aber/ und so liegende Güter hat/ darff anders nicht Bürgen geben/ er würde denn um Malefitz oder Laster-Thaten wegen angenommen/ alsdenn muß er auch mit Bürgschafft versichern/ daß er dem Rechten biß zu Ende stehen werde.

§ 5.

Die Zeit derer Partheyen, zu vertragen, oder zu antworten.

Wenn beyde Partheyen/ als Kläger und Angeklagter/ für Gericht erscheinen/ dem Beklagten werden vierzehn Täge/ entweder zum Vertrag der Parthen/ oder zur Antwort auf gethane Klag gegeben: Würde aber ein Fremder einen Bürgers-Mann/ Hauß-Mann/ oder Sedler für Gericht bringen/ dem sollen nicht vierzehen Tag/ sondern der dritte Tag zur Bedenckzeit und Antwort gesetzt werden: deßgleichen wirds auch mit den Einheimischen/ in solchen Sachen/ so Schadens wegen keinen Aufschub leyden mögen/ gehalten.

§ 6.

Wie man einem Dorffs-Mann fürgebiten kan.

Wolte iemand/ es wäre gleich ein Stadt-Mann/ oder Frem-

der/ einen Dorffsmann für Gericht laden/ der muß vom Stadt- und Marckts-Richter/ welches Gerichts-Zwang der Bauersmañ unterseſſen iſt/ den Zeichen zum Fürgebieten fodern/ denſelben dem Hannen im Dorff aufweiſen/ und durch ihn ſeinen Dorffsmann für ſeinen ordentlichen Richter ruffen und gebieten laſſen.

§ 7.

Die, ſo krafft neuer Urtheils-Brieff, nichts erhalten/ ſollen die Unkoſten erſetzen.

Würde einer ſeinen bethädigten Wiederſacher/ Krafft neuer Urtheils-Brieff wiederum fürladen und bethädigen/ und zum andernmahl nichts wieder ihn im Rechten erhalten/ er ſoll ſeines Muthwillens und freventlichen Geſuchs/ oder Thädig halben/ dem obliegenden Gegentheil/ auf alle Rechts-Unkoſten und Zehrungen verurtheilet werden.

§ 8.

Welche Fälle einen können entſchuldigen.

Hat einer aufgenommen ſich zum Rechten zu ſtellen/ und wäre durch Kranckheit/ Ungewitter/ Waſſers-Gewalt/ oder Herrn-Dienſt/ oder auch anderer billiger und bewährlicher Urſachen wegen/ verhindert worden/ daß er ſich nicht hat ſtellen können/ er iſt darum ausgeredet.

Vom Ungehorſam der Partheyen.

Der Dritte Titul.

§ 1.

Straffe derer, ſo citiret, nicht erſcheinen.

WIrd einem fürgeboten/ und er erſcheinet nicht/ er ſoll von ſeinem ordentlichen Richter, nach der maſſen ſeines Gerichts mit Geld geſtraffet werden.

den. Erscheinet derohalben der fürgeladene nicht zum ersten Fürgebieten/ und tritt in keine Antwort/ er verfällt dem Richter einen fl. Erscheinet er auch auf das andere Fürladen nicht/ zween fl. Wird er aber auf die dritte Citation/ oder auf eine peremptoria/ (welche/ so sie nach Rechts-Weise geschicht/ im Rechten vor drey gerechnet wird/) als ungehorsam auf gesetzte Stund oder Tag-Zeit/ weder er selbst persönlich/ noch durch seinen Anwalden zur Antwort als Procuratorem bestellet/ nicht erscheinen/ so soll der Richter dem Kläger die Sache nach Gestalt seiner angesetzten Klagen/ zusprechen/ und nach Innhalt der Rechten ein Genügen thun; es wäre denn/ der Angeklagte mögte billige und gnugsame Ursachen seines Saumnüß der Verhinderung fürbringen und beweisen/ alsdenn soll er zu seiner Sachen und Gerechtigkeit gelassen werden.

§ 2.

Die da nicht erscheinen, mißtrauen ihren Sachen.

Würde aber der Kläger selbst nach gethaner Citation/ aus Zweiffel und Mißtrauen seiner Sachen/ nicht erscheinen/ er soll ohn allen andern Anstand und Verzug dem erscheinenden Gegentheil/ auf Kost und Zehrung verurtheilet werden. Es wird auch dieser für einen Ungehorsamen im Rechten gehalten/ so sich listiger weise verberget/ damit er nicht mag persönlich fürgeladen werden.

Vom Kläger und Angeklagten

Der vierte Titul.

§ 1.

Der Kläger folget dem Angeklagten nach in sein Recht.

VOn Rechtswegen muß der Kläger dem Angeklagten in sein Recht folgē: Der Angeklagte hat aber sein Gericht da/ wo er wohnet und seine Behausung hat/ darum

rum soll er auch daselbst mit Recht belanget werden; bekandte und unlaugbare Schulden ausgenommen/ welcherhalben er allenthalben/ wo er begriffen wird/ auch vor dem/ welcher sein ordentlicher Richter nicht ist/ antworten muß. In Laster-Thaten aber/ so die Ehre und das Haupt angehen/ soll der Verbrecher am Orth der begangenen That/ mit Recht fürgenommen werden/ er wäre denn flüchtig/ aldenn mag er auch anderswo/ da er ergriffen wird/ eingezogen/ und so fern er wird überzeuget/ auch gestraffet werden.

§ 2.

Im Sächsischen Gericht, soll man sächsisch procediren.

Damit aber der Angeklagte verstehen und wissen könne/ was auf ihn geklaget/ und er verantworten soll/ ist es vonnöthen/ und wird für Recht gehalten/ daß ein ieder Kläger im Sächsischen Gericht/ seine Proposition und Klage in Deutscher Sprache klärlich und bescheiden führen soll.

§ 3.

Liegend Gut soll in seinem Recht gesucht werden.

Gehet die Klag nicht auf die angenommene Person/ sondern auf ein Erb-Gut wieder sie/ es soll für dem Gericht/ welchem das beklagte Erb-Gut unterlieget/ gesucht und fürgenommen werden/ ob wohl der Herr des Guts einem andern Gericht ist unterworffen.

§ 4.

Was dem Klagenden recht ist, ist eben auch dem Angeklagten recht.

Was im Rechten dem Angeklagten nicht wird zugelassen/ das soll auch dem Kläger gewehret seyn: Sintemahl ja die Rechte den Verklagten günstiger und geneigter seyn/ denn den Klägern.

§ 5.

§ 5.

Vom Kläger und Angeklagten.

Beweiset der Kläger seine Anklage nicht/ der Beklagte wird frey gesprochen/ und kan ihn der Kläger auf keine Gegen-Beweisung dringen: Dieweil natürlicher Weise/ der/ so die That und die Sache leugnet/ keiner Beweisung schuldig ist/ es wäre denn/ daß der Angeklagte ungedrungen Zeugnüß stellen wolte/ so soll man es ihm zulassen.

§ 6.

Kläger soll beweisen.

Eben wie der Kläger schuldig ist seine Anklag zu beweisen/ also muß auch der Angeklagte seine Exception oder Einrede bewähren/ darum daß er durch solche Einrede Kläger wird.

§ 7.

Welche Klage nicht fortgesetzet werden kan.

Läßet einer seine gethane Klag sincken/ er kan nachmals nimmer für Gericht drum klagen.

§ 8.

Der Bürgers-Leut, Sedler und Diener Ordnung im Klagen.

Hat ein Bürgers-Mann/ Sedler oder Diener für Gericht auf iemanden geklaget/ der Angeklagte kan seinen Kläger anderer Sachen wegen/ ehe nicht wieder beklagen/ die erste und hangende Sache sey denn zum Ende gebracht; allein es wäre eine Sache darzwischen kommen/ welche die Ehre betreffen thäte/ dieselbe wird der Haupt-Sachen fürgezogen/ und muß erstlich ausgeführet werden; Item auch/ so der Beklagte in Schuld-Sachen/ mit billiger Exception auf die Compensation und Abzug oder Gegenrechnung sich beruffen thäte.

§ 9.

Fremder Thädig-Sachen nimm dich nicht an ohne Ursachen.

Nimmt

Nimmt sich einer fremder Thädig-Sachen an / ohne des Principals oder Selbst-Klägers persönliche Gegenwart und Befehl / oder ohne rechtmässige Procurator-Brieff, der soll vom Gericht um zwantzig Gulden gestraft werden.

§ 10.

Straffe derer, so verlohrne Thädig-Sachen erwecken.

Fähet einer seine verlohrne Thädig auf ein neues wieder an / ohne Gnad und Krafft neuer Urtheils-Brieff / er verfällt zwölff Gulden. Wird iemand aber zum andernmahl neue Urtheils-Brieff vom Fürsten ausnehmen / seine verlohrne Thädig zum drittenmahl zu führen / er soll der Verhörung gewehrt / vom Rechten abgewiesen / und um vier und zwantzig Gulden gestraffet werden.

Von Beweisung und Zeugen.

Der fünffte Titul.

§ 1.

Der Kläger soll beweisen.

Würden die Partheyen nach geschehener Klag und Antwort für Gericht / Beweisung bedürffen / sie sollen angenommen und verhöret werden: Dem Kläger gebühret aber zu bewähren / und nicht dem Angeklagten / so da leugnet.

§ 2.

Der Kläger soll eigen Zeugnüß stellen.

Wer für Gericht klagen will / der soll eigen Zeugnüß auf seine Klage stellen: Denn es gebens weder die Rechte noch die Billigkeit / daß des Wiedersachers schrifftliche Kundschafften dem

dem Kläger zum Behülfnüß sollen gefodert noch gereichet werdē/ es gebe es denn der Richter aus gewissen Ursachen zum Rechten.

§ 3.

Bey der Einstellung der Zeugen soll die Gegenpart gegenwärtig seyn.

Wer Zeugen einstellen will/ muß das thun auf die Zeit/ so ihm für Gericht gegeben wird/ und das Wiedertheil darzu warnen und laden/ zusehen die Zeugen/ welche eingestellet sollen werden/ und mit anzuhören/ wie der Eyd ihnen aufgegeben wird.

§ 4.

So die Zeugen Bedenckzeit begehren, ist ihnen zugelassen.

So jemand Zeugen stellen will/ er soll sie mit des Richters Gebot fordern lassen/ und beyde Thädig-Partheyen ihnen bestimmen: Auf solche Erforderung/ sollen die Zeugen/ so demselben Gerichts-Zwang unterworffen seyn/ auch für Gericht persönlich erscheinen/ und bey Eydes-Pflichten ihr Zeugniß aussagen/ sie würden denn billiger und nothwendiger Ursachen wegen zukommen verhindert. Würden sie aber auf die fürgezehlte Sachen/ um sich besser zu besinnen/ eine Bedenckzeit begehren/ es soll ihnen nicht abgeschlagen werden.

§ 5.

Ungehorsame Zeugen sollen genöthiget werden.

Erscheinet der geruffene Zeuge nicht/ ohne genugsame und bewährliche Hindernüß/ sondern hält sich aus Ungehorsam zuruck/ er soll vom Richter gestrafet werden/ und gleichwol dadurch des Zeugnüß nicht befreyet/ sondern nichts desto weniger sein Zeugnüß zu sagen/ verbunden seyn.

§ 6.

Art und Ordnung Zeugen zu stellen.

Der Brauch Zeugnüß zu stellen/ ist gemein und nothwendig/ damit nichts verborgenes noch zweifelhaftes in den Sachen ste-

cken bleibe. Darum sollen auf der Partheyen Begehren unverleumdete und unverworffene Personen und Zeugen billig zugelassen werden/ doch also/ daß ein jeder Zeuge erstlich durch fürgebieten gefordert werde/ und daß sie darnach in Gegenwart der Wieder-Part/ oder auch in ihrer Abwesenheit/ so sie muthwillig nicht erscheinet/ ihren Eyd hierauf verpflichten/ daß sie nichts falsches/ sondern die lautere Wahrheit/ so weit sie ihnen bewust/ ansagen wollen. Und soll diesen Eyd der Richter/ ohne der Partheyen Bewilligung/ keinem der Zeugen erlassen.

§ 7.

Raths-Personen eyden nicht, es sey denn in eigenen Sachen.

Raths-Personen/ Richter und Stadtschreiber sollen ungeschworen/ doch auf Ermahnung ihres gethanen Eydes/ in den Sachen/ darein sie zu Zeugen gestellt/ gefraget werden. In eigenen Thädig-Sachen aber/ darein ihnen der Eydschwur wird entweder angemuthet oder auferlegt/ mögen sich solche Personen mit Vorwand des Amts wegen gethanen Eydes nicht behelffen.

§ 8.

Der etwas zu bewähren sich unterstehet, soll die Sach mit klaren Worten erzehlen.

Unterstehet sich jemand etwas mit Zeugen zu beweisen/ er soll die Sache u. Meynung seiner Beweisung/ mit klaren ausgedruckten Worten/ oder Artickels Weis fürzehlen/ daraus man verstehen mag/ was er zu beweisen meynet/ und worauf die Zeugen sollen gefraget werden.

§ 9.

Wie die Zeugen sollen verhört werden.

Die Verhörung und Erfragung der Zeugen/ so für Gericht gestellet werden/ soll nicht in Gegenwart/ sondern in Abtreten beyder Partheyen/ für dem Richter allein geschehen/ doch nicht under eins/ sondern ein jeder Zeuge soll insonderheit verhöret werden/ ob wohl unter eins der Eyd ihnen mag aufgegeben und sie

beschworen werden: Solch gethanes Zeugnüß sollen die geschworne Schreiber in Schrifften klärlich bemercken und verfassen.

§ 10.

Die Zeugen sollen fleißig erfragt werden.

Es sollen auch die Richter fleißig von den Zeugen mit Fragen erforschen/ durch was Gestalt ihnen die Sachen sind kund worden/ zu welcher Zeit/ wo/ und wie was geschehen und sich zugetragen habe, und wer sonst mehr darbey gewesen sey: Item auch andere Umstände mehr/ nach Gestalt der Sachen/ aus welchem die Geschäfte und Sachen klar werden und offenbahr/ welche die Richter nach ihrer Bescheidenheit werden wissen zuerkündigen. Hat auch ein Zeuge unlauter oder was Zweiffelhafftiges von der Sachen gezeuget/ er mag wiederum gefraget werden; doch soll es geschehen/ ehe das Recht wird gefället und ausgesprochen.

§ 11.

Welche Parthey die Beweisung zustehet.

Es träget sich öfters im Thädigen also zu/ daß eine Parthey ihre Klage auf geschehene Dinge setzet/ die andere aber leugnet/ und iede Part ist erbietig/ das ihre zu beweisen; alsdenn soll man der Parthey die Beweisung zuurtheilen/ welche die geschehene Sachen bejahet/ und nicht jener/ so da leugnet/ es wäre denn/ daß des Gegentheils Leugnung sonderliche Umstände hätte/ welche Beweisung bedörften/ solches soll in der Richter Erkänntnüß bestehen.

§ 12.

Die Zeugen, wie sie vor Gericht sollen verlesen werden.

Wenn die Zeugen nun alle bekandt haben/ so soll man ihr Zeugniß (der Zeugen Nahmen unbestimmt) für Gericht verlesen/ und nachdem die Richter mercken/ welcher Zeugen Bekänntniß der Sachen gleichen/ und der Wahrheit ebenmäßiger seyn/ auf dieselben sollen sie urtheilen. Doch sollen in allen Sachen drey oder zwey unverworffene Zeugen zum wenigsten seyn.

§ 13.

Wie lange Zeugen zustellen zugelassen oder nicht.

Was für Zeugniß die Partheyen auf ihre Artickel/ Meynung und Klagen nothdürftig einzubringen haben/ die sollen sie stellen für der Eröfnung der Bekänntnüß: Denn wenn nun die verhörete Zeugniß für Gericht sind eröfnet worden/ so wird keiner Parthey für demselben Gericht/ auf dieselben Frag-Artickel weiter Zeugen einzustellen zugelassen/ es werde denn die Thädig appelliieret.

§ 14.

Mein-Eyd soll gestraft werden.

Spühren die Richter Falschheit und Betrug in der Zeugen Bekänntnüß/ sie mögen von Rechtswegen die falsche Zeugen/ nach der Sachen Gelegenheit und ihrer Verschuldung straffen/ auch soll die Verjahrung die Straf nicht aufheben: Darum so der Richter auch nochmals der Falschheit gewahr wird/ so mag er sie straffen: Von Alters her aber ist der Mein-Eyd mit einem Seiten-Ripp gestraft worden/ welches mit zwanzig Gulden muß gelöset werden.

§ 15.

Fremde Zeugen sollen mit Zehrung versehn werden.

Die Thädiger/ und die so Zeugen stellen/ sollen die Zeugen auch nach gebührlicher Nothdurft mit Zehrung versehen und halten/ deñ nemlichen/ wenn sie Zeugnüß zu geben ausbemühet werdẽ.

§ 16.

Wie lange der Zeugnüß Aufschub zugelassen.

Uber drey Aufschub oder Tag-Zeiten Zeugnüß zustellen/ soll keiner Partheyen/ ohne sonderliche Ursach/ über welche der Richter erkennen soll/ der vierdte gegeben werden.

Welche Personen nicht zeugen mögen:

Der sechste Titul.

§ 1.

Welche Zeugen zu Zeugen untüchtig seyn.

Un-

Jnmannbahre, als die, so noch vierzehn Jahr nicht alt sind; Item auch die Thoren und unsinnige Leut; Desgleichen Ehrlose/ als Mein-Eyder/ Ehebrecher/ Diebe/ und dergleichen offenbahre verleumdete Personen/ diese alle mögen in keinem Rechten nicht zeugen. Würde auch eine verleumdete ehrlose Person/ über welche ein gerichtlich Urtheil gesprochen worden/ zum Zeugnüß eingestellt/ in einer Sachen/ so geschehen wäre/ ehe sie zu Unehren kommen ist/ sie wird auch darinnen verworffen.

§ 2.

Vater und Mutter können für und wieder ihre leibliche Kinder/ und diese für und wieder jene nicht zeugen.

Wäre der Zeuge dem Gegentheil gehäßig/ und würde als sein Haupt-Feind überzeuget; Item Vater und Mutter können für und wider ihre leibliche Kinder nicht zeugen/ also auch im Gegentheil; es würde denn vom Wiedertheil gutwillig nachgegeben.

§ 3.

Blut-Freunde mögen für und wieder einander nicht zeugen.

Der Bruder kan auch für den Bruder nicht zeugen/ es bethädige denn ein Bruder den andern; Desgleichen auch kein Blut-Freund für den andern/ und auch der Eydam nicht für und wieder den Schwieger-Vater: Zugleich auch Mann und Weib/ mag eins dem andern nicht zeugen.

§ 4.

Wenn das Hauß-Gesinde zeugen kann oder nicht.

Es soll auch niemand sein Hauß-Gesind zum Zeugniß stellen. Denn die Rechten halten solchen Zeugen für ungenugsam/ dem einer gebieten mag/ daß er ihm zeuge. Im fall aber die Klagen um Ehebruch/ oder bestellter Gift seinem eigenen Ehegenossen/ kan der Kläger auch sein Hauß-Gesind zum Zeugnüß einstellen.

§ 5.

Verwandten mögen zugleich in fremden Sachen zeugen.

Dieweil in fremden Thädig-Sachen die Rechten zugeben/ aus einem Hauß so viel Zeugen man nur haben mag/ einzustellen, wird folgen/ daß beyde Vater und Sohn/ Mann und Weib/ und zween leibliche Brüder/ in fremder Sachen neben einander Zeugen mögen.

§ 6.

Wenn der Advocat nicht zeugen kan.

Es wird auch dem Fürsprecher/ so eine Thädig geführet und geschirmet hat/ gewehret/ in derselben nachmals Zeugnüß zu gebē.

Zum Zeugnüß werden nicht gelassen/ die:	Vom Blutverwandten/ als:	Vater/ Mutter/ Kinder/ GroßVater/ Groß-Mutter/ Enckeln/ Bruder/ Schwester/ Mann/ Weib/ Schwiegervater/ Schwieger-Mutter/ Eydam/ Schnur.	Dieweil denn diese/ wo sie zeugen wolten/ zum Zeugniß nicht werden gelassen: Drum mögen sie auch Zeugnüß zu geben nicht gezwungen werden
Verwandten von Schwägerschafft/ als:			

§ 7.

Wieder angebohrne Freund soll niemand zu zeugen gezwungen werden.

Wieder seine angebohre Freund und rechte Schwäger/ oder auch wieder die Schwieger-Eltern/ soll niemand Zeugnüß zu geben/ gedrungen werden.

§ 8.

Wenn der Ursacher zur Thädig zeugen kan oder nicht.

Entdecket einer Schmach-Reden/ so die Ehr betreffen/ und giebt

giebt hierdurch dem Kläger anreizende Ursach zur Thädig/ der soll nicht auch darein zeugen: In bürgerlichen Klagen aber/ als die auf Gut/ Geld oder Schulden gehen/ mag zeugen.

Von Beweisung der Schrifften.

Der siebende Titul.

I.

Eigen Handschrift und Send-Brief beweisen vollkömlich.

Siebt der Schuldiger seinem Schuld-Herrn eine Handschrifft oder Schuld-Brief/ darinnen er die Schulden bekennen thut/ wird er darum für Gericht angeklaget/ und weigert sich ohne Ursach zu zahlen/ leugnet auch die Schrifft nicht/ sie beweiset vollkömmlich wider ihn. Desgleichen beweiset auch ein Sendbrief/ wo die Meynung und Verpflichtung darinn gewiß nnd deutlich begriffen ist/ und verbindet den/ so ihn geschrieben/ oder hat schreiben lassen/ wo er mit seinen gewöhnlichen Siegel/ ist versiegelt: denn das Siegel bestätiget/ und macht gewiß die Schrift/ es wäre denn in der Rechnung ein bewährlicher Irrthum geschehen/ alsdenn mag er sich mit Einrede behelffen.

§ 2.

Wenn der Schuld-Zettel verlohren ist, soll man mit gnugsamer Beweisung die Schulden darthun.

Kan der Schuldglaubiger mit genugsamer Beweisung/ seiner Schuldiger der Schuld überwähren/ es kan ihm nicht schaden/ ob er um die Schuld-Zettel kommen ist. Eben aber/ wie es nicht billig ist/ die Bezahlung der Schulden abzuschlagen/ wenn der Schuld-Herr Feuers oder andere Gewalt halbē/ um die Schuld-Brief kommen wäre: Also soll auch herwieder der Schuld-Herr solche Gewalt und Noth/ so er fürwendet/ beweisen/ und mit Zeugnüß seinen Worten/ Glauben machen. Wird jemand Schuld halben fürs Gericht gezogen/ er soll nicht mit Abschriften/ sondern mit eigenen Handschriften/ der Schulden überzeuget werden.

§ 3.

§ 3.

Welche Handschrifften nicht gnugsam zeugen können.

Rechenzettel/ so nach iemandes Tod in seinen Gütern oder Gewalt gefunden werden; Item auch der Kauff-Leut und Handwerker Register-Bücher/ sind allein nicht gnug zur Uberweisung der Schulden. Also ist auch nicht gnugsam/ so der Verstorbene in seinem Testament hat angezeugt/ wie man ihm eine Summa Geldes/ oder andere ausgeborgte Güter schuldig wäre.

Das, ehe für Gericht nicht geklaget, und auf Zeugen. beruffen wird/ man nicht Zeugniß einstellen kan/ allein nur/ was dienen soll zu ewigen Gedächtniß.

Der Achte Titul.

§ 1.

Zeugen zu ewigen Gedächtniß, was sie erfordern.

Ehe man für Gericht nicht geklaget und auf Zeugnüß nicht beruffen hat/ kan man von Rechts wegen ordentlicher Weise Zeugniß weder stellen/ noch einnehmen. Würden sie derowegen für Klag und Antwort eingenommen/ die Gegenpart mag sie verwerffen/ es wäre denn/ daß jemand die führen wollte zum ewigen Gedächtnüß/ folgender Ursachen halben: Als/ daß die Zeugen in ferne Land ausreisen wolten/ oder mit tödlichen Krankheiten/ oder schwachen Alter behaftet wären; Item in Sterbens-Läuften, also daß die beweisende Parthey/ in Beysorg wäre/ die Zeugen mögten für der Klag und Stellung der Zeugen/ mit Tod abgehen; Item auch in anbedingten Schulden/ um welche der Kläger nicht klagen kan/ darum/ daß dem Beding noch nicht ist ein Genügen geschehen/ oder die gesetzte Zeit nicht herbey ist: Und in solchen Dingen/ so verderben können und keinen Aufschub leiden/ welches bey den Richtern zu erkennen stehet. Alsdenn mögen solche Personen für ihren ordentlichen Richtern/ auch vor der Klag und Antwort gestellet werden/ mit rechtlicher Warnung der andern

dern Parthey/ so die Sache berühret/ wo sie verhanden ist. Solche beschriebene Zeugniß soll versiegelt bey dem Richter biß zur Zeit der angehenden Thädig ungeöfnet bleiben. Würden aber diese Zeugniß in einem Jahr nicht gebraucht/ sie werden nachmahls Kraftlos/ es sey denn/ daß der/ so sie führet/ beweisete genugsam Ursach seines Säumnüß oder Hindernüß/; alsdenn behalten sie auch weiter ihre Kraft.

§ 2.

Die Gestalt etwas in die Protokol zu bringen, und wie lange eine Thädig währen soll.

So jemand Bekänntnüß der Zeugen/ gantze Gerichts-Händel/ als Klag und Antwort/ Protestation/ hangendes Rechts/ oder abgeschnittene Sachen durch Urtheil/ oder was anders seiner Gerechtigkeit/ als Kauffs/ Gabe/ Geschenck/ Schulden/ Contracts/ und was dergleichen Händel/ in das gemeine Stadt- und Rath-Buch/ wolte schreiben lassen/ das soll für einem Ehrsamen Rath geschehen in der Gegenpart/ so die Sache nemlichen auch berühret/ ihrer Gegenwart/ welche durch Fürgebieten darzu soll erfordert werden. Es soll aber keine Thädig über drey Jahr lang/ nachdem sie ist fürgenommen/ oder ins Recht gefasset worden/ aufgeschoben noch verlängert werden.

Vom Eyde.

Der neundte Titul.

§ 1.

Wenn der Eyd aufzulegen nothwendig ist.

So lange die Thädig-Partheyen fürhaben, ihre Sachen zu beweisen/ so gebühret es sich nicht und ist unnöthig/ weder Eyde anzumuthen noch den Eyd aufzulegen/ sondern wenn sie nun beyde ihre Beweisung/ welche sie von beyden Theilen haben aufbringen können/ gestellet und geführet haben/ darnach soll allererst/ nach Gelegenheit der Sachen und der Billigkeit/ durch des Rich-

ters Urtheil/ zu völliger Beweisung/ entweder dem Kläger oder dem Angeklagten der Eyd auferlegt werden/ wenn nemlich die Sache nicht hat vollkömlich mögen von einem Theil bewiesen werden.

§ 2.

Dreyerley Eyd, als Freywilliger, Angetragener, und Nothwendiger Eyd.

Setzet eine Parthey der andern den Eyd heim/ ohne des Richters Urtheil/ sie mag den annehmen oder verschlagen/ oder auch wiederum der anmuthenden Parthey zuruck heimlassen: Solcher Eyd/ wird ein lediger freywilliger Eyd in Rechten genandt. Die andere Arth des Eydes gehöret das Gericht an/ welchen zwar der Kläger auch dem Beklagten anmuthet/ aber auf des Richters Bewilligung und Erkentnüß geschehen muß. Der dritte Eyd/ heißt ein nothwendiger Eyd/ welchen der Richter allein durchs Urtheil aufleget/ und geschehen muß/ sofern das Theil/ welchem er wird auferlegt/ die Sache erhalten will.

§ 3.

Der Kläger kan auch Eyd auflegen.

Würde der Thädiger einer/ es sey der Kläger oder Säger/ in Gelds Sachen/ als in Schulden/ und so was deßgleichen/ einer dem andern den Eydschwur anbiethen/ er soll darzu gelassen werden. Denn eben wie der Richter/ also kan auch der Kläger den Eyd. seinem Wiedersacher auflegen.

§ 4.

Mit dem Eyd geendete Sachen können nicht wieder angenommen werden.

Bewilligen sich die zwo Partheyen auf den Eyd/ oder biethet das Gegentheil allein den Eyd an/ wird er gethan/ oder auch vom Wiedersacher erlassen/ und die Thädig ja damit geendet/ sie kan nachmahls nicht wiederum angenommen werden/ auch nicht auf Exception oder Vorwand eines Mein-Eydes.

§ 5.

§ 5.

Der Kläger und nicht der Schuldiger soll und kan eyden.

Klaget einer den andern an um Schulden/ oder auch anderer Sachen wegen/ ohne Beweisung/ und kan ihm auch keinen merklichen Verdacht machen/ der Angeklagte aber leugnet stark/ er darf nicht drum eyden, sondern wird ohne den Eyd frey gesprochen: So aber der Ankläger was heimliches und glaubwürdiges zur Beweisung aufbringt/ und gleichwohl nicht genugsames/. sondern solches/ das den Angeklagten der Schuld verdächtig macht/ so wird dem Kläger zugegeben/ seine halbe Beweisung mit seinem leiblichen Eyd zu bewähren/ u. nicht dem Angeklagten/ durch seinen Eyd der Schuld-Bezahlung zu entgehen.

§ 6.

Die Appellation wegen des Eydes, wenn sie geschehen soll.

Die Appellation/ den Eyd zu wehren/ soll immer dann/ wenn der Richter ihn aufleget/ und nicht nach gethanem Eyd/ geschehen.

§ 7.

Welcher sein verlohren Gut findet, soll darauf selbst 7. Personen schwören.

Findet jemand sein Gut in fremder Verwahrung/ und klaget/ es sey ihm dieblich entwendet worden/ er soll selb siebend darauf schwören/ und damit beweisen/ daß es sein sey: Die Richter aber sollen nach solchem gethanen Eyd/ dem Gegentheil gedoppelten Eydschwur nicht zulassen/ damit nicht Ursach noch statt falschem Eyd untem Schein besserer Beweisung oder Uberweisung/ gegeben werde

Vom Urtheil der Richter.

Der zehendte Titul.

§ 1.

Auf was fürnemlich die Richter Aufsicht haben sollen, und wie unverhörte Sachen niemand verdammet werden kan.

Die Richter sollen in allen Sachen, so für sie gebracht werden/ mehr auf des Rechts Billigkeit und Linderung desselben sehen/ denn aufs scharffe und strenge Recht. Sie sollen aber fürnemlich auch mercken/ damit in allen Sachen das Urtheil in beyder Partheyen Gegenwart werde ausgesprochen/ daß die Partheyen eben vernehmen mögen/ was ihnen zum Urtheil ausgesprochen worden/ und daß durch ihren Urtheilsspruch ein Theil comdemniret/ und das andere absolviret werde. Jemanden aber unverhörter Sachen verdammen/ ist weder billig noch recht.

§ 2.

Das Urtheil, über den Abwesenden gesprochen, ist verwerflich.

Ein Urtheil/ so auf unrecht und falsch Anzeigen wieder den Abwesenden gefällt/ ist von Rechtswegen an ihm selbst Krafftlos.

§ 3.

Welche Fürsten-Brief nicht statt haben.

In Käyserlichen Rechten ist befohlen/ daß Fürsten-Brief/ so wieder Recht erlanget und ausgenommen seyn/ im Rechten mögen ungültig seyn/ es wäre denn um sie also beschaffen/ daß niemandes Gerechtigkeit dadurch gekräncket/ sondern solche zur Milderung allein des Ausforderers Verschuldung dieneten/ oder ihm sonst Nutzes/ ohne Schaden und Nachtheil anderer Leute/ daraus kommen könnte.

§ 4.

Verurtheilte Sachen sind nicht zu wiederholen.

Wird eine Sache mit Urtheil einmahl abgeschnitten/ oder durch den Eydschwur geendet/ oder auch für Gericht einbekand/ um solche geendete und offenbahr bekandte Sachen/ darf man weiter nicht fragen. Denn wer im Rechten selbst einbekennt/ wird als ein selbstverurtheilter Mensch gerechnet.

Von

Von Appellation.

Der eilfte Titul.

§ 1.

Die Appellation und Gerichts Beruffung wird zum Trost und weitern Behülf/ denen in Rechten vergönnet/ so durchs ausgesprochene Urtheil des Richters bebürdet seyn/ also daß sie ihre Geschäften/ reifferer Erkenntnüß wegen vom Untern zum Ober-Richter beruffen mögen. Darum wer sich durch Appellation behelffen will/ soll das thun/ weil der Richter in seinem Gerichts-Stuhl sitzet/ und soll erstlich von ihm an den Rath/ vom Rath Staffelweis für der Deutschen Universität/ und letztlich für des Fürsten Taffel appellieren. Solche Beruffungen aber sollen auch geschehen/ ehe der Rath und Universität aufstehen/ es sey denn/ der Appellant begehre Bedenck-Zeit/ darzu ihm eine Stunde/ oder auch ein gantzer Tag nicht soll abgeschlagen werden. Vom untern Richter aber stracks an des Fürsten Gerichts-Taffel sich zu beruffen/ die Mittel-Gerichte übergehende/ wird ordentlich niemand zugelassen.

§ 2.

In hangenden Rechten soll nichts verändert werden.

Geschicht die Appellation/ und wird bewilliget oder zugelassen/ so bleibt alles bestehen in seinem vorigen Stande: Würde derowegen iemand was Lasters beziehen/ und ihm/ sich seines Amts zu äussern oder abzutretten befohlen/ die Sache aber appelliert ist/ er soll in seine Stell gesetzt/ und seines Amts bis zum Austrag der Thädig/ nicht entsatzt werden: Sintemal die Rechte ausweisen/ daß in hangenden Rechten nichts novirt werden soll.

§ 3.

Appellation und Transmission sollen zu seiner Zeit ausgenommen werden.

So der Appellant die Transmission oder die Urtheils-Brief/

auf bestimmte Tag-Zeit/ weder fordert noch ausnimmet/ oder so er sie ausgenommen/ an seinem Ort zu dem Gerichts-Tagen nicht aufleget/ er soll von seiner Thädig also werden abgewiesen/ als habe er sein Recht verschwiegen: Hat einer auch mögen appellieren/ und unterläßts/ oder führet die Appellation nicht zu bestimmter Zeit zum Ende/ sondern läßt sie sincken, er muß ewig schweigen/ und soll vom Landes-Fürsten keine Hülffe drein fordern noch bitten: Thut eres/ so soll er gleichwohl seines Begehrens nicht gewähret werden.

§ 4.

Weiter zu Appellieren ist zugelassen.

Die Rechte vergönnen den Thädig-Partheyen beyde in grossen und kleinen/ wichtigen und geringen Sachen/ sich mit Beruffung auf Ober-Richter zu behelffen: Darum sollen es die Richter nicht also annehmen/ als geschehe die Appellation ihnen zur Schmach/ oder ihren Ehren zum Nachtheil.

§ 5.

Welchen Personen, zu appellieren, die Rechte nicht vergönnen.

Solche Personen/ so um Laster-Thaten/ als um Ehebruch/ Dieberey/ Mord/ Raub/ offenbare Gewalt/ oder sonst anderer Ubelthat wegen/ angeklagt und überzeugt werden: Oder auch jene/ so außerhalb der Marter/ mit eigenem Mund/ ihre Laster und Missethat einbekandt haben/ mögen sich mit der Appellation nicht behelffen. Also wird die Appellation auch den offenbahren Schuldigern/ so weder leugnen/ noch billige Exception und Einrede aufbringen mögen/ nicht zugegeben: Item auch denen nicht/ welche durch Apellations-Vortheil ihre Wiedersacher muthwilliglich aufhalten und müd machen wollen. Würde ihnen aber gewisser Umstände wegen/ die Appellation nachgegeben/ und erhielt im Ober-Rechten auch nichts/ sie sollen den obliegenden Gegentheil auf Aufrichtung und Ergänzung aller Mühe/ Kost und Zehrung/ verfallen seyn. In Sachen oder Dingen/ welche

keinen Verzug ohne Schaden leyden können/ wird die Apellation auch niemand vergönnet.

§ 6.

Gewisse Reguln, wenn und wie weit, die Appellation gestattet wird oder nicht.

Es soll niemanden/ so der Universität der Sachsen in Siebenbürgen Jurisdiction untersessen ist/ vom Rath für die Universität beweglicher Güter wegen/ so zehen Gulden nicht übertreffen/ zu appellieren zugelassen werden. Weiter aber auch von der Universität an des Fürsten Tafel nicht/ in Sachen fahrenden Haabe/ so nicht viertzig Gulden übertreffen/ damit die Ober-Richter geringer Sachen halben nicht überlauffen noch bemühet/ und die Partheyen kleiner Sachen wegen/ nicht viel Mühe und grosse Zehrung thun mögen. Um unbewegliche Güter aber und Erbschafften/ oder derselben Dienstbarkeit/ Injurien und dergleichen/ welche nicht können geschätzet werden/ soll die Appellation nicht werden abgeschlagen.

§ 7.

Wenn die Appellation für sich, und auch einem andern/ dienen mag.

Würde ein Urtheil also gefället/ daß beyde Parthen darob beschweret werden/ eine jedere soll indem/ darein sie beschweret/ besonders für sich appellieren. Thädigen aber ihrer zween auf eine Sach/ und appellieret derselben einer/ wird die Appellation gebilliget/ sie dienet auch jenem/ so schon darvon ist abgestanden/ und nicht appellieret hat.

§ 8.

Sächsische Hattert-Thädigen, können allein von den Sachsen decidirt/ und weiter nicht appellieret werden.

Durch gemeine Privilegien und Freythümer/ der Sachsen in Siebenbürgen wird gewehret/ das keine Hattert-Thädig/ so zwischen ihnen gegen einander entstehen/ weiter nicht/ denn biß für die Universität provocieret und gezogen werden soll. Auch

sollen

sollen ihre Hattert weder die Woywodalischen noch Protonotarii nicht reambulieren/ bereiten noch determinieren/ sondern allein von der Universität besichtiget/ beritten/ und entschichtet werden. Würde derhalben irgend jemand anders handeln und ungehorsamen/ der soll der Universität des Landes Kyhr zur Straf verfallen.

Wie die Genugthuung auf erlangtes Recht geschehen solle.

Der zwölfte Titul.

§ 1.

Wie auf erlangtes Recht Tag-Zeit gestellet wird. Item auf falschen Beweiß geurtheiltes wird aufgehoben.

Hat jemand das Recht wieder seinen Wiedersacher erlanget/ es sollen ihm für Gericht sechs Wochen gegeben werden/ auf welche aus des Beklagten Haabe und Gütern/ (wo er anders sich mit seinem Wiedersacher unterdeß nicht verstanden hätte) ihm genug geschehe. Würde es aber genugsam bewiesen/ daß der Richter durch falsche unrichtige Schriften und Beweisungen wäre überkomen/ und jemanden darauf auf die Bezahlung verdammet hätte/ solches Urtheils Execution soll aufgehoben werden/ und wäre schon auch etwas darauf bezahlet/ das soll auch wiederkehret werden. Also sollen auch jenen/ so Urtheils wegen/ oder auf eigen Mundes Bekänntnüß zahlen müssen/ gewisse Zahl-Täge bestimmet werden: Zahlen sie nicht in mittler Zeit/ sie müssen dem Schuld-Herrn/ Pfand geben/ welche auf folgende weiß wögen verthan werden.

§ 2.

Die fahrende Haabe, und nicht die Werck- und Acker-Zeug sollen zum ersten angetastet werden.

Bezahlet der Schuldiger nicht in gesetzten sechs Wochen die dem Schuld-Herrn zugesprochene Schuld/ so soll mit dem ersten in der Pfändung/ die fahrende Haabe angetastet werden/ das Handwercks-Zeug damit der Mann sein Handwerck treibet und sich

sich nähret/ Item bey den Bauers-Mann/ Pferd/ Ochsen und Acker-Zeug zum Pflug gehörende/ dadurch er sich seiner Nothdurft halben genähren muß/ ausgenommen: Wären die nicht genugsam/ alsdenn greiffet man erst auch die berührte Werck- und Acker-Zeug an/ biß so lang der Schuld-Herr vergnüget wird. Hätte aber der Schuldiger in seiner Habschafft etwas/ so zuvorn von jemand anders gerichtlich verboten worden wäre/ der Richter soll drüber erkennen/ was billig ist.

§ 3.

Der Dienstbothen Lohn soll zum ersten erleget werden.

Es soll der Richter einem Dienstbothen/ um seinen verdienten Lohn/ (so er die Zeit seines Dienstes vollkömmlich erfüllet hat) mit Verhörung ihrer Herren oder Frauen/ so sie solchen Lyd-Lohn nicht leugnen/ auf den dritten Tag/ aus des Herrn Gütern/ gnug thun; Wäre aber Irrung oder Hindernüß aus Gegenrechnung zwischen ihnen/ er soll sie der Billigkeit nach entscheiden/ und verhülflich seyn/ damit den Dienstbothen Bezahlung geschehe. Der Dienstboth hat auch in solcher Entrichtung seines Lohns halben den Vorzug für allen andern Schuld-Herren/ ausgenommen diejenen/ welche zuvor auf seinen Herren/ die Bezahlung mit Recht erlanget haben.

§ 4.

Der Hauß-Herr soll vom Sedler für allen bezahlt werden.

Würde ein Sedler oder Zinnß-Mann um Schulden angeklagt/ und sein Haußrath und Güter der Schulden wegen dem Glaubiger vom Gericht überantwortet und versperret/ der Hauß-Herr aber auch den versessenen Hauß-Zins/ ehe die Güter werden ausgetragen/ forderte er soll für allen andern daraus bezahlet und abgerichtet werden; Denn alles was in das bedingte Hauß eingetragen wird/ wird dem Hauß-Herrn/ auch ungemeldet im Geding/ zum Pfande verpflichtet.

§ 5.

Wie die Pfande ausgefodert, u. welcher Gestalt sie verkauft werden.

Hat der Kläger Schulden halben das Recht biß auf Gnugthuung erlanget/ und die Zeit der sechs Wochen verschienen seyn/ so mag er durch den Gerichts-Diener von seinem Wiedersacher nach Recht Pfand nehmen lassen. Werden ihm fahreude Güter gegeben zum Pfaude/ man soll sie zum nächsten Nachbar niederlegen/ so lange biß daß sie drey folgende Marckt-Täge/ auf dem Marck offentlich werden feil geboten: Was man aber drauf bietet/ soll dem Schuldiger zu wissen gethan werden/ ob er das Pfand drum behalten wolle/ daß ers thue in den drey Marckt-Tägen: Wolte ers aber nicht drum lösen/ oder könnte nicht/ und stünde davon ab/ so mag das Pfand verkauft werden/ um das was es kan gelten.

§ 6.

Die Pfandung eines Stadt-Mannes.

Pfändet ein Fremder einen Stadt-Mann/ die verpfändete Güter werden ihm/ nach Erkänntnüß redlicher Leute eingeschätzt und zugeeignet/ doch also/ daß denselben erstlich auf Baarschaft die Ausrichtung geschehen soll: Wäre aber keine Baarschaft verhanden/ so geschicht sie auf Gülden- und Silber-Geschmeide/ und andere Kleinodien/: Hat der Schuldiger auch deren nicht/ und darf auf seinen leiblichen Eyde leugnen/ so gehet man alsdenn erstlich auf seine fahrende Habe: Aber den Stadt-Mann darf der Schuldiger/ weder Baarschafft noch Geschmeides wegen nicht eyden/ denn derselbe muß sich mit solcherley Pfande/ als er findet/ begnügen lassen/ biß er bezahlet wird.

§ 7.

Gerichtlich zugetheilte Erb-Güter/ wie sie feil geboten und verkauft werden.

So dem Schuld-Herren des Schuldigers Erb vom Richter für die Schuld wird zugesprochen, oder wäre ihm verschrieben worden, solch Erb soll erstlich durch den Gerichts-Diener, drey nach einander folgende Sonntäge entweder für der Pfarr-Kirchen oder auf dem Marckt öffentlich feil geboten und ausgeruffen werden, und so iemand was mehr denn die Schuld ist, drum bieten würde, solls dem Erb-Herrn zuwissen gethan werden. Nach dem dritten Ausruffen aber, es sey der Werth gesteigert oder nicht, soll es dem Schuldiger abermal zu lösen werden angeboten: Löset er es nicht, und verschlägts, soll es dem, so am meisten drum geboten, hingegeben, die Schuld herans gezogen, und der Uberschuß dem Schuldiger zugestellt werden.

Ende des ersten Buchs.

Das andere Buch
Des eigenen Sachsen Rechts in Siebenbürgen.

Von
Heyrath und Ehe-Sachen.
Der erste Titul.
§ 1.
Vom Ehestande.

Der Ehestand, ist ein ordentliches Verbindnüß eines Mannes und eines Weibes zusammen/ gerichtet auf eine unzertrennliche eheliche Gesellschafft der beyder Ehegenossen/ auf ihr gantzes Lebenlang.

§ 2.
Was bey angehendem Ehestand in Obacht zu nehmen.

Solche Ehe aber/ so nach der Rechten Anleitung und Lehre wird gestiftet/ wird für eine rechte Ehe gehalten/ nemlichen wenn nun die Jünglinge mannbar/ und die Jungfrauen männlich/ und sich zu einem Mann zu thun tauglich seyn/ und wenn auch solches eheliches Verbindnüß mit Willen und Vorwissen der Eltern/ oder jener/ so die junge Leute in ihrer Versorgung und Gewalt haben/ geschicht. Ohne Vorwissen aber und Bewilligung der Eltern/ sich zusammen geben und vermählen/ ist zwar wieder die Rechte/ doch wo zwey also zusammen kommen/ und ehelich werden/ sie werden darum nicht geschieden.

§ 3.
Die Verlöbniß, ohne Willen der Eltern oder Vorstehern/ kan gebrochen werden.

Zugleich auch wie die Ehe selbst durch das gemeine bewilligen der Personen/ so sich zusammen begeben/ und derer/ welcher Versorgung und Gewalt sie unterworffen seyn/ gestifftet wird: Also sollen sich auch die junge Leut/ als Braut und Bräutigam/ ohne derselben Willen und Vorwissen nicht verheissen/ noch aneinander verloben. Denn das Verlöbnüß oder Verspruch auf künftige Heyrath/ kan ohne bemeldeter Personen Einbewilligung von Rechtswegen nicht bestehen.

§ 4.

Welche sich zur Ehe nicht nehmen können.

Personen/ welche einander als Eltern und Kinder sich gehaben/ beyde von Blut-Gesipter Freundschafft oder rechter Schwägerschafft wegen/ können sich einander zu der Ehe nicht nehmen. Heyrathen aber solche Personen zusammen/ sie begehen Blutschande/ und sollen darum aus dem Lande oder Gegend verwiesen werden.

§ 5.

Wie weit die Freundschaft Ehe-Verlöbnüß erduldet.

Dem Blut zu höher und zu grösserer Ehr-Beweisung/ sollen die Hochzeiten und Ehen biß in das vierdte Grad (mit eingeschlossen) nicht zugelassen werden/ es wäre denn/ daß die zwo verwandte Personen sich einander fleischlich erkandt hätten/ alsdenn mögen sie/ mit gebührlicher Geldstraffe vom Richter gestrafft/ ungeschieden geduldet werden.

§ 6.

Wie lang eine Verlobte nachzuwarten habe.

Hat einer ihm eine Jungfrau zur Ehe gefreyet/ und innerhalb zweyen Jahren im Lande einheimisch/ mit ihr Hochzeit zu machen unterlassen/ die Jungfrau mag ohne Gefahr ihrer Gelöbnüß/ sich einem andern vertrauen/ und sich länger nicht aufhalten/ noch mit Hoffnung folgender Hochzeit betrügen lassen.

7.

§ 7.

Mann und Weib, mögen in Unfällen, ohne genugsame Ursachen nicht von einander scheiden.

Im Leben und Gesellschafft der Menschen/ wird menschseeligers nichts gehalten, als wenn Mann und Weib/ so sich nach denen Rechten in die Ehe zusammen begeben/ Glück und Unglück/ Lieb und Leyd miteinander dulden/ und in Mitleiden übertragen. Würde derhalben der Mann sein Eheweib/ oder das Weib ihren Ehemann/ ohne Verschuldung und genugsame Ursache verlassen/ es verfällt dem unschuldigen Ehegenossen/ das vierdte Theil seiner Haabschaft oder gebührenden Theils in den Gütern.

§ 8.

Wie eine abtrünnige Ehe-Person zu achten sey.

Verlässet oder weichet eine Ehe-Person von ihrem Ehelichen Gemahl/ und wird darum peremptorie/ das ist/ endlichen einmahl für drey/ dahin wo sie ihre Behausung hat/ zum Rechten fürgeladen/ Ursach zu geben ihres Abzugs; erscheinet sie nicht/ die Verlassene soll als unschuldig freygesprochen/ die Abtrünnige aber als eine todte Person geurtheilet und gehalten werden.

§ 9.

Wenn die Ehe aufgehoben werden kan.

Könnte der Mann vom Tag seiner Hochzeit an/ biß anf zwey ganzer Jahr lang/ natürlicher Untüchtigkeit halben/ das Ehe-Werck seinem Weib nicht thun/ das Weib kan ohne Schaden und Gefahr ihres gebührlichen dritten Theils (doch auf Erkänntnüß des Geistlichen Gerichts) von ihm geschieden werden.

§ 10.

Wenn das Unschuldige dem Schuldmäsigen Ehegenossen folgen muß.

Würde einem Ehegenossen etwa solcher Mißhandlung halben/

welche die Ehescheidung nicht berühret/ Wasser und Feuer versaget/ das ist/ ins Elend verwiesen/ ihre Ehre wird dadurch nicht geschieden: Daraus folgen will/ daß das Unschuldige dem Schuldmäßigen ins Elend wird folgen sollen.

§ 11.

Wie lange das verlassene Ehegenoß in der Ehepflicht zu beharren habe.

So lange man gewisse Kundschafft hat/ daß der ausheimische Ehegemahl/ in fremden Landen beym Leben ist/ kan das einheimische mit keinem andern nicht heyrathen. Höret man aber gar nichts von ihm/ und ist ungewiß/ ob er lebe oder nicht/ das einheimische Ehegenoß soll sich sieben Jar lang recht und redlich verhalten und warten/ und alsdann ohne Straf zu einem andern Mann sich begeben.

Von Anfall der Güter so einem außer dem Testament ansterben.

Der andere Titul.

1.

Wenn die Kinder und Enckeln zugleich erben.

Sterben Vater und Mutter, ihre eheliche Kinder als Söhne uud Töchter/ erben alle ihre bewegliche und unbewegliche Güter. Stürben aber der Kinder eines oder etliche/ und liessen auch Kinder hinter sich/ dieselbe tretten in statt und stell ihrer verstorbenen Elten/ und erben in den Stammen/ daß ist/ sie empfahen aus ihrer Groß-Eltern verlaßener Haabschafft so viel/ wie viel ihr Vater und Mutter daraus geerbet hätten/ wo sie bey Leben wären.

§ 2.

Wenn die Kinder außer der Ehe gebohren, erben sollen.

So Mann und Weib für ihrer ehelicher Verpflichtung leibliche Kin-

Kinder mit einander zeugeten/ und sich erst darnach aneinander zur Ehe nehmen/ gehen sie ohne Erbgemächab, die erstgebohrne Kinder erben zugleich mit den andern nachgebohrnen: Denn die folgende Eheverpflichtung ehelichet die erstgebohrne Kinder:

§ 3.

Wie die Posthumi (oder nach des Vaters Tod gebohrne) zu erben tüchtig geachtet werden.

Gebähret eine Ehefrau ein Kind/ welches bald in der Geburth stürbe/ wirds bewährlich/ das es ein solch Kinds-Geschrey gethan hätte/ welches in vier Ecken des Gemachs hat mögen gehöret werden/ und stürbe darauf/ es wird für einen lebendigen Menschen gerechnet/ und ist erbfähig.

§ 4.

Von welchen die Bastarten erben, und erzogen werden sollen.

Uneheliche Kinder und Panckart/ erben an der Mutter Gütern neben ihren andern ehelichen Kindern; Sie erben auch/ (wo die Mutter ist abgestorben) von den mütterlichen Groß-Eltern: Darum aber erben die Bastarten nur von der Mutter allein/ und Mütterlichen Groß-Eltern/ weil ihr Vater unbewust ist/ und werden geachtet/ als hätten sie nie keinẽ gehabt. Die Kinder aber so aus Blutschand und verdammten Beyschlaff/ auch die so aus dem Ehebruch herkommen/ erben weder väterliches noch mütterliches Gut/ doch ist man ihnen nach der Rechten Billigkeit/ die Nahrung zu geben schuldig/ dieweil Kinder erziehen aus der Natur fließet/ und ein jedes seine Jungen zu ernähren aus natürlicher Pflicht schuldig ist.

§ 5.

Die Bastarten Kinder erben.

Lassen die Bastarten Kinder eheliche Kinder oder Enckel hinter ihnen/ die Erben derselben Güter: Haben sie aber weder Kinder noch Enckel/ ihre rechtaufsteigende Erben als Mutter oder

mütterliche Groß-Eltern/ von welchen der Bastart auch wäre erbfähig gewesen/ erben ihre Güter. Hat der Bastart weder ab- noch aufsteigende Erben/ so werden die nächste Blut-Verwandten von der Mutter her in den Erbfall gelassen/ und so der Bastart keine Mutter/ sondern leibliche Geschwester von der Mutter hat/ diese werden allen andern seitwärts Blut-Verwandten fürgezogen.

§ 6.

Der Eltern Erbschafft von den Kindern.

Gehet der Sohn oder die Tochter ohne leibliche Kinder mit Todte ab/ und lassen hinter sich Vater oder Mutter/ diese werden allen seitwärts Erben fürgezogen. Läßet aber der Verstorbene seinen leiblichen Vater oder Mutter/ und auch darzu leibliche Geschwistert/ die mit dem Vater oder Mutter in ungetheilten Gütern sitzen/ so erben dieselben Vater oder Mutter und die Geschwestrige des Verstorbenen Güter miteinander. Hat aber der Vater nach Abgang seiner ehelicher Hausfrauen/ mit seinen Kindern getheilt/ und eines derselben oder mehr mit Tod abgehen/ so erbet nach der Sachsen Recht der Vater seines verstorbenen Kindes Güter/ und schliest das Geschwiestriget gar aus: Desgleichen auch die Mutter.

§ 7.

Wie die Groß-Eltern nach Absterben der Kinder von den Enckeln erben.

Hat aber der Verstorbene keine absteigende Erben nicht/ sondern nur aufsteigende hinter sich gelassen/ als nemlichen Groß-Vater vom Vater/ und auch seiner Mutter Vater/ die beyde Groß-Väter erben von beyden Linien/ also/ daß der Väterliche Groß-Vater in des Vaters Linien/ das ist/ das Zweytheil: Der Mütterliche Groß-Vater in der Mutter Linien/ das ist/ das Drittheil/ in den Gütern des Verstorbenen Enckels erbet.

§ 8.

Wie der Mütterliche und Väterliche Groß-Vater nebst den Brüdern zu erben pflegen.

Stir-

Stirbet einer ohne Testament/ und lässet hinter ihm seinen Groß-Vater vom Vater/ darneben auch einen halben Bruder der Mutter halben; oder den Mütterlichen Groß-Vater/ und einen halben Bruder des Vaters halben/ ein jeder erbet in des Verstorbenen Güter nach seiner Linien/ der väterliche Groß-Vater nemlich in des Vaters Linien das Zweytheil/ und der halbe Bruder von der Mutter/ in der Mutter Linien das Drittheil: Also im Gegentheil/ der mütterliche Groß-Vater das Drittheil/ und der Bruder vom Vater das Zweytheil/ und schleußt keiner den andern aus.

§ 9.

Brüder und Schwester erben von ihrem Geschwestert.

Brüder aber und Schwester erben von ihrem Bruder oder Schwester/ so ohne Testament/ und ohne leibliche Erben in ab- oder aufsteigenden Linien abgangen ist/ und schliessen aus die Gebrüder- und Geschwester Kinder.

§ 10.

Wie die halbe nebst andern Brüder zu erben pflegen.

Gehet einer ohne Testament mit Tode ab/ so weder in ab- noch aufsteigender Linie Erben hat/ sondern allein halbe Brüder und Schwestern; die vom Vater allein/ erben in des Vaters Linien, nemlich/ das Zweytheil/ und die von der Mutter in der Mutter Linien/ das Drittheil aus des Verstorbenen halben Bruders Gütern. Hat aber der Verstorbene gantz Geschwestert/ und darneben auch halbe Brüder und Schwestern/ diese erben mit den ganzen nur an dem Theil/ darinnen sie den Verstorbenen verwandt seyn/ das ist: Ist er ein Bruder des Vaters halb/ er nimmt neben jenen nur am Zweytheil; Ist er ein Bruder der Mutter halb/ so nimmt er nur am Drittheil ein Theil.

§ 11.

Der halbe Bruder vom Vater oder Mutter, u. das rechte Geschwester von dem Vater oder Mutter/ erben nach dem Geschlecht.

Stürbe auch einer ohne Erb-Gemächt/ und liesse halbe Brüder als nemlichen/ vom Vater allein/ und darneben seiner Mutter rechtes Geschwester/ der halbe Bruder vom Vater/ erbet von ihm das Zweytheil/ so vom Vater: Und der Mutter Bruder das Drittheil/ so von des Verstorbenen Mutter auf ihn kommen war: Also erbet wiederum der Bruder von der Mutter das Drittheil/ und des Vaters Bruder (wo kein Geschwester vom Vater verhanden ist) das Väterliche Zweytheil/ ohne Vermengung der Güter.

§ 12.

Wenn und was Gestalt der Bruder Kinder erben, und nach diesen folgen die Grad der Freundschafft.

Hat der Verstorbene weder ab- noch aufsteigende Erben hinter sich gelassen/ desgleichen auch keinerley Geschwester nicht/ so werden der Brüder und Schwester Kinder zum Erbfall gerufen/ welche Stammenweis die Güter ererben/ das ist: daß sie so viel erben/ als ihr Vater und Mutter genommen hätten/ wo sie im Leben wären. Nach den Geschwester Kindern erben die Personen/ welche sich seithalb zur Sipschafft die nächsten gezeihen mögen/ also daß/ der im Grad näher ist/ dem andern so im Grad ferner stehet/ immer vorgezogen werde: Die sich aber zur Sipschafft in den Graden/ gleich rechnen können/ nehmen gleiche Theile auf die Häupter/ das ist: Wie viel der Personen/ so viel der Hauffen.

§ 13.

Wo keine Blutfreundschafft sich findet, da erbet der Stadt-Fiscus.

Alle Haabe und Gut deren/ so ohne eheliche Erben/ ohne allerley Blut-Freundschafft und ohne Testament absterben/ stirbt der der Stadt heim/ und soll in gemeinen Nutzen genommen werden.

Von

Von Vormundschafften.

Der dritte Titul.

§ 1.

Der Kinder Erbschafft von der Mutter, soll unter des Vaters Tutel verbleiben.

Stirbt die Frau vor ihrem ehelichen Mann, und lässet hinter ihr/ beyder leibliche Kinder/ der Mann bleibet beyde der Kinder Vormund/ und ihrer Güter Versorger/ und dürffen nicht andere darzu gesetzet werden. Es soll aber der Vater/ so es ihm möglich zu thun/ im nächsten ersten oder andern Monat/ nach der Frauen Abschied/ ihm und seinen Kindern/ eine Theilung machen alles seines Vermögens/ nach Gestalt und Form/ wie im nächstfolgenden Titul aufgemercket/ und in ein Inventarium oder Find-Zedel beschreiben lassen.

§ 2.

Glaubwürdige und Gewissenhaffte Tutores, so Eltern ihren Kindern verordnet/ bestehen.

Haben die Elten ihren unvogtbahren Kindern in ihrem letzten Willen/ Tutores oder Vormünde/ genugsame und glaubwürdige Männer verordnet/ solche Vormundschafft soll ihren Bestand haben.

§ 3.

Dreyerley Vormundschafft.

Es wird die Vormundschafft aber dreyerley gezehlt: Die erste heist Legitima/ das ist/ eine ordentliche oder natürliche Vormundschafft/ welche niemand bestellet noch giebet/ sondern die nach den Rechten aus des Geblüts Succession und Folge entstehet. Die andere ist die legierte/ so der Vater durch Testament verordnet. Die dritte heisst eine gegebene/ welche ein Ehrsam Rath bestellet hat/ wo nemlichen kein Tutor weder vom Geblüt/

noch von Testaments wegen verordnet ist; oder so dieselben als ungnugsam geachtet/ darvon abgewiesen werden.

§ 4.

Die testamentierte Tutel wird der natürlichen vorgezogen.

So lange die Tutel/ so der Vater im Testament verordnet und beschieden hat/ mag bewiesen werden/ wird der natürlichen Vormundschafft immer gewehret/ es begebe sich denn/ daß der im Testament gegebene Tutor mit Tode abgehe.

§ 5.

Die nächsten in der Freundschafft, sollen von den Theil-Herren/ zu Vormünden erklärt werden.

Haben die Eltern ihren kleinen Wäysen im Testament keinen Versorger gesetzt/ die Vormundschafft wird den nächst angebohrnen Freunden angetragen/ denen nemlich/ welche nach der Wäysen tödlichen Abgang/ derselben Güter ererben würden. Solche Vormünde aber pfleget der Rath/ oder die verordnete gemeine Theil-Herren/ ohne Besoldung und Genieß zu verordnen. Würden nun solche nächste Blut-Freunde/ ohne redliche Ursachen/ sich solcher Versorgung weigern und die abschlagen/ sie sollen auch künftiges Erbfalls benommen werden/ und des entbehren. Denn wer des Nutzes geniessen will/ soll auch die Bürde tragen. Werden aber vom Rath fremde tüchtige Personen den Wäysen zu Pfleg-Vätern gesetzt/ man soll ihnen nach des Erbfalls Gelegenheit und der Güter Masse eine Besoldung und Belohnung ordnen.

§ 6.

Hindernüß und Entschuldigung zur Vormundschafft.

Die nächste Blut-Freunde zu der Vormundschafft und Versorgung/ wie auch andere/ denen die Vormundschafft angetragen wird/ mögen folgenden Ursachen halben/ derselben sich entschlagen/ nemlichen/ so sie selbst viel Kinder haben/ so sie arm seyn/ so sie mit langwieriger Kranckheit beladen/ und so sie mit

ge-

meinen Aemtern behafftet und bebürdet seyn; solcher Ursachen wegen werden sie entschuldiget/ und mögen nicht von der Successiom oder Ererbung derer Wäysen-Güter/ welcher Versorgung sie sich nicht können annehmen/ abgewiesen werden.

§ 7.

Wäysen Gut soll als ein eigen Gut versorget werden.

Die Vormünde und Versorger seyn verpflichtet/ mit solcher Sorge und Fleiß/ der Wäysen Haab und Güter zu verwalten und zu versorgen/ als wie ein sorgfältiger Hauß-Vater mit Treuen sein Eigenthum versorgen thut.

§ 8.

Wenn der Obrigkeit die Nachläßigkeit in der Tutel zugeschrieben werden mag.

Würde den Wäysen ein untüchtiger Vormund oder gar keiner gegebeu/ es wird der Obrigkeit aufgemessen; jedoch alsdenn erst/ wenn sie darum begrüsset wird/ und sie aus Nachläßigkeit Versorger zu geben unterlassen hat.

§ 9.

Vormünde sollen nothwendiger Weise Inventaria machen.

Es soll sich niemand der Vormundschafft unterstehen/ noch der Wäysen Güter berühren/ er habe denn die Inventaria oder Register gantz fertig und beschrieben/ alsdenn sollen erst den Vormündern die Güter nach Gewohnheit übergeben werden. Denn so der Vormund nicht genugsame Register über die Haabschafft der Wäysen oder seines Mündleins/ hat stellen lassen/ es wird ihm aufgemessen/ als handelte er betrüglich/ den Wäysen zu Schaden/ es sey denn/ er könnte seines Säumnüß nothwendige und gar billige Entschuldigungen fürbringen.

§ 10.

Ehrbahre Matronen und der Wayfen eigene Mütter werden Tutores.

Weiber werden zu der Tutel nicht gelassen/ sie seyen denn

Ehrbahre Matronen und der Wayſen leibliche Mütter. Begeben ſie ſich aber zur andern Ehe/ die Obrigkeit ſoll ſie von der Verſorgung abſetzen/ und ihren Kindern andere Vormünde geben/ es ſey denn/ der Stief-Vater wäre ein Ehrbahrer und gnugſamer Mann darzu. Die Vormundſchafft wird auch jungen Leuten/ ſo noch fünff und zwantzig Jahr nicht erreichet/ zuverwalten gewehret. Desgleichen vergönnen auch der Römer Recht ſo ſie inzwölf Taffeln von den weiſen Griechen erlangethaben) den Verſchwendern ihrer eig nen Güter/ ſo ihnen irgendsher angeſtorben/ Verwaltung nicht/ welches zwar auch im gemeinen Gebrauch iſt gehalten worden. Darum ſoll keiner unmündiger Wäyſen/ dem Knäblein nemlich/ ehe ſie nicht zwantzig Jahr alt/ und den Mägdlein/ ehe ſie nicht verheyrathet werden/ ihr Gut und Haabe nicht zu Händen gegeben werden: Den Verſchwendern aber auch ehe nicht/ ſie werden den ehelich/ u. lernen zu Rath halten: Alsdenn werden die Vormünde mit genugſamer Verrechnung der Verſorgung befreyet.

§ 11.

Vormünde ſollen den Wayſen Nutz ſchaffen, und liegende Güter ſollen die Tutores nicht entfremden.

Die Vormünde haben Macht und Gewalt/ wenn die Güter inventieret ſeyn/ mit einnehmen/ ausgeben/ kauffen und verkauffen/ und auf allerley andere Weg und Weiſe/ ihren Mündlein Nutz zu ſchaffen: Liegende und unbewegliche Güter aber/ und was nicht veralten noch Alters wegen verderben mag/ ſollen ſie ohne groſſe Urſachen/ Fürwiſſen und Bewilligung des Stadt-Raths nicht verthun noch entfremden.

§ 12.

Die Vormünde ſollen den Wayſen nichts verkauffen.

Denen Vormünden wird auch nicht zugegeben/ ihrer Mündlein Güter/ ſo ſie unter ihrer Verſorgung haben/ weder durch ſich ſelbſt/ noch durch beſtellete Mittel-Perſonen zu kauffen/ es

wäre

wäre ihnen denn vom Rath sonderlich vergönnet. Hat auch der Pfleg-Vater bey der Wäysen Eltern Schulden anstehen/ er soll sie meiden/ ehe er sich der Versorgung annimmt.

§ 13.

Wäyse oder Mündlein kan nicht contrahieren.

So eine Wäyse der Jugend Unverstand und Furcht halben/ oder durch des Versorgers listige Anschläge/ vervortheilet würde/ der Richter soll drüber erkennen/ und die Wayse in ihr vorig und völlig Recht setzen. Denn dieweil der Mündling ohne Gewalt seines Vormundes auf keinen Contract sich nicht kan verpflichten (sintemal der unmündigen Wäysen Willen und Unwillen in solcher Jugend nichts gilt) darum ist es unbillig/ daß der Vormund seine Gewalt zum eigenen Nutz und Vortheil richte und gebrauche/ und also vortheilig mit fremden Schaden und Nachtheil sich bereichere.

§ 14.

Vormünde sollen ihren Mündlingen in ehrlichen Sachen behülflich seyn.

Es soll auch den Vormünden nicht zugelassen werden/ das etliche gleichwohl thun/ und unterm Schein getreuer Verwaltung und Ausrichtung der Tutel/ ihren wohlgeschickten Mündlingen/ zu nothdürftiger Zucht/ Lehr/ Fleiß und redlichen Uibungen/ Zehrung und Unkosten versagen/ und fürgeben daß sie ihnen ihr Gut auf bessern und nöthigern Gebrauch spahren// und auf bequemere Zeit und grössern Nutz beysammen halten wollen/ und treiben doch mittler Zeit eigenen Vortheil und Gewinn/ mit fremden Gut. Würde derhalben ein Vormund aus rechten Ursachen in Verdacht kommen/ die Obrigkeit soll ihn der Vormundschafft entsetzen/ und dieselben andern getreuen Leuten befehlen.

§ 15.

Was die Vormünde verdächtig macht.

Verwaltet der Vormund seine Vormundschaft nicht treulich

noch

noch recht/ er wird als ein Verdachter gerechnet/ wenn er gleich an Gütern vermöglich und gnugsam ist. Handelt dagegen ein armer Pfleg-Vater fleißig und treulich/ wird er seines Armuths und Unvermöglichkeit wegen der Pflegschafft nicht entsatzt/ als ein verdachter Versorger. Hat einer solche Sitten/ die ihn können verdächtig machen/ er wird schon derhalben als ein Verdachter geachtet/ und kan darum die Versorgung nicht haben.

Von Theilung des Erbfalls zwischen den Eltern und Kindern.

Der vierdte Titul.

§ 1.

Unter den Sachsen wird das Zweytheil denen Männern, das Drittheil denen Weibern zugetheilet.

Sintemal sich Mann und Weib im Ehestand in Gemeinschafft beyder Leib und ihrer Güter zusammen begeben, darum ist es auch billig und löblich/ daß sie in ihrer Haußhaltung/ mit ihren Kindern/ in freundlicher Beywohnung und Leben/ ihrer Güter zur gemeinen Nothdurfft brauchen und geniessen. Bey den Sachsen aber ist es in Brauch kommen/ daß aus allen Gütern/ so sie beyde haben zusammen gebracht/ dem Mann das Zweytheil/ und der Frauen das Drittheil gebühren soll/ und werden allerley Fürgaben/ so zwischen Mann und Weib geschehen/ abgeschlagen.

§ 2.

Der Vater ist verpflichtet, innerhalb zwey Monathen mit den Kindern zu theilen.

Stürbe die Mutter/ und ließ hinter ihr eheliche Kinder/ der Vater soll innerhalb einem oder zweyen Monathen/ nach seiner Hausfrauen Tode/ die nächstangebohrne Blut-Freunde der Mutter halben und die verordnete Theil-Herren beruffen/ und

in

in ihrer Gegenwart an allen Gütern/ beweglichen und unbeweglichen/ den dritten Theil des gantzen Erbfalls/ so von Rechts und Gewohnheit wegen/ von der Mutter/ an sie ist angestorben/ den Kindern abtheilen und ausgeben. Ist aber der Vater ein ansehnlicher Mann/ und mag seines Verzugs Ursach geben/ es kan ihm auch des dritten Monaths Aufschub zugegeben werden/ doch den Kindern ohne Schaden: Theilet er drey Monath lang nicht/ er soll vom Rath um fünf und zwantzig Gulden gestraft werden.

§ 3.

Dem, der da theilen läßt, (wo kein Bescheid ist) soll man eine Fürgab geben.

Von alter Gewohnheit her wirds gehalten/ daß dem/ so die Theilung hält/ es seygleich der Vater oder die Mutter/ eine Fürgab aus den beweglichen Gütern gegeben wird/ nach Vermögen der Haabschaft/ das ist; Sind der Güter wenig/ so wird die Fürgab geringer/ sind sie aber groß/ so wird auch eine ehrlichere Fürgab ausgegeben. Wäre ihm aber ein Bescheid vom verstorbenen Ehegenoß geschehen/ er muß damit abstehen/ er wolte denn vom Legat abstehen/ und zu der Fürgab sich halten.

§ 4.

Der Vater ist der Besitzer des Hauses, wo zwey sind/ des besten.

Hat der Vater zwey Hauser/ sie sollen beyde in der Theilung geschätzt werden/ daraus mag der Vater eines kiesen/ welches er will/ das andere soll er den Kindern auf ihrer Mutter Drittheil folgen lassen. Ist aber des Vaters Hauß mehr werth als aufs Zweytheil gebühret/ er soll das Ubertheil den Kindern mit Geld erlegen und abrichten: Desgleichen müssen auch die Kinder thun/ so ihr Hauß das Drittheil am Werth übertrifft: Ist aber nur eine Behausung/ welche Mann und Weib bewohnet haben/ der Vater soll sie in der Theilung schätzen lassen/ dieselbe für sich

gantz behalten/ und den Kindern ihr mütterliches Drittheil mit Geld abrichten und bezahlen.

§ 5.

Eine Frau soll Theilen innerhalb einem Monath.

Sirbt der Mann/ und läßt leibliche Kinder hinter ihm/ und seine Frau; der Kinder Mutter soll innerhalb vier Wochen/ nach ihres Mannes Abgang die nächste verwandte Blutfreunde des Vaters halben und die verordnete gemeine Theilherrn beruffen/ in welcher Gegenwart sie das Zweytheil des gantzen Erbfalls/ ihren Kindern geben und austheilen soll/ und vor der Theilung gar nichts aus den Gütern auf fremde Personen wenden noch entfremden. Ist aber die Mutter eine Tugendsame Frau/ und des Aufgeudens oder Verschwendens unverdacht/ und mag ihres Verzugs Ursach geben/ es kan ihr ein länger Aufschub vergönnet werden/ doch soll sie in zwey Monath endlich theilen/ bey Straff dem Rath fünf und zwanzig Gulden.

§ 6.

Bey Theilung der unbeweglicher Güter mit der Mutter ist den Kindern die erste Wahl zugelassen.

Bleiben zwey Häuser im Erbfall zutheilen/ die Kinder sollen die Wahl haben darunter zu kiesen welches sie wollen/ alsdenn gebühret der Mutter das andere: Seyn der Häuser aber mehr und andere Erbschafften darzu/ als Weinberge/ Baum-Gärten/ Wiesen-Erbe und Teiche/ die erste Wahl soll immer der Kinder seyn/ und die andere der Mutter: Also das aus fünffen den Kindern drey/ und der Mutter zwey/ gebühren sollen. Das Ackerland aber soll gedrittheilet werden/ daraus soll den Kindern das Zweytheil auf die Häupter getheilet werden. Desgleichen soll es der Vater halten in der Abtheilung des Dritheils/ allein daß er die Wahl auf das Zweytheil behalte.

§ 7.

§ 7.

Die Mutter soll auf dem Drittheil Wohnung haben ihr Lebenlang; nach ihrem Tode fällt es dem Zweytheil heim.

Bleibt aber nur eine Behausung zu theilen im Erbfall/ es soll der Mutter in derselben ein Drittheil abgeschieden werden/ in welchem sie bleiben mag ihr Lebenlang/ sie bleibe eine Wittib/ oder begebe sich zur andern Ehe/ wo nemlich das Haus ohne Schaden abtheilig ist/ welches zum Erkänntniß des Raths stehen soll. Würde sich aber die Frau zu einem andern Mann begeben und heyrathen/ und mit demselben Kinder zeugen/ das abgesonderte Drittheil des Hauses soll nach ihrem Tode/ nach der Schätzung dem Zweytheil/ den Kindern nemlich aus der ersten Ehe, wiederum heimsterben/ welche ihrem Stief-Vater und halben Geschwestert ihre Theile mit Geld abrichten/ und zu sich lösen sollen.

§ 8.

Die andere Ehefrau erbet ein Drittheil vom Hauß, wo sie nicht mehr heyrathet; sonsten wird sie mit Geld vergnüget.

Geschichts aber/ daß ein Mann/ nach dem Tod seiner ersten Haus-Frauen/ mit welcher er eheliche Kinder hat/ eine andere nimmt/ und stürbe erbloß mit dieser/ heyrathet sie nicht wiederum/ und ist das Haus abtheilig (welches der Rath erkennen wird) so soll man ihr auf ihr Lebenlang im Haus eine Wohnung abscheiden: Nimmt sie aber einen andern Mann/ oder gehet mit Tode ab/ die abgetheilte Wohnung fället den Kindern aus der ersten Ehe heim um eine Geld-Zahlung, wie es ehrbare Leute erkennen und schätzen werden.

§ 9.

In Städten erbet der jüngste Sohn das Haus, der andere das Feld-Erb; aber in Dörffern erbet der jüngste mit dem Hauß auch Feld-Erbe.

Gehen die Eltern mit Tod ab/ und lassen ihren Kindern ein

Haus in der Stadt/ und Feld-Erb/ als Weingärten und Wiesen-Land/ der jüngste Erbe behält in Städten das Hauß/ und der andere das Feld-Erbgut. In Märckten aber und in Dörffern/ da die Einwohner und Bauers-Leut aus den Weinbergen und Ackerbau ihre Nahrung und Auffenthalt haben/ gebühret zwar dem jüngsten das Haus-Erb/ das Feld-Gut aber sollen sie gleichwohl in gleiche Theile auftheilen/ an welchen auch der jüngste wieder sein Theil haben soll.

§ 10.

Der Mutter Belohnung für die Kinder-Zucht.

Stirbt ein Mann/ und läßt hinter sich seine Haus-Frau mit kleinen Kindern/ so ihre sieben Jahr noch nicht erreichet haben/ so soll in der Theilung des Erbfalls/ und in der Verordnung der Kinderzucht/ der Mutter ihrentwegen auszurichten/ diese Weise gehalten werden; daß nemlichen von einem Kind/ welches sein erst Jahr noch nicht alt ist/ der Mutter sollen siben Gulden vom andern Jahr/ sechs Gulden/ vom dritten/ fünff Gulden/ vom vierten/ vier Gulden/ vom fünften Jahr/ drey Gulden/ vom sechsten zwey Gulden/ und vom siebenden Zucht Jahr/ ein Gulden/ aus der Kinder ihrem gesammten Zweytheil ausgerichtet und gezahlet werden. Begiebt es sich aber/ daß ein ein oder mehr derselben Kinder/ darauf die Zucht ist ausgegeben worden/ innerhalb der Zucht-Jahren abstürben/ das unverdiente Zucht-Geld stirbt wiederum dem Zweytheil zu/ den andern Kindern auszutheilen.

§ 11.

Die jüngste Söhne erben Häuser, und die Brüder werden den Schwestern vorgezogen.

So Geschwestert den Erbfall theilen/ des Vaters Hauß wird dem jüngsten Sohn von einem Vater gebohren/ zugetheilet: Ist aber kein Sohn verhanden/ so erbet es die jüngste Tochter auch

von

von einem Vater herkommend/ also daß der jüngste Erbe die freye Wahl habe/ das beste oder lezte zu wehlen/ und zu behalten/ derselbe soll seinem Erbgenossen Geschwestert, so darvon abstehen müssen/ ihre Theile nach der Schätzung mit Geld erlegen und bezahlen. Wolte aber der jüngste Erb das Haus in der Theilung nicht behalten/ oder könnte es Unvermöglichkeit halber zu sich nicht lösen!/ der andere welcher nach ihm der jüngste ist/ wird dasselbe zu behalten Recht haben/ doch aber also/ daß immer die Söhne dem Töchtern fürgezogen werden. Gehet aber der Sohn/ so des Vaters Hauß behalten hat/ vor seinem mañbahren Alter mit Tod ab/ oder ehe er sich in die Ehe hätte begebē/ im Grad der nächste Bruder nach ihm/ wird zu des Hauses Besitzung gelassen/ und der soll seinem Geschwestert und der Mutter/ ihre Theile mit Geld nach der Zeit/ (wenn sich solches begiebt) Gelegenheit/ zahlen und abrichten/ und hindert ihn nicht/ ob er schon zuvorn sein gebührendes Theil von derselbigen Erbschafft an Geld empfangen hat. Würde es aber gemerckt und offenbahret/ daß der Erbe/ so das Haus behält und löset/ zuvervortheilen die andere mit heimlicher List/ einen Betrug begangen hätte/ es soll keinen Bestand haben.

§ 12.

Verhält einer etwas in der Theilung, er wird seines Theils davon enterbet/ und das sechste Theil den Theil-Herren zugehändiget.

Ist in der Theilung von jemanden/ so darzu gehöret/ wissentlich und betrüglich etwas behalten/ heimlich weggeschafft oder verhalten worden/ und kommt hernach an den Tag/ der es verhalten hat/ verliert sein Theil am verhaltenen und weggeschafften Gut/ welches den andern Miterben zuwächst/ das sechste Theil desselben ausgenommen/ welches zur Straffe den verordneten Theilherren zufallen soll.

§ 13.

Der Nutz vom Erb-Gut der Mutter, wird dem Vater; von dem Vater/ den Kindern zugeeignet.

Gehet die Mutter mit Tode ab/ und wurde den Kindern aufs Drittheil in der Theilung ein Erb-Gut/ das Eigenthum desselben bleibet zwar den Kindern/ so lange sie sich aber in die Ehe nicht setzen/ mag der Vater desselben brauchen und geniessen/ doch daß ers mit nothwendigem Bau und Unkosten aus dem seinen/ oder aus des Erbes Zugängen/ erhalte und bessere. Stirbt aber der Vater/ die Mutter mag wohl der Kinder Erbschafften haben und brauchen/ aber die Niessung und Nutz/ muß sie ihren Kindern verrechnen/ und denselben samt den Erb-Gut ihnen ausgeben.

§ 14.

Welche Kinder etwas empfangeu haben, sollen das, nach Absterben ihrer Eltern/ den andern wiederkehren.

So die Kinder und Erben nach der Eltern Tode/ den Erbfall theilen wollen/ und etliche derselben zuvorn etwas daraus/ als auf ihre Hochzeiten/ Kleidungen/ Studia oder Lehre und dergleichen auf anders mehr/ empfangen/ oder sonst den Erbfall gemindert und verringert hätten/ es soll ihnen aufgerechnet und in die Theilung eingeleget werden/ damit die Miterben ohne Schaden gehalten werden: Es wäre denn/ daß die Eltern im Testament etwas darob geordnet und verlassen hätten.

§ 15.

Was aus Liebe der Eltern auf die Studia spendirt wird, soll nicht angerechnet werden.

Schickt aber der Vater seinen erwachsenen Sohn in fremde Lande freyer Kunst und Studirens halber/ und steuert ihm zur Zehrung eine Summe Geldes zu/ aus sonderlicher Lieb und Gutwilligkeit gegen ihn/ nicht aber solches als ein geliehenes wieder

zu

zu fordern: solches mag ihm auf sein gebührendes Theil am Erbfall nicht geschlagen / noch mit keiner Billigkeit abgezogen werden.

§ 16.

Was übersehen ist in der Theilung, kan in einem Jahr erholet werden.

Würden auch erwachsene und mündige Erben in Theilung des Erbfalls / mit List und Betrug übereilet / oder geschicht die Theilung aus Alberkeit / oder Unverstand unrichtsam und unrecht / des Rechts Billigkeit oder Erkänntnüß nach Beschaffenheit der Dinge geben zu / daß ihnen durch neue Rechnung / in einem Jahr und Tag mag geholffen werden / damit einem jeden Recht wiederfahre.

§ 17.

Der ältere Erbnehmende soll theilen, der jüngere wehlen.

Haben zwehen mündige Erben einen Erbfall zu theilen / dem ältesten gebühret zu theilen / dem Jüngern aber drein zu wehlen.

Von Testamenten.

Der fünffte Titul.

Welche Zeit des Alters tüchtig zu testamentieren angesehen wird / und mit welchem Bescheid.

Allerley Personen, so bey guter Vernunfft seyn, und zu ihren Jahren kommen / mögen ihren letzten Willen ordnen und Testament machen / wenn und zu welcher Zeit sie wollen: Die Männlein nemlich wenn sie 14. Jahr / und die Mägdlein 12. Jahr vollkömlich erlanget haben / doch also / daß dem Recht der Eltern / und aller derer / so von Rechtswegen das Testament mögen anfechten / nichts abgebrochen werde.

§ 2.

Welche kein Testament stellen können.

Stumme/ Taube/ Sinnlose und andere gebrechliche Menschen/ so nicht völlige Vernunft haben/ oder Kranckheit wegen irre/ und im Sinne verrückt seyn/ auch die unmannbahre können kein Erb-Gemächt oder Testament nicht aufrichten noch machen.

§ 3.

Ein Testierer soll verständig seyn.

An der testierenden Person/ werden zur Zeit und Stunde des aufrichtenden Testaments/ nicht des Leibes Kräfte und Stärcke/ sondern rechter Verstand/ und daß sie bey guter Vernunft sey/ erfordert.

§ 4.

Das Testament soll in Zeugen bestehen, und mag auch geändert werden.

Wer Testament machen will/ soll es thun in Gegenwart zweyer oder dreyer glaubwürdiger Manns-Personen/ welche er auf eine Zeit und Stunde sämmtlich hat ruffen und versammlen lassen/ und auch selbst darzu gebeten: Wären sie aber ungeruffen ohngefähr darzu kommen/ und also nur vom Testatore angesprochen und darzu erbethen worden/ solch Testament/ so es durch dieselbe Personen bezeuget wird/ es sey auch gleich beschrieben oder ungeschrieben/ wird in Rechten kräftig gehalten/ es sey denn von dem Testierer wiederruffen worden. Denn es mag und kan ein jeder darbey leben/ und so lang er bey guter Vernunfft ist/ sein gethan Testament ändern/ wandeln/ oder auch gar davon abstehen und es aufheben/ sintemal des Menschen Wille wandelbahr ist bis gar an seines Lebens Ende/ und niemand ihm selbst solch Gesetz setzen mag/ noch sich also binden/ daß er davon nicht solte mögen abstehen noch weichen können.

§ 5.

§ 5.

Welche Personen bey Testamenten zeugen können oder nicht.

Die so ihres Guts vor sich selbst mächtig seyn/ und Testament aufzurichten Gewalt haben/ können in Testamenten auch zu Zeugen gebrauchet werden. Es können aber weder die gemachte Erben/denen nemlich das Bescheid geschehen ist/ noch jene so in des Testierers Gewalt und Versorgung seyn/ auf das Testament nicht zeugen; Also können auch weder der Vater/ der ihn in seiner Gewalt hat/ noch der Bruder drein zeugen: Desgleichen werden auch vom Zeugnüß auf Testament verworffen die Weibs-Personen und unmannbahre Zeugen/ Unsinnigen/ Stummen/ Tauben ꝛc. Item auch die/ welchen ihrer Güter Verwaltung Ubelthat halben gewehret wird/ und verleumdete Personen; diese alle können auf Testament nicht Zeugnüß geben: Vater aber und Sohn/ also auch zween rechte Brüder mögen wohl in eines fremden Testament neben einander zeugen: Denn in fremden Geschäfften hindert es nicht aus einem Haus mehr Zeugen zu führen.

§ 6.

Die Legatarii können einander zeugen.

Denen Legatariis/ das ist/ denen welchen beschieden ist/ wird nicht gewehret/ auf das Bescheid/ so andern mit geschehen/ zu zeugen/ also auch denen nicht/ so diesen zugehören und verwandt seyn. In Sterbens-Läufften/ wenn die grausame Plag der Pestilentz wütet/ ist es gnug/ so der Testator für zween Manns- und Weibs-Personen/ geruffenen oder ungeruffenen/ oder auch Hausgenossen/ seinen Willen anzeiget/ und für ihnen Testament machet.

§ 7.

Die Testierer sollen nicht verhindert noch gedrungen werden.

Würde der Testierer Testament zu machen/ von jemand unziem-

ziemlicher Weise gedrungen/ oder wird er Testament zu ordnen/ zu ändern und zu wandeln/ verhindert; oder verschaffte jemand/ daß die Zeuge zum Testament nicht kommen/ und es dadurch verhindert wird/ solcher verlieret alles das/ was ihm aus des verstorbenen Haabschafft erblich zugestanden wäre; das aber fällt den andern Freunden zu/ so am Grad an ihm die nächsten seyn.

§ 8.

Der vereinigten Ehegattin Testament, nach beygelegtem Zwietracht ist standhafftig.

Hat ein Ehemann nicht durch List noch Gedrang/ sondern freundlichen Worten/ seine Ehefrau, so zuvorn gegen ihm erbittert gewesen/ besänftiget/ und bey ihr erhalten/ daß sie von ihrem Unwillen gegen ihn abgestanden/ und ihme Bescheid gethan hätte/ es soll kräfftig gehalten/ und ihm das Legat nicht benommen werden. Desgleichen soll auch eine Eheliche Hausfrau/ so sie mit sanften Worten ohne Gedrang und Gezwang/ solches an ihrem Mann erlangen mag/ dabey behalten werden.

§ 9.

Die Eltern können ihre Kinder (ausgenommen undanckbare und offenbare Schmäher der Eltern) nicht enterben.

Die Eltern müssen von Rechtswegen ihre Kinder/ oder ihre Enckel/ in ihrem Testament zu Erben setzen/ oder in ihrem Erbgemäch also versehen/ damit ihnen ihre Gebühr ungeschwächt bleibe/ das Zweytheil nemlich des gantzen Erbfalls: Vom übrigen Drittheil aber haben sie Macht und Gewalt ihrem Gefallen nach/ wohin sie wollen, zu bescheiden. Also kan auch eine Mutter das dritte Theil ihres gebührenden Drittheils vertestiren wohin sie will/ nur daß sie ihren rechten Busen-Erben/ die andere Zweytheile bleiben lasse/ welche sie weder den Kindern noch Enckeln entziehen/ noch sie in ihrem Erbgemäch fürüber gehen möge/ es sey denn/ die Kinder würden als undank-

bare

bare und Schmäher der Eltern berüchtiget und bewiesen/ und soll solche Undanckbarkeit und Schmach/ im Testament mit Namen gemeldet werden.

§ 10.

Eltern und Groß-Eltern mögen auch nicht in Erben übergangen werden.

Lässet der Verstorbene weder eheliche Kinder noch Enckel/ oder andere absteigende Erben/ sondern nur in aufsteigender Linien/ als Vater/ Mutter oder Groß-Eltern; er kan auch dieselben in seinem Erb-Gemäch nicht ausschliessen/ sondern muß ihnen ihre Legitimam/ das Zweytheil nemlich seiner Haab und Gut folgen lassen.

§ 11.

Welche wieder das Testament zu klagen oder nicht, zugelassen werden.

Es können beyde Eltern und Kinder/ desgleichen auch Brüder und Schwestern wieder das Testament klagen/ und das bestreiten/ so sie darinn über die Legitima oder ihre Gebühr seyn ausgeschlossen worden: Die fernere Freunde aber/ als Schwester-Kinder/ Vaters-Bruder und dergleichen/ können de officioso nicht klagen/ vielweniger etwas wieder das Testament erhalten.

§ 12.

Wenn die freywillige Testierung gestattet wird.

Wolte jemand seinen andern angebohrnen und von Bluts wegen anverwandten Freunden/ oder auch seinem Ehegenoß/ oder pur fremden in seinem Erb-Gemäch etwas vermachen/ er mags thun/ unter Gestalt und Angeding der Erb- und Affter-Erb satzung/ wie es ihm aus freyem Willen gelüstet/ unangesehen jemandes Wiederspruchs. Hat aber einer Gewalt/ etwas wieder jemandes Willen zu vermachen und zu entfremden/ er kan solches destomehr/ auch ausserhalb seiner Gegenwart Wissen und Bewilligen thun.

§ 13.

Wenn der Eheleute Verschreibung an einander kräftig ist.

Haben zween Eheleute keine Kinder/ auch weder Vater/ Mutter, noch Groß-Eltern/ und kein Geschwestert/ eines mag dem andern aus freyem Willen sein Haab und Gut mit Bescheidenheit/ es geschehe für Gericht oder für andern ehrlichen Leuten Zeugen- gegen einander von Todes wegen schencken/ also/ daß das überbleibende Ehgemahl des Abgestorbenen Haab und Gut erwerbe und erbe. Bekommen sie aber nachmals Kinder mit einander solch Geschenck und Vermachen wird krafftlos.

§ 13.

Welchen die Testament-Brief können eröfnet werden.

Die Testament-Brief sollen auf Begehren solcher Personen/ so damit zu schaffen/ und ihrer bedürfftig seyn/ mit des Richters Befehl und Gewalt/ nicht allein sie zu besichtigen/ sondern auch wahre Abschriften daraus zu nehmen/ eröffnet/ und ihnen vergönnet werden.

§ 15.

Der zustehende Abgang des Theils soll erstattet werden.

So den Kindern etwas wenigers als ihr gebührendes Theil betreffen thät/ gelassen würde/ es soll auf ehrlicher Leut Erkeñtnüß erstattet werden/ damit nicht eines geringen Abgangs wegen das ganze Testament zerrissen oder aufgehoben werde. Würde auch in des Testaments Beschreibung etwas dunckel/ zweiflich/ bößlich und unleßlich geschrieben/ der Richter soll es zum besten verstehen/ und wie es mag glaublich seyn/ daß es der Testator gemeynet habe/ deuten.

§ 16.

Abgelegtes falsches Testament kan wieder gefordert werden.

Würde von Testaments wegen denen Legatariis etwas aus dem Erbfall gezahlet und ausgerichtet/ welches nachmals als falsch

falsch und krafftlos erkannt und aufgehoben würde/ das bezahlte soll wieder gefordert werden.

§ 17.

Welcher Gestalt das Testament unverwerflich gestellet wird.

Diese Testament haben auch ihre Krafft/ so einer seinen letzten Willen mit eigener Hand, oder mit einem andern in Schriften verfassen läßt/ und so er schreiben kan/ sich unterschreibe/ breche und mache den Brief zu/ damit des Testieres Wille/ ehe der Zeit nicht offenbar werde/ auf daß nicht jene/ so etwas Testaments wegen gewärtig seyn/ und ihrer Hoffnung nicht gnugsam gewehret/ zu Haß und Neyd auf ihn beweget/ und diejenige/ so zu erben gesetzt/ und die Güter zu empfangen haben/ dem Testatori nach Leib und Leben stellen/ aus Beysorg/ er möchte nachmals seinen Willen wandeln. Demnach soll der Testator Testament-Zeugen beruffen/ und öffentlich für ihnen bekennen/ daß in der verschlossenen Schrifft oder Brief/ sein letzter Wille verfaßt sey: Die beruffene Zeugen aber sollen ihre Tauf- und Zunahmen aufschreiben/ und mit ihren Petschieren versiegeln/ mit Aufzeichnung des Jahres/ Tag und Orth/ und des Testierers Nahmen: Können sie nicht schreiben/ so mögen sie es nur versiegeln/ welches ihnen zu keiner Gefahr/ Nachtheil und Schaden gereichen soll.

Von bescheidenen Gütern.

Der sechste Titul.

§ 1.

Was ein bescheidenes Gut, und wenn es auszugeben sey.

Ein Legat, oder bescheiden Gut, heißt ein Geschenk, so jemand im Testament gelassen wird/ welches der Testierer aus dem/ das seinen Erben gantz werden sollte/ jemanden anders zu reichen verordnet. Es soll

aber kein bescheiden Gut/ nicht eher ausgerichtet werden/ die Schulden seyen denn alle zuvor abgezogen/ und bemerkt/ ob sich die Güter des Erbfalls so weit erstrecken mögen.

§ 2.

Wenn liegende Güter nicht, oder auch: ingleichen fahrende/ zu vertestieren sind.

So jemand liegende Güter oder Erbschafften legiert/ der in ab- oder auffsteigenden Linien Erben/ oder auch Brüder und Schwestern hat/ welche das Testament von Rechts wegen können anfechten/ der nächste Erbe mag sie um ihren Werth zu sich lösen: Fahrende Haabe aber/ kan ein jeder seinem Gefallen nach (so fern doch die Rechte ihm solches vergönnen) vermachen/ wenn und wie er wollte. Hat der Testator auch durch seine redliche Dienst/ Geschicklichkeit/ der in der Heyrath/ liegende Erbe bekommen/ und hat weder ab- noch auffsteigende Erben/ auch kein Geschwestert/ er hat Macht solche Erbschafften/ seinem Gefallen nach/ wem und wohin er will/ zu vermachen/ ohne alle Verhinderung und Einrede aller andern vom Blut verwandten Freunden.

§ 3.

Vertestieret einer mehr, als sein Vermögen ist, so soll es drum nicht gantz aufgehoben werden.

Bescheidet einer mehr/ als in seinem Vermögen und Gütern gefunden wird/ das Bescheid soll drum nach seinem Tod nicht aufgehoben werden/ sondern man soll so viel ausgeben/ wie viel allda gefunden wird/ und wie weit sich die Güter erstrecken können. Hat auch der Testator jemanden Baarschafft vermacht/ welche in seinen Güternnicht gefunden wird/ der Erbfall aber vermögte zu bezahlen/ der Erbe muß baar Geld aus dem seinen ausrichten/ oder muß verkauffen was verhanden ist/ oder woher er kan und mag/ und bezahlen.

§ 4.

§ 4.

Das Testament, wegen der Schulden.

Es wird auch dem Testatori nicht gewehret/ seinem Schuldiger die Schulden im Testament zu erlassen/ oder nach seinem Willen Frist ihme zu geben und Bezahltag zu setzen.

§ 5.

Weme des vertestierten Guts Niessung und Erbschafft zufällig.

Testieret jemand das Eigenthum seines Erbguts jemanden/ das er zu legieren Recht hat/ und behält ihm für sich desselben Gebrauch/ Früchte und Niessung auf sein Lebenlang/ widerruffet es auch nachmals nicht/ der Legatarius oder begabte Mann/ bekommt nach des Testieres Tod/ die Niessung sammt dem Eigenthum: Stirbt aber der begabte Mann/ und der Testator wiederruffte nichts/ noch wandelte etwas im gethanen Testament/ das Legat erbet an das Legatarii nächsten Erben.

§ 6.

Welcher wird schadhaftig, wenn das Bescheid verdürbet?

Verdürbet das Legat oder bescheiden Ding ohne des Erben Schuld/ der Schaden gehet die begabte Person an: Hätte aber der Erb verzogen das Bescheid auszurichten/ die Gefahr desselben und Schaden/ gehet den Erben an/ doch soll der Legatarius das Legat ausfordern: Denn wo nichts gefordert wird/ da kan auch kein Verzug des Ausgebens nicht gerechnet werden.

§ 7.

Was an die Kirch und Stadt bescheiden wird, soll vor allen andern ausgenommen werden.

Was zu milden Sachen und Wercken/ item/ gemeiner Stadt gelassen wird/ soll für alle andere Legata zum ersten ausgerichtet werden, Was auch zu milden und Gotiseligen Wercken beschieden ist und verordnet/ das soll in keine Weg anders wohin nicht gewendet, noch gebrauchet werden.

Ende des andern Buchs.

Das Dritte Buch.
Des eigenen Sachsen Rechts in Siebenbürgen.

Von
Ausleyhung Geldes, und solcher Sachen, so zum Gebrauch gegeben; Auch derselben Zahlung oder Wiederstellung.

Der erste Titul.

§ 1.

Entlehnt Gut muß auf gesetzten Termin bezahlt werden.

Sintemat das Mutuum oder das Geliehene in solchen Dingen bestehet/ die in Gewicht/ Zahl und Maaß begriffen und gemessen werden; Leyhung aber zum Gebrauch/ das an ihm selbst und in seiner Gestalt und Zahl/ muß wieder erstattet werden. Darum muß der/ so entlehnet oder auf Borg nimmt/ zu gewissen Zahltägen und Fristen/ so darauf bestimmt und gegeben seyn/ bezahlen: Seyn aber der keine bestimmt/ er muß bezahlen/ so bald das Geliehene gefordert wird/ in solcher Zahl/ Gewicht und Maaß/ wie ers empfangen hat.

§ 2.

Wenn dem Schuldiger die sechs Wochen oder der dritte Tag zu zahlen/ gesetzet wird.

Wird einer um gewisse selbst versprochene oder für Gericht zugesprochene Schulden/ und Gelds wegen/ es sey gleich ein Bürgersmann gegen den andern/ oder ein Fremder wider den Bürgersmann/ für Recht genommen/ ist die Schuld aus ver-

trauten oder ausgeborgten Gütern gemacht/ der Richter soll dem Angeklagten sechs Wochen zur Bezahlung setzen: Hat aber der Schuldiger baar Geld entlehnet und empfangen; oder hat er im Handel auf baar Geld/ ohne Tagzeit und Verzug zu bezahlen gekaufft/ und vermags nicht/ sondern setzet den Verkauffer und Glaubiger auf/ diesem soll der Richter den dritten Tag zur Bezahlung setzen.

§ 3.

Eigen Verbündniß mag nicht gebrochen werden.

Selbst aufgenommene Pact und Verbündnüß/ gebühret sich/ nicht zu brechen/ noch die Gegenhändler also aufzusetzen. Denn so man von Rechts wegen allem rechtmäßigen und redlichen Verspruch/ und vertragenen Dingen/ gestehen soll und muß/ wird folgen/ daß auch ein jeder dem gestehen soll/ was er selbst für sich aufnimmt: Sintemahl die Recht ausweisen/ daß sich einer aus Befreyung gemeiner Rechte/ so ihm zu gut dienen/ ziehen/ und seinen Vortheil verschlagen kan: Darum wird es den Richtern gebühren/ daß sie im Rechten/ nach Innhalt ausgegebener Verschreibung/ wieder die Schuldner urtheilen sollen; ungebührlichen Wucher/ und Verspruch auf doppelt ausgenommen/ welche in keinerley Contracten nicht sollen zugelassen/ noch zugeurtheilet werden.

§ 4.

Des Schuldners schädlicher Verzug, wird auf das Interesse geschlagen.

In redlichen Handthierungen/ so auf guten Glauben geschehen und bestehen/ als im kauffen und verkauffen/ ausleyhen und borgen/ und was dergleichen/ wird der Schuldner schädliches Verzugs wegen in der Bezahlung/ auf das Intereß/ das ist/ auf jenes/ so dem Schuld-Herren daraus zum Schaden kommen kan/ verhafftet. Doch wird das Intereß nicht des Ausborgers Gewinns/ sondern des Schuldners Verzugs halben aufgerech-

net. Beruffet sich der Schuldiger mit redlichen Ursachen aufs Recht/ und müste derowegen ein Aufschub der Bezahlung geschehen/ er kan nicht auf den Schaden um Verzug beklaget werden. Hat auch der Schuldiger billige Einrede zu thun/ auf die Anfoderung der Schulden, er mag keines Verzugs beschuldiget werden.

§ 5.

Die Kinder können bey ihrer Eltern Leben, auf derselben Haab keine Schulden machen.

Es ist löblich und fein geordnet/ und zum Rechten gesetzt/ daß die Kinder auf ihrer Eltern Güter und Erbfall/ bey der Eltern Leben/ einige Schuld zu machen/ nicht Macht noch Recht haben sollen; geschichts aber/ so solles weder Krafft noch Macht haben. Borget jemand einem Sohn/ so noch väterlicher Gewalt unterworffen/ wieder des Vaters Willen/ er soll auch nach des Vaters Tod/ solche Schuld aus dem Erbfall zu fordern/ kein Recht haben/ es hätte denn der Vater drein bewilliget/ oder wäre dem ausheimischen Sohn auf seine Lehr und Studia fürgestrecket worden.

§ 6.

Wie die Fürstlichen Dilationes ihre Krafft haben.

Fürstliche Dilations-Brief auf Verlängerung der Zahlung/ sollen wieder die Schuldherren/ ihren Bestand und Krafft haben/ so sie der Schuldiger mit seiner Stadt-Obrigkeit wisse/ u. mit Unterricht an den Fürsten gethan/ daß der Schuldiger/ solche auszufordern billige Ursachen habe/ erlanget und ausgenommen hat.

§ 7.

Entlehnt Gut soll ohne Schaden heimgestellet werden.

Verleyhet einer dem andern etwas vom Hausrath/ silbern Geschmeid/ Kleidung/ Pferd/ oder was anders (das man beweglich oder fahrend Gut nennet/ und das man heben/ tragen/ trei-

treiben oder sonsten brauchen kan/) ohn einige Belohnung zu besonderm Gebrauch/ der/ so es empfangen/ soll desselben also gebrauchen/ wie sie darum eins seyn/ und zu was Gebrauch es ihm ist vergönnet worden/ und solls/ nachdem ers gebraucht/ wiederstellen: Er ist aber auch schuldig/ solch entlehnt Gut/ mit solcher Hut und Fleiß zu besorgen als sein eigenes. Würde aber ohngeachtet solcher Versorgung/ ohne sein Versehen, daran was Schaden geschehen und verringert werden/ er ist des ohne Schuld/ es wäre denn/ er hätte für Schaden gut gesprochen. so muß es dabey bleiben/ und dem Beding genug geschehen. Die Wiederstellung des entlehnten Guts/ kan Gegenschulden halben nicht abgeschlagen werden.

Von Pfand und Pfandschafftung.

Der andere Titul.

§ 1.

Verpfändete Haabschafft kan auf bestimmten Termin ausgelöset werden.

Giebt einer sein Haab und Gut iemanden zum Pfand und versetzt es/ er soll und kans auslösen/ auf bestimmte Zeit und Weise/ so in der Verpfändung gemeldet und aufgenommen worden seyn.

§ 2.

Auf was Maaß das verlohrne Pfand dem Schuld Glaubiger nicht schaden kan.

So das Pfand in Händen und Gewalt des Pfandschaffters oder Schuld Glaubigers/ ohne seine Schuld/ Versäumniß und Hinterlist/ geringert oder verlohren wird/ oder durch Feuers-Gewalt und andere Unglücks-Fälle umkömmt/ er soll des keinen Schaden tragen/ er mag auch darum von seiner Schuldforde-

rung nicht abgewiesen werden. Dem Schuldglaubiger wird auch nicht gewehrt/ das Pfand/ darauf er Geld geliehen hat/ einem andern fortzuversetzen.

§ 3.

Ein Schuldiger kan sein Pfand, wo ers findet, allezeit auslösen.

Findet der Schuldiger bey irgend jemand andern sein versetztes Pfand/ als bey seinem Schuld-Herren/ es wird ihm vergönnet/ auch/ daher mit Bezahlung des Geldes/ darum es sein Pfandschaffter hat förder gesetzt/ heimzulösen.

§ 4.

Pfand gehet vor Schuld-Brief: und der angeklaget hat, soll vor dem Verbieter bezahlet werden.

Hat der eine Schuldherr einen Schuld-Brief für seine Schulde/ der ander aber ein Pfand/ dieser so das bestimmte Pfand hat/ gehet für jenen/ unangesehen/ daß der Schuld-Brief für der Pfandschafft/ (der Zeit nach) gegeben worden. Hat auch einer seiner Schuld halben/ nur Verboth vor Gericht gethan/ der ander aber den Schuldiger für Recht bracht/ und in des Gerichts Angesicht die Schuld gefordert/ dieser gehet auch für/ ob wol jener ehe Verbot darauf gethan hat.

§ 2.

Wenn das Pfand kan verkaufft werden, oder nicht.

Seyn Schuldiger und Schuld-Herr/ im Versetzen des Pfandes/ oder darnach hierüber eins worden/ daß wo das Pfand auf gesetzte Zeit nicht ausgelöset würde/ so solls verkaufft werden; verkäufft es der Pfandschaffter drauf/ es bestehet nicht allein das Verkauffen/ sondern der Kauffer erhälts/ und besitzt es auch mit gutem Rechten. Seyn sie aber eins/ das es nicht verkaufft werde/ oder hat der Glaubiger das Pfand ohne Bedingnüß übernommen/ er kans ehe nicht verthun/ er habe es denn

zu

dreymalen dem Schuldiger zuvorn entbothen daß ers auslöse/ oder ihn für Gericht gefordert/ und zu bezahlen gemahnet: Ist aber der Schuldiger gleichwohl hinläßig/ und lösets nicht/ der Glaubiger mag es ohne Hindernüß frey verkauffen.

§ 6.

Wie es zu halten, wenn das Pfand mehr oder weniger werth ist/ als die Schuld austragt.

Ist der Schulden mehr denn das Pfand wehrt ist/ der Schul-Herr soll des keinen Schaden haben/ sondern aus den andern Gütern des Schuldigers/ bezahlet werden: Dargegen auch/ wäre das Pfand mehr werth/ als die Schuld-Summa austragt/ der Schuldiger behält auch sein Recht an dem übrigen/ u. soll ihm zugestellet werden.

§ 7.

Wie die Pfande sollen verkaufft werden.

Bey Entfremdung der Pfänder/ soll diese Weise und Ordnung gehalten werden: Daß wenn die Zahltäg verlauffen seyn/ der Schuld-Herr dem Schuldiger für den Richter gebiete/ und fodere/ daß er entweder das Pfand auslöse, oder zu verkauffen zulasse. Mercket aber der Richter und erkennts/ daß der Schuldner keine genugsame Ursach fürbringen mag/ warum ers nicht auslöset/ er soll dem Schuld-Herrn freylassen/ das Pfand auszubieten und zu verkauffen. Nach solchem soll das Pfand drey Marcktag nach einander öffentlich auf dem Marckt feil gebothen/ und dem/ so am meisten drum giebt/ gegeben werden. Wäre es aber ein liegend Gut/ es soll drey nach einanaer folgende Sonntäg öffentlich ausgeruffen/ und also verthan werden/ wie oben im 12. Tit. des ersten Buchs darob verordnet ist.

§ 8.

Gewisse Zeit der Bezahlung, für die gedingte und auf Taggeit aufgenommene Arbeit.

Bedinget jemand eine Arbeit zu machen/ und zahlet den Macher-

cherlohn nicht/ wird das Gericht darum ersucht/ es soll dem Verhinger den dritten Tag/ zur Zahlung setzen/ darum daß solche Arbeit für Lyd-Lohn gerechnet wird. Kaufft man aber eine fertige Arbeit auf Borg und bestimmte Tag-Zeit/ dem Kauffer werden zur Zahlung sechs Wochen gesetzt.

§ 9.

Der erste Schuld-Herr soll auch zum ersten bezahlet werden.

Würde ein Pfand zu unterschiedlichen Zeiten zweyen Schuld-Herren verschrieben oder verpfändet/ der so zum ersten Geld darauf ausgegeben/ und das Pfand bekommen/ hat das erste und beste Recht darauf/ und kan der andere Pfandschaffter das Pfand ehe nicht verkauffen/ der erste sey denn gantz abgerichtet und bezahlet.

§ 10.

Gemeine Stadt gehet allen Gläubigern vor.

Ist gemeine Stadt der Gläubiger/ so wird dieselbe andern Gläubigern/ welche Handschrifften haben/ fürgezogen: Denn es ohnstreitig/ daß dessen Güter/ der sich gemeiner Stadt verbündlich macht/ der Pfandschafft unterliegen/ ob gleich derselben in der Verschreibung nicht ausdrücklich gedacht worden.

§ 11.

Völlige Bezahlung wehret die Pfänder zu verkauffen, und nicht entbieten/ oder halbe Bezahlung.

Entbietet der Schuldiger seinem Glaubiger/ daß er das Pfand nicht verkauffe/ oder dem Kauffer/ daß ers nicht kauffe/ es hat denn erst Krafft/ so er die völlige Schuld zahlt. Zahlt er aber ein Theil/ und bleibt etwas anstehen/ er kan dem Schuld-Herrn nicht wehren/ das Pfand des übrigen Restes wegen/ zu verthun.

§ 12.

§ 12.

Unverhoffte Besserung und Verringerung, aber nicht vorsetzliche/ wird dem Schuldiger zugeschrieben.

Verringert der Pfandschaffter das Pfand mit Hinterlist/ oder aus Nachläßigkeit/ er mag drum angeklaget werden/ damit ers in solcher Güte und Gestalt/ wie ers empfangen/ dem Schuldiger wiederstelle. Würde aber das Pfand ungefähr/ ohne des Schuld-Herrens Schuld/ entweder gebessert oder verringert/ beyde Glück und Unglück gehet diesesfalls den Schuldiger an.

Von Recht der Schuld-Herren, und der Schuldiger Gegen-Recht.

Der dritte Titul.

§ 1.

Der Schuld-Herr kan dem Schuldiger, ohne des Gerichts Vorwissen in seine Güter nicht greiffen.

Würde der Schuld-Herr, ohne Gewalt des Gerichts/ in seines Schuldgers Güter fallen und pfänden/ er begehet eine Gewalt/ und wird vom Richter billigem Bedüncken nach gestraffet: Darum sollen die Glaubiger/ so sie wieder ihre Schuldiger was fürnehmen/ solches nicht aus eigener Gewalt/ sondern mit des Gerichts Wissen und Willen thun/ und für Gericht drum klagen.

§ 2.

Der Schuldiger soll seine Güter nicht betrüglich entfremden.

Entfremdet der Schuldiger seine Güter aus seiner Gewahrsam den Schuld-Herrn zu betrügen/ das Recht soll ihn zwingen/ dieselbe wiederum heimzuschaffen. Der Schuldiger aber handelt

delt

delt alsdann betrüglich/ wenn er selbst seine Güter mindert/ und nicht/ wenn es nichts mehr darzu schaffet.

§ 3.

Gnugsam bewiesene Schulden, können auch ohne Schuld-Brief gefordert werden.

Es kan dem Schuldglaubiger/ an der Wiederforderung seiner ausgeborgten Schulden/ nicht bindern noch schaden/ so er durch Unfall um die Schuld-Briefe kommen wäre/ wenn er nur die Schulden genugsam beweisen kan.

§ 4.

Der Schuldiger wird nicht befreyet, wenn er gleich von seinen Gütern abstehet.

Stehet der Schuldiger seiner Schulden Menge halben/ von aller seiner Haabe und Gut ab/ und schaffet nachmals durch seine Arbeit und Gesuch etwas/ so ihm einigen Nutzen bringet; die Schuld-Herren mögen von neuem ihrer Schuld wegen/ so ihnen im Rest seyn anstehen blieben/ klagen/ und dasfodern/ was er zu bezahlen vermag: Denn ehe den Schuld-Herren ihre Schulden nicht völlig bezahlt worden/ können die Schuldiger nicht befreyet seyn/ ob sie gleich von allen ihren Gütern zuvor abgestanden wären.

§ 5.

Wo sich die Erbnehmenden, wo Schulden verhanden/ verhalten sollen.

Unterstehet oder menget sich jemand unbedachtsam in einen Erbfall/ welcher mit Schulden behafftet ist/ er soll über alle die Güter Find-Zettel machen/ so der Verstorbene bey seinem tödlichen Abgang besessen hat. Hat er solche Inventaria in der Notarien Gegenwart gestellet/ er mag den Erbfall ohne Gefahr einnehmen und behalten/ daß er nehmlich den Schuld-Herren nur auf so viel zahle/ wie viel ihm zu Händen kommen ist;

und

und zwar also/ daß denen erstlich gnug geschehe/ welche an der Zeit im Rechten die ersten seyn: Wenn aber nicht mehr da ist/ sollen die letzten unbezahlet abgewiesen werden/ und sollen die Erben gar nichts von ihren Gütern zubüssen/ damit sie nicht in Hofnung was Nutz zu schaffen/ in Schaden fallen. Haben sie aber in gewöhnlicher Zeit (in dreyßig Tagen nemlich/ nach dem sie in den Erbfall getretten seyn) die Inventaria zu machen unterlassen; oder hätten nach geforderter Bedenck-Zeit/ sich des Erbfalls nicht ausgethan/ sondern wie rechte Erben sich drum angenommen/ und damit ihrem Gefallen nach geschaffet/ sie werden allen erblichen Bürden verpflichtet/ und müssen des Verstorbenen Schulden alle gantz und gar bezahlen.

§ 6.

Wie die Schulden verfallen, oder an andere verkaufft werden können.

Die Schuldglaubiger verlieren ihre Schulden/ so sie aus Mißtrauen ihrer Sachen und derselben Verthädigung/ ihrer Schulden Gewalt habenden Personen übergeben. Verkaufft aber einer seine Schulden um ein genantes/ und übergiebt die Klagen der Schuld wegen dem Schuld-Kauffer/ solcher Kauff bestehet/ auch wieder Wissen und Willen des Schuldigers.

§ 7.

Die bezahlte Schulden müssen bewiesen werden.

Wird der Schuldiger Schuld wegen belanget/ und giebt vor/ die Schuld bezahlt zu haben/ er muß die Bezahlung rechtlich beweisen. Leugnet er aber die Schuld/ und kan sich hierin mit andern Umständen zur Beweisung behelffen/ es wird ihm nicht gewehret/ es lieffe dann wieder die Rechten.

§ 8.

Der Schulden Abzug wird allenthalben zugelassen, ausserhalb in Depositis/ und ohne Recht übernommen Gut.

Der Schuldiger/ so zur Gegenrechnung erbietig ist/ mag sei-

nen Schuldherren/ der auf die Bezahlung dringet/ damit abweisen: Könnte er ihn aber mit Abzug durch Gegen-Rechnung abweisen/ und thuts nicht/ er kan gleichwol auch das bezahlte Geld wieder fodern/ als ein solches/ das er nicht schuldig gewesen ist. Der Abzug aber wird dieser Ursachen wegen für gut und nöthig gehalten/ daß es besser und leichter ist/ einem jeden/ nicht zahlen/ denn das Bezahlte mit Mühe wieder fordern. Die Gegenrechnung und Abzug wird in allerley Contracten/ Klagen und Handlungen/ von Rechts wegen zugelassen/ das beygelegte Gut im Latein Depositum genannt/ ausgenommen; sintemal es nicht zuläßig/ daß sich jemand Gegenschulden halben/ ein fremdes Gut eigenthätig und ohne rechtliche Wege zueigne.

§ 9.

Geschehene Irrthümer in der Rechnung können billig erholet werden.

Es ist nicht ein Neues/ daß sich der Schuldiger auf des Schuldglaubigers Rechenschafft beruffen thut/ damit die Schuld recht lauter und glaubwürdig werde. Geschicht aber ein Irrthum in der Verrechnung eines oder mehrer gegen einander gehaltenen Contracten/ es soll der Wahrheit und dem was recht ist/ nicht nachtheilig noch schädlich seyn/ darum weil die Rechte ausweisen/ daß Rechnungen/ so sie gleich öfter seyn gehalten worden/ und dennoch etwas zweiffelhaftes darinn überblieben/ mögen wiederholet und geläutert werden; es wäre denn/ daß für Gericht einmahl darüber geurtheilet wäre/ oder möchten sonst durch Vertrag geendet worden seyn.

§ 10.

Welchen Proceß ein unvermögender Schuldiger zu befahren hat.

Kan der Schuldiger Unvermögens halben nicht bezahlen/ kan auch vom Schuldherren längere Frist nicht erlangen/ und wird der Schuld wegen für das Gericht gebracht/ der Richter soll ihn biß

biß auf den dritten Tag ins Gefängnüß setzen/ und nach dem dritten Tag seinem Schuld-Herrn übergeben/ welcher ihn in seinem Haus/ dermassen wie sein ander Haus-Gesind/ mit Nahrung halten/ und ein gantzes Jahr lang gefesselt mit Haußarbeit versehen/ und ihm zur Abzahlung auf jeden Tag/ fünf Pfennig rechnen und abziehen soll. Nach dem Jahr aber soll er frey gelassen/ dem Schuldherren sich vereyden und versprechen, daß er alles das/ was er aus seiner Arbeit/ über seine gebührliche Nahrung erlangen mag/ ihm auf die Schuld geben und zahlen/ und nirgend hinfliehen wolle. So lange er aber diesem nicht alles bezahlt/ soll ihn kein ander Schuldglaubiger mehr mit Gefängniß bekümmern.

Von Verleyhen und Bestehen, oder Dingen und Verdingen.

Der vierdte Titul.

§ 1.

Der Hauß-Herr und der Sedler sollen dem Geding nachkommen.

Verleyhet oder verdinget einer dem andern ein Hauß oder Wohnung auf gewisse Zeit/ und bestimmtes Zins-Geld/ sie seynd beydertheilē schuldig dem Bestand und Geding, wie sie drüber seyn eins worden/ nachzukommen. Der Hauß-Herr aber/ so die Wohnung um Zins verdinget/ soll den Haußmann mit allen nothwendigen Gebäuen und Besserung/ zu bequemer Wohnung versehen. Hat auch der Sedler/ mit Wissen und Willen des Haus-Herrens was gebauet und gebessert/ er soll es aus dem Haus-Zins abziehen.

§ 2.

Welcher ein Hauß dinget, soll den Zinnß zu rechter Zeit einliefern.

Der Haußmann soll zur rechten Zeit dem Haußherrn seinen

Hauszinnß einwehren und zahlen/ wenn nemlich die bedingte Zeit erfüllet ist/ und soll auch Sorg haben/ daß er der Wohnung und Gemächer dergestalt gebrauche/ daß weder er selbst/ noch seine eingenommene Zins-Leut dieselbe verringern: Denn so er mehr Haußleut zu sich in das Hauß einnimmt/ und dieselben was verwahrlosen oder dem Hauß Schaden thun/ er muß dafür antworten und allen Schaden abtragen. Bedinget ein Mann etwa eine Wohnung/ Acker und dergleichen/ und stürbe vor der bedingten Zeit/ seine Erben mögen sich seines Gedings und Bestands annehmen/ und darzu gehalten.

§ 3.

Gewisse Anstalten des Herren, welcher das Verdingte verkauffet; und des Sedlers seiner Aeusserung.

Verdinget jemand ein Hauß zur Wohnung/ oder einen Acker zum Bau und Gebrauch/ und muß es mittler Zeit Ursachen halber verthun/ er soll es bey dem Kauffer also ausnehmen und bestellen/ damit der Bedinger bey dem Gebrauch und Wohnung biß zum Ende der Zeit bleibe. Wo anders/ so verliehret er den Hauß-Zins und Meddem-Geld. Schaffet ihm aber der Hauß-Herr eine andere bequemliche Herberg/ er soll weichen/ und den versessenen Hauß-Zins zahlen. Saget der Sedler die gedingte Herberg ehe der Zeit auf/ wieder das Recht des Bestandes/ er muß den Zins auf die gantze Zeit zahlen/ er hätte denn seines Abtretens vom Bedingten genugsame und bewährliche Ursachen.

§ 4.

Ein verdingtes Hauß kan wieder weiter verdinget werden.

Dinget einer ein Hauß/ Acker oder was anders/ und geschicht keine Ausnahm im Geding/ er kan es wiederum andern weiter verdingen.

§ 5.

§ 5.

Aufgenommene und verdorbene Handwercks Arbeit, auch von Furleuten angenommene und verlohrne Waar/ muß gut gemacht werden; Unglücksfälle ausgenommen.

Hat ein Handwercker/ Werckmeister oder Färber/ etwas zu machen oder auszuputzen aufgenommen/ und verringert oder verdirbet es/ aus Unwissenheit, oder verwahrloset es auch aus Hinläßigkeit und Versäumnüß/ er muß es vom Gedings wegen bezahlen. Desgleichen seyn auch schuldig/ die Schiffleut/ Fuhrleut/ Krätschmer und Gastgeber/ was sie zu führen oder zu versorgen aufnehmen/ und drum kommen/ umbringen und verwahrlosen/ solches zu bezahlen. So aber solche Waar und Güter in ihrer Gewalt/ durch unversehene Feuersbrunst/ Einfallen der Gebäu/ gemeine Feindes Gewalt/ Wasserfluthen oder durch andere ungewöhnliche Zufälle/ denen man hat nicht mögen weichen noch Wiederstand thun/ umkäme und verdürbe/ der so sie in Verwahrung gehabt/ ist daran nicht schuldig.

§ 6.

Das verwahrte Gut wird vom Bewahrer gefodert.

Nimmt einer Lohn/ ein Ding zu bewahren/ er muß der Verwahrlosung halben/ allen Schaden/ so daran geschehen ist/ zahlen: Hat aber jemand anders was Schaden daran gethan/ alsdann soll nicht dieser/ sondern jener so den Schaden gethan/ drum angesprochen werden.

§ 7.

Verdingter Lohn, wenn er vom Herrn verhindert wird, mag gantz gefodert werden.

Verdinget sich jemand auf bestimmte Zeit/ oder verdinget ein Werck und Arbeit auszuführen/ und wird vom Bedinger ohne gnugsame Ursachen gehindert/ daß er das gedingte Werck nicht könnte ausführen/ noch seinen Dienst erfüllen/ er mag des Gedings gantzen Lohn vom Bedinger fordern. Hat einer ihrer

zweyen auf eine Zeit seine Dienst verheissen und verdinget/ er muß denselben dem ersten Bedinger auch erstlich leisten und thun.

§ 8.

Ein Acker, unwissend gebaut, ohne vorgehende Einrede, kan ohne des Ackermanns Schaden/ heimgelöset werden.

Pflüget ein Bauersmann aus Irrthum seines benachbarten Manns Acker/ und besäet ihn auch mit Saamen/ der Herr des Ackers mag seines Lands Besaamung mit Wieder-Erstattung gleichen Saamens/ und Bezahlung der Arbeit/ zu sich lösen. Besäet ers aber/ nachdem es ihm ist angezeigt/ und er vom Besitzer drum besprochen worden/ er verlieret beyde Arbeit und Saamen.

Von Behalten, oder zu treuen Händen beygelegtem Gut.

Der fünffte Titul.

§ 1.

Zu treuen Händen beygelegtes Gut soll in seiner Güte heraus gegeben werden/ und gilt hierin keine Abrechnung/ auffer sonderlichem Vertrag.

In der Wiederforderung des Behaltenen oder zu treuen Händen gegebenen Gutes/ hat der Abzug und Gegenrechnung keine statt: Denn ein jeder soll das wiederum an ihn selbst heraus geben/ was bey ihm zu treuen Händen niedergeleget ist. Hat derhalben jemand dem ander Geld/ Kleinodien/ Kleider oder andere Güter/ zu getreuen Händen gegeben/ jener, bey dem es beygeleget ist/ soll es treulich bewahren/ und dem Beyleger/ wenn ers begehrt/ wieder geben; das seyn auch seine Erben zu thun schuldig. Ist aber mit besonderm Geding und Pact/ ein Gut bey jemanden niedergelegt/ man soll dem Geding stehen; sintemal alle Contract und Händel/ ihr Recht und Krafft bekommen aus dem/ des man eins worden ist.

§ 2.

§ 2.

Das beygelegte Gut, wenn es gefodert wird, wo es nicht vom Richter arrestirt ist worden/ soll heimgestellet werden.

So jemanden etwas zu treuen Händen innen hat/ und wiederstellets nicht dem Herren/ wenn ers fordet/ geschicht nachmals einiger Schaden daran/ er muß dem Beyleger allen Schaden abtragen und zahlen. Würde das zu treuen Händen gegebene Gut/ mit des Richters Gewalt/ ohne des Depositarii Bestellung oder veranlassen/ arrestirt und verboten/ es soll ehe dem Beyleger nicht zugestellet werden/ der Richter befreye es ihm denn wiederum.

§ 3.

Durch Nachlässigkeit verwahrlosete Beylag, wird vom Depositario gefordert.

Würde die Beylag/ durch merckliches Versäumnüß und Schuld des Depositarii/ des nemlichen/ so sie in seiner Gewalt hat/ verwahrloset/ verringert/ oder auch so er sie nicht gnugsam versperret/ verschlossen/ noch gebürlicher Weise verwahret und besorget hat/ verlohren und gestohlen/ er wird schuldig/ allen Schaden aufzurichten/ oder auch gantz zu bezahlen. Hätte er sie aber fleissig aufgehoben/ und wie das seine versorget/ und würde gleichwohl verringert/ oder käme auch um/ er ist ohne Schuld/ und darf den Schaden nicht zahlen: Denn unversehener Unfälle wegen/ denen er nicht wehren kan/ als Aufruhr/ Brunst/ Häuser-Fäll/ gewaltsamer Raub und Diebstahl/ so ohne seine Schuld geschehen/ darf niemand leyden.

§ 4.

Es kan ein jeder sein vertrauet Gut fodern, wenn es ihm beliebet.

Legen ihrer zween gegen einander/ ein jeder nemlich dem andern/ Haab und Gut zu treuen Händen nieder/ und fodert nachmals einer für dem andern das seine heraus/ der andere kan es

ihm nicht als Pfand gegen das seine verhalten/ sondern solls ihm auf das erste zu Händen stellen/ und also darnach auch das seine von ihm begehren: Welcher aber der beyder am ersten für Gericht drum klaget/ derselbige hat den Vorzug.

§ 5.

Der Verforger des beygelegten Guts, muß der Abrede, so bey der Ablegung geschehen ist/ nachkommen.

Geben ihrer zween ein Gut an ein Ort zu getreuer Hand/ es soll einem derselben allein/ ohne des andern Gegenwart/ nicht ausgegeben werden. Haben sie es aber also beygeleget/ daß es auch einer ohne den andern gantz fodern mag/ es soll keinem verhalten werden. Würden sie aber auch dieses eins/ daß wo sie beyde sämmtlich nicht kämen/ sondern einer allein/ daß ihm auch nur ein Theil zugestellet werde/ man soll dem Geding gestehen. Vertrauet einer zweyen Männern eine Beylag/ er kan wieder einen/ oder den andern der beyden/ auf das gantze klagen/ und wird derselben keiner ehe befreyet/ das Gut sey denn wieder gestellet: Denn nicht die Wahl des Beylegers/ sondern die Wiederstellung des beygelegten Guts/ macht sie frey.

§ 6.

Wer beygelegtes Gut, ohne des Beylegers Vorwissen antastet/ der begehet einen Diebstahl.

Tastet der Depositarius das beygelegte Gut an/ ohne des Herren Wissen und Willen/ und wendet das mit Willen und mit Fürsatz in seinen Nutz/ er begehet daran einen Diebstahl. Geb ich auch zu treuen Händen Säckel mit Geld/ oder gemünzet Silber/ und greifft es der/ dem ichs habe beygelegt wieder meinen Wissen und Willen an/ die Rechte geben mir zu/ nicht um die Beylag allein/ sondern auch auf den Diebstahl/ für Gericht zu klagen.

§ 7.

Was das Sequestrum heisse oder bedeute.

Bey-

Beygelegtes Gut in Scheidmanns / Gewalt / im Latein Sequestrum genannt / heißt dieses / welches ihrer zween oder mehr mit gewissem Beding / bey jemanden gantz zu behalten und zu versorgen / auch gantz wiederum zu geben / niedergelegt haben.

Vom Kauf und Verkauf, und von Ersetzung oder Verjahrung des gekaufften Gutes.

Der sechste Titul.

§ 1.

Ein Kauf kan ohne beyder Partheyen Einwilligung nicht aufgehoben werden.

Gleich wie der Kauf und Verkauf, durch beyder Contrahenten eins werden und bewilligen gegen einander / muß geschlossen werden und bestehen; also kan er wiederum auch von einem Theil allein (so er soll aufgehoben werden) nicht zerrissen / sondern mit beyder Partheyen Willen aufgelassen werden / jedoch ehe die verkauffte Sach übergeben / und das Kauf-Geld dafür gezahlet wird.

§ 2.

Beyde Nutz und Schaden eines verkauften Gutes gehen den Kauffer an.

Haben Kauffer und Verkauffer den Kauf um ein Gut beschlossen / so gehet beyde Nutz und Schaden des gekauften Gutes / den Kauffer an, wenns gleichwol noch nicht überantwortet / sondern in des Verkauffers Gewalt bleibet. Denn der Verkauffer ist alles des / was sich ohne seine Schuld oder heimliche Tück, daran zuträget / sicher / es sey denn / er hätte die Verwahrung desselbigen / auf seine Gefahr / biß ers dem Kauffer könnte zu Händen stellen / aufgenommen; alsdenn muß er auch alle Gefahr des verkauften Gutes ausstehen.

§ 3.

Auf gewisse Tagzeit gestelleter Kauf mag geändert werden.

Würde ein Gut auf Tagzeit in den Kauf gestellet/ der Verkauffer kan es mittler Zeit auch andern/ und dem/ so mehr drauf bietet/ in Kauf lassen/ doch soll ers dem ersten Kauf-Mann ansagen/ und wollte er auch das auffsetzen/ was jene geben/ er kan es für jenen behalten.

§ 4.

Beyde Kauffer und Verkauffer sind auf gleiches Recht verbunden.

Schliesset der Kaufmann einen redlichen Kauf um ein Gut/ und bestellet oder vergewissert beyde den Kauf und verkauf mit Haft-Geld auch nur eines Pfennigs; eben wie der Verkauffer das verkaufte Gut ihme ist schuldig nachzuhalten und zu leisten/ also soll auch wiederum der Kauffer/ wenn ihn auch des Kauffs gereuet/ verpflichtet seyn/ das gekauffte Gut zu nehmen, und vollends/ dem geschlossenen Kauf nach/ zu bezahlen: Denn die Billigkeit des Contracts fodert/ daß beyde Kauffer und Verkauffer/ auf gleiche Recht verbunden seyen/ damit nicht allein der Verkauffer gebunden/ und der Kauffer mit Vortheil frey sey. Sie müssen aber wegen des Preiß eins seyn; denn ohne denselben kan es noch kein Kauff heissen.

§ 5.

In allerley liegender Güter Kauf, sind die Blutfreunde die nächsten/ nach ihnen die Nachbarn.

So jemand liegende Güter/ als Häuser/ Mayerhöf/ Weingärten/ Baumgärten/ Acker/ Wiesen-Land/ oder Teiche/ im Willen hat zu verkauffen/ der soll sie erstlich ihren Nachbarn verkündigen und zu Wissen thun/ darnach aber drey Sonntag auf einander öffentlich auf dem Marckt oder für der Pfarr-Kirchen ausruffen und feil bieten lassen: Wer es nach solchem am

ersten kaufft/ der behälts/ doch sein Bruder/ Blutfreunde/ Nachbarn/ und Hattert/ oder Fur-Genossen zum Kauff näher denn die pur Fremden.

§ 6.
Von Erbgut auf fremden Hattert.

Hat ein Stadt-Mann ein Erbgut auf fremdem Hattert/ er soll es daselbst feil bieten lassen/ und die Einwohner desselbigen Orts oder Gemein seyn näher/ und haben bessere Gerechtigkeit dasselbe zu kauffen/ als die Freunde darzu/ die Eltern und des Verkauffers rechte Kinder ausgenommen.

§ 7
Was in Obacht zu nehmen, so einer sein Erbtheil verkaufft.

Wer ein Erbtheil verkauffen will/ soll zuvoran seine Kinder und Brüder/ die nemlich/ welchen das Erbgut/ so er stürbe/ anerben würde/ warnen/ und ihnen zuwissen thun/ daß es ihme feil ist/ wo sie anders im Lande seyn. Desgleichen soll auch des Ackers Nachbar oder Fur-Genoß gewarnet werden/ wenn man solchen verkauffen will.

§ 8.
Die Zeit, in welcher dem Kauffer ein Ding zu kauffen erlaubet oder gewehret wird.

Wenn sich der Kauffer und Verkauffer/ des Kauffs um ein Erbgut verstanden haben/ so soll der Verkauffer ehrbare Männer und Nachbarn beruffen/ in ihrer Gegenwart dem Kauffer alle Gerechtigkeit des verkauften Erbes übergeben/ und ihn durch Wiß-Wein/ oder gewöhnliches Almesch-trincken/ in das Erb einsetzen. Wo aber jemand wäre/ der zu demselbigen Erbe Gerechtigkeit/ oder einigen Zuspruch zu haben vermeynet/ und beywegen ist/ der soll in der Zeit des Einsatzes und Einführung/ so durch solch Almesch-trincken (wie man es heist) geschicht/ durch des Gerichts Diener/ wiedersprechen und Verboth thun/ und biß

auf den fünffzehnten Tag für Gericht erscheinen/ und seiner Einred oder Wiedersprechens Ursach geben. Thut aber niemand Verboth oder Einrede/ der Kauffer besitzt sein verkaufftes Erb/ und erhälts mit Rechten. Wäre aber jener/ der zum Einspruch Recht gehabt/ ausheimisch/ und hätte dahero um das Ausruffen und feil bieten nicht gewust/ er hat darum sein Recht nicht versäumet/ sondern mag es in Jahr und Tag suchen.

§ 9.

Bewegliche Güter können die Freunde auslösen.

Würde ein beweglich Gut/ als Kleinodien oder ander fürnemlicher Haußrath/ heimlich ohne der nächster Blutfreunde Wissen verkaufft/ die nächsten bis auf die Enckel und Geschwestert Kinder (wo ihnen drum wäre) sollen es einzulösen Macht und Recht haben.

§ 10.

In den Dörffern soll man von keinem Wallachen oder Fremden Vieh kauffen/ sondern auf den Jahrmärckten.

Niemand soll von ausländischen oder andern fremden Menschen/ fürnemlich aber von Wallachen/ Pferde/ Ochsen/ auch nicht Hämmel noch Schwein kauffen in Dörffern/ sondern nur allein in Städten und Märckten/ zur Zeit der Jahrmärckte damit der Kauffer nicht gestohlen oder geraubt Gut kaufe/ und hernachmals drum bekümmert werd/ und Schaden leide. Würde aber solch gekaufft Vieh/ als geraubt und gestohlen Gut/ von jemanden angesprochen und mit Rechten erhalten/ der Verkauffer ist verpflichtet dem Kauffer Gewährschafft zu thun/ und denselben Schadlos zu halten.

§ 11.

Offentlicher Kauff stellet keinen Währ-Mann.

Kaufft einer öffentlich auf Jahrmärckten oder auch Wochenmarckten in den Städten ein gestohlen oder geraubtes Pferd oder Ochsen/ wird er von seinem Herren angefangen/ der Kauf-

fer

fer ist nicht schuldig/ ihme den Gewährs-Mann zu stellen/ sondern zu beweisen/ daß ers für Leuten unterm Almesch gekaufft habe/ damit muß sich der Ansprecher gnügen lassen. Verkaufft einer ein Pferd/ er soll es biß auf den dritten Tag/ für alle Tadel daran/ und alle heimliche und verborgene Kranckheiten versprechen.

§ 12.

Wie weit die Einreden auf Erb-Güter sich erstrecken.

Verkaufft jemand ein Erb-Gut/ er soll dem Kauffer drum Gewährschafft thun/ ein Jahr und einen Tag lang/ gegen die einheimischen. Wandert aber der/ so Einrede zu thun hätte/ in der Fremde/ und ist ausheimisch/ und würde sonst durch grosse und billige Ursachen verhindert/ daß er in Jahr und Tag sein Recht daran nicht suchen könnte/ so bald er zuruck kommt/ und seine Hinderniß abschaffet/ und nachmals in Jahr und Tag das verkauffte Erb/ zu bethädigen anfähet/ so soll es der Kauffer seinem Verkauffs-Mann/ nach Rechts Weise ankündigen/ welcher im Rechten für ihn antworten/ und das verkaufte Erb verthädigen soll.

§ 13.

Ein fremd Gut ist nicht zu verkauffen.

Verkaufft jemand ein fremdes Erb/ oder solches/ daran auch andere mehr mit Theil haben/ der Kauff ist krafftlos/ und mag aufgehoben werden. Kaufft aber jemand solch Erb-Gut ohne Betrug von einem/ den er für desselben Gutes rechten Herren hielte/ ob ers wohl nicht wäre/ und hats nachmals durch rechtmäsige Verjahrung ersessen/ er soll davon nicht abgewiesen werdē; Jener aber so Theil daran hat/ soll sich bey dem Verkauffer an sein gebührendes Theil halten/ und muß mit desselben Bezahlung abstehen. Solches muß aber hierum also gehalten werden/ damit jedermann seines Rechts und Eigenthums gewiß werde.

§ 14.

Welcher das Erb-Gut ersessen hat, ist zu erst zu fragen.

Thädigen zwo Partheyen für Gericht um ein Gut gegeneinander/ und eine wendet für ihre Gerechtigkeit im Recht/ und am Eigenthum desselben; die andere aber die Verjahrung/ durch welche sie das Gut mit Recht ersessen habe; Dicse soll am ersten verhöret werden/ und darnach die andere/ ohne Frag/ welcher Kläger oder Säger sey.

§ 15.

Der ein Erb-Gut zwölf Jahr friedlich besitzt, kan hernach nicht abgetrieben werden.

Hat einer ein Erbtheil mit rechtem Titel/ als durch redlichen Kauff/ durch Geschenck und Begabung/ oder aus erblicher Succeßion und Ererbung bekommen/ und dasselbe zwölff ganzer Jahr lang/ er samt seinen Vorfahren/ ohn jemandes rechtlichen Zuspruch besessen/ er kan nachmals mit nichten von solchem Erb-Gut/ als von seinem Eigenthum/ abgewiesen werden.

§ 16.

In welchen Sachen die Verjahrung nicht statt hat.

Gestohlene durch eigene Gewalt erhaltene/ oder auch geraubt/ ausgeborgte, entlehnete/ zu treuen Händen gegebene/ und im Testament bescheidene Güter: Item auch Klage um unbillig verwaltete Tutel und Vormundschafft/ und Hatters-Rechtfertigung/ mögen durch keine langwierige Verschweigung nimmermehr verjahren/ noch präscribiret werden. Würden auch Kirchen- oder gemeine Stadt-Güter böslich eingenommen/ entfremdet oder verkaufft/ sie sollen durch langwierige Verjahrung weder präscribirt noch ersessen werden/ sondern müssen und sollen ihrem Leib/ davon sie abgerissen sind/ wiederum eingeleibet/ und ihm ersetzet werden/ also daß auch der unrechte Kauffer sein Geld/ so er darum gegeben/ nicht Macht habe wieder zu fordern.

§ 17.

§ 17.

Minderjährigen wird nichts präscribiret.

Die minderjährige Zeit wird nicht in die Präscription oder Verjahrung gerechnet: Denn die Verjahrung gehet alsdenn erst an/ wenn der minderjährige/ so zu einem Gut einen Zuspruch oder Einrede zu thun hat/ zu seinem männlichen Alter kom̃en ist. Er kömt aber zu seinem vogtbaren oder mañliche Alter nach unserm Recht/ im zwanzigsten Jahr seines Alters/ wenn er nemlich seines Guts selbst mächtig wird. Ist er alsdenn im Lande/ so soll er in Jahr und Tag seine Gerechtigkeit mit Rechten fürnehmen und suchen: Ist er aber ausheimisch/ und wüste um seine Gerechtigkeit nicht am verkaufften Erb/ noch daß es verkaufft wäre, innerhalb zwölf Jahren verschweiget er sein Recht nicht, sondern hat Macht und Recht das seine zu suchen.

§ 18.

Allerley Wechsel, wo sie ohne Vervortheilung geschehen/ sind nicht zu wiederruffen.

Allerley Wechsel/ wo gleiches gegen gleiches in seiner Art/ als Hauß gegen Hauß/ Acker gegen Acker/ oder dergleichen gegeben wird/ wo sie ohne Hinterlist oder Vervortheilung der Mit-Erben geschehen/ haben ihren Bestand/ unangesehen jemandes Einrede und Wiedersprechen.

Von den Bürgen.

Der siebente Titul.

§ 1.

Der Bürg, wo er nicht ausgenommen hat, ist immer der Bürgschafft verpflichtet.

Ist einer für jemanden anders, ohne besondere Ausnahm Bürg worden/ er muß immer der Aufgenommenen Bürgschafft gestehen/ und wird derselben ehe nicht erlediget/ die Schuld und Verspruch sey denn aus-

gerichtet. Hat er aber nur auf Tag-Zeit oder mit Beding die Bürgschafft aufgenommen/ es soll dabey bleiben/ und kan auf nichts weiters gedrungen werden.

§ 2.

Der Schuldglaubiger mag den Bürgen, oder den Schuldiger antasten.

Hat der Schuldglaubiger neben den Bürgen/ auch seinen Selbstschuldiger/ er hat die Wahl so er will/ erstlich denselben anzugreiffen/ die Bürgen unbemühet; oder die Bürgen anzutasten/ den Selbstschuldigen ungehindert. Jedoch wird ihm nicht gewehret/ solcher Wahl halben/ von einem zum andern zu kehren/ und also von beyden seine Schuld zufodern/ biß er gantz bezahlt wird: Denn nicht die Wahl/ sondern der Schulden Bezahlung/ befreyet und erlediget/ beyde die Selbstschuldiger und ihre Bürgen:

§ 3.

Die Rechte geben zu, aus vielen Bürgen auch nur einen anzutasten.

So für eine Schuld/ mehr denn ein Bürg in Bürgschafft seyn gestanden/ es kan ein jeder derselben/ auf die gantze Schuld angesprochen werden. Wäre derohalben einer aus denen/ mit Recht auf die gantze Bezahlung gezwungen/ und hätte dem Schuld-Herrn bezahlt/ der soll erstlich den Selbstschuldiger oder seine Erben/ um Wiederkehrung seines Schadens belangen: Kan er aber von ihnen nicht bezablet werden/ so vergönnen ihm die Rechte seine Bürg-Genossen darum zu belangen/ bis er alles das/ was er ausgegeben und gezahlt hat/ an ihnen erhält.

§ 4.

Ist der Bürg arm worden, der Schuld-Herr mag einen andern fordern.

Verarmt ein Bürg mittler Zeit seiner Bürgschafft/ oder geräth in andere grosse Gefahr und Unglück/ der Schuldiger muß

sei,

seinem Schuldherrn mit neuer Bürgschafft genugsame Versicherung thun. Welche Schuldiger aber Erbschaften vermögen/ dörffen keine Bürgen geben.

§ 5.

Die Bürgschafft verpflichtet auch die Erben.

Läst sich jemand in Bürgschafft ein für eine geurtheilte Person/ und dieselbe stürbe mittler Zeit/ ehe nemlich dem Urtheil ein Genügen geschähe/ der Bürge kan gleichwohl fürgefordert werden. Unterstehet sich ein Mann solcher Bürgschafft/ er verpflichtet damit nicht sich allein/ sondern auch seine Erben nach ihm.

Von Schied- oder Willkührigen Richtern, und von Verträgen.

Der achte Titul.

§ 1.

Der willkührigen Richter Ausspruch soll man nicht ändern.

Lassen zwo Partheyen, so der Sachen nicht eins sind, und für Gericht zu gehen sich scheuen/ ihrer Sachen Entschichtigung/ auf willkührige Richter/ und sich gegen einander/ mit gelöben/ auf dem/ was sie erkennen und finden würden/ zu gestehen verpflichten/ sie müssen ihrem willkührigen Ausspruch gehorchen und gestehen/ und können solche Sache nachmals weder aufheben noch ins Gericht bringen. Wäre aber auf den Vertrag eine Pön oder Straf gesetzt/ der Vertrag wird aufgehoben/ so eine Parthey die Pön erleget.

§ 2.

Der Schied-Richter Amt und Conditiones.

Die Schied-Richter oder gewüllkührte Männer/ können und sollen über nichts anders sprechen/ denn nur über dasjenige/ so ihen von den Partheyen mit ausgedruckten Worten/ und wie

weit oder fern es in die Chur gestellt und übergeben wird. Solche Ubergab aber zu endlicher Endschichtung/ wird den Urtheilen des Gerichts gleichmäßig und kräfftig gehalten/ und geschicht zu dem Ende/ damit die Thädigen gemindert und aufgehoben werden. Es will sich aber den gewillkürten Richtern gebühren/ die Sachen also zu entschichten/ wie es redlichen und frommen Leuten zustehet. Geschähe derhalben eine gewillkührte Entschichtung also schnöd und verkehrt/ daß ihre Unbilligkeit so grob wäre/ daß sie jederman spühren und tadlen könnte/ sie kan durch des Rechts redliche Erkänntnüß/ auch Urtheils-Weiß gebessert werden.

§ 3.

Zweyen wiedrigen Schied-Richtern, wird der dritte zugesellet/ und dessen Ausspruch bewilliget.

Setzen zwo Partheyen zween Schied-Richtern/ oder gewillkührten Männern ihre Sachen heim/ sie drüber zu vertragen/ und könnten die beyde der Sachen nicht eins werden/ man soll ihnen die dritte Person einen Ehrbaren Mann zugeben/ und welches Meynung derselbige bewilliget/ die soll ihren Bestand haben.

§ 4.

Freywillige Verträge haben einer geurtheilten Thädig-Sachen Krafft.

Man pfleget in zweiffelhafften Sachen/ und ungewissen Thädigen/ ehe sie noch mit Recht geendet werden/ die Verträge fürzunehmen. Hast du dich aber willig vertragen lassen/ und gereuet dich desselben auch gleich von Stund an/ der Vertrag kan nicht darum gebrochen/ noch die Sache bethädiget werden. Desgleichen kan auch kein redlicher Vertrag unterm Schein neulich gefundener schriftlicher Kundschafft-Brief gekräncket noch aufgehoben werden: Denn freywillige Verträge werden in den Rechten den geurtheilten/ oder durchs Recht abgeschnittenen

Thä-

Thädig-Sachen/ gleich kräfftig gehalten; sintemal ja einem redlichen Mann nichts bessers anstehet/ noch sich ihm baß geziemet/ als deme gestehen/ was ihme einmahl gefallen/ und halten/ was er aufgenommen hat.

§ 5.

Nach dem Vertrag sind alle Einreden, auch Fürstliche Brief unkräfftig.

Bricht einer den aufgenommenen Vertrag/ und kömmt ihm nicht nach/ nach Erkänntnüß der Schied-Männer/ er wird nachmals von allen seinen Einreden abgewiesen/ und muß darzu auch die Straf geben dem/ so sie von Verspruchs wegen fordert. Darum werden auch keine rechtmäßig-vertragene Sachen mit Fürstlichen Briefen nicht aufgehoben/ auch in keinem Recht angenommen.

So ein unvernünftig Thier Schaden gethan, und von Klagen auf erlittene Beschädigung.

Der neundte Titul.

§ 1.

Der Herr des Thiers, so den Schaden zugefüget, oder der es angefochten/ soll den Schaden aufrichten.

So ein zahm oder einheimisch vierfüßig Thier, etwan aus Grimmigkeit/ Geilheit oder Schrecken beweget/ wieder seine Art jemanden Schaden thut/ der Herr desselben/ soll entweder den Schaden zahlen/ oder mit dem Thier zubüssen/ und sich des Schadens entledigen. Es sey dann/ er hätte selbst oder sonst jemand anders/ Hülf und Ursach zu solchem Schaden gegeben; alsdenn ist derselbe/ so es gethan/ den gantzen Schaden anfzurichten/ verpflichtet.

§ 2.

Haben wilde Thiere jemanden beleidiget, deroselben Herr muß den Schaden ergäntzen.

Hält jemand wilde ungezähmte Thiere/ als Löwen/ Bären/ Hirschen/ Wölffe/ Füchse/ Affen und dergleichen/ fügen die jemanden was Schaden zu/ an ihren Personen an Gütern/ der Herr desselben soll nach billigem Erkäntniß des Richters/ allen Schaden aufrichten und zahlen; und würde ein Mensch von denen umgebracht/ der Herr des Thiers muß den Getödeten bezahlen.

§ 3.

Wer eines andern Thier beschädiget (wo solches ihn nicht angefochten) soll den Schaden wiederkehren.

Wer eines andern Thier oder Vieh beleidiget/ und ihm Schaden daran thut/ der soll auf billige Schätzung guter Leut/ den Schaden bezahlen. Doch hätte er sich wieder die Grimigkeit des Thiers müssen erwehren, und es also beschädiget/ er ist darum nichts schuldig: Denn die Natur und menschliche Vernunft giebt es/ daß sich jederman für Gefahr und Feindes Gewalt schirme und schütze: Darum/ ob er wohl mit Willen/ am wütenden Vieh in seiner Nothwehr Schaden gethan hat/ so ist er gleichwohl ohne Schuld.

§ 4.

Wer zum Schaden Ursach giebt, wird dem Thäter gleich geachtet.

Hat das Thier aus andercr Anreitzung und treiben/ jemanden Schaden oder weh gethan/ man kan darum auf den Herrn des Thiers nicht klagen. In gemein aber zu reden: So oft ein Thier wieder seine Art und Natur Schaden zufüget/ mag man wieder den Herren auf Schaden klagen: Denn wer zum Schaden und Injurien Ursach gibt/ wird gerechnet/ als hätte ers selbst gethan.

§ 5.

Hat jemand vorsetzlich oder ungefähr seinem Nächsten Schaden zugefüget/ er muß es ihm Gut machen; Kinder und Wahnwitzige ausgenommen.

Hat

Hat jemand seinem Nächsten was Schaden gethan/ mit besengen/ zerbrechen/ abreissen und dergleichen Injurien/ er muß dem Schadhaften seinen Schaden mit baarem Geld also aufrichten/ wie das verderbte in dreyßig nächst-verschienenen Tagen gegolten hat. Durch Injurien aber/ verstehen wir hie anders nichts/ denn den zugefügten Schaden von einem/ der zu Schaden nicht eben Willens gewesen/ sondern ungefähr geschehen/ und der doch gleichwohl den Schaden zu bezahlen/ schuldmäßig wird: Derohalben können um solche schädliche Thaten/ ein unverständiges Kind und Wahnwitziger Mensch für Gericht nicht beklaget werden. § 6.

Was der Richter zu mercken hat, wenn jemanden auf gemeiner Strassen oder anderswo Schaden zugefüget wird.

Wirfft/ giesset und schüttet jemand aus Häusern und Gemächern/ auf gemeine Strassen/ daß darvon iemanden am Leib/ Haabe/ oder Kleidung Schaden geschähe/ derselbe ist schuldig/ dem Beschädigten seinen Schaden aufzurichten. Würde aber jemand aus solchem werffen/ schütten oder giessen/ an seinem Leib verletzt und verwundet/ daß er davon auch sterben müste/ und der Thäter ohne Verdacht wäre/ als habe ers aus Fürsatz gethan/ er muß des gestorbenen Freunde versöhnen. Ist jemand aber nur verwundet worden/ der so daselbst hin hat ausgeworffen/ geschüttet oder gegossen/ soll den Arzt-Lohn / und des Beleidigten übrige Unkosten ausrichten/ und seiner Arbeit Versäumnüß erstatten. Gehet dahin keine gemeine Strasse/ er sähe aber einen vorbey gehê/ und wäre kund/ daß ers böslich gethan hätte/ so gebühret es sich/ ihn darum zu straffen. Hingegen ist er der Straffe ohn/ wenn er ihn nicht gesehen; denn er nicht hat wissen noch vermuthen können/ ob jemand an dem ungewöhlichen Ort vorbey gehe. § 7.

Unerfahrenheit, Versäumnüß, schädliche Spiel, Vermessenheit ꝛc. sind straffens werth.

Nimmt sich jemand solches an/ daß er keine Kunst/ Lehr noch Erfahrenheit hat/ und verdirbt es: Versäumet einer das/ was er thun soll/ oder schadet aus übriger Grimigkeit; Jt. auch jener/ so schädliche Spiele treibet; werden den Schadē so daraus folget/ aufzurichten verpflichtet; Desgleichen auch einer/ der zu dem was er aufgenomen/ zulängliche Kräfften nicht hat; Darum weil sich niemand dessen unterstehen soll/ was er selbst merkt/ oder merken soll/ daß ers nicht ausführen noch verrichten kan/ damit er nicht durch seine Unvermöglichkeit/ andere in Gefahr setze. Desgleichen wird auch eines Lehrmeisters übrige Gesträngigkeit strafmäßig.

§ 8.

Entstehet bey jemanden ein Feuer, wo es nicht muthwilliger Weise geschehen/ so soll man gelinde mit ihm verfahren.

Gehet bey einem Mann unversehens ein Feuer auf/ man soll gelind mit ihm verfahren und handeln/ es wäre denn so grob verwahrloset worden/ daß man es auch rechnen und vermuthen könnte/ als wär es aus überflüssigem Muthwillen übersehen/ welcher billig mag beschuldiget werden. § 9.

Auf gemeinen Brücken und Strassen erlittenen Schaden soll von den nächlässigen Amtleuten erholet werden.

Landstrassen und gemeine Brücken darauf/ sollen die Obrigkeit auf ihren Hatterten/ gantz unversehrt halten und bewahren. Würden sie aber versäumlich gehalten/ und nicht versorget wie es recht; und würde den Reisenden über Land oder ihrem Vieh etwas Schadens daraus entstehen/ ohne Schuld oder unvorsichtiges Treiben des Führers/ die Amtleute des Orts oder Hatterts/ müssen solches nachlässige und grobe Versäumnüß abtragen/ und den Schaden/ so daraus entstanden, zahlen.

Ende des dritten Buchs.

Das

Das vierdte Buch.
Des eigenen Sachsen Rechts in Siebenbürgen.

Von
öffentlichen Gerichten oder Peinlicher Rechtfertigung.

Der erste Titul.

§ 1.

Oeffentliche Gerichte sind zweyerley.

Der öffentliche Gerichte, seyn etliche Peinlich (zu Latein Capitalia genennet) welche dem Menschen das Leben benehmẽ; Etliche seyn nicht peinlich/ u. straffen am Leben nicht; sondern gehen entweder die Ehr an/ oder straffen mit Leibes-Züchtigung/ und mit Verweisung aus dem Lande.

§ 2.

Warum die Gerichte öffentlich genennet werden.

Sie werden aber öffentlich darum genennet/ daß oftmahls ihre Execution/ Vollführung und Klage darum/ einem jeden vom Volck/ zugelassen und gestattet werden; Als nemlich/ um beleydigte Majestät/ begangenen Ehebruch und allerley Unzucht/ darauf das Gesetze/ Julia Majestatis geordnet; und das Gesetz Cornelia auf Mörderey/ Zauberey und allerley Falsch/ gestellet und gemacht seyn. Sintemal es nützlich und hochnöthig ist/ daß der Schuldmäßigen Sünde an das Licht gebracht/ gestraffet und abgeschafft werde.

§ 3.

§ 3.

Wenn sich einer in Vertrag begeben will, es ist so viel, als wenn er bekannt hätte.

So der Uebelthäter seine Missethat bekennet/ er soll in gemeinen Gefängnüß verwahret werden/ biß man ihn nach seiner Mißhandlung verurtheilet. Läßt er sich aber in Vertrag ein um Mißhandlung/ so ihm aufgemessen werden/ oder begehret selbst darum zu vertragen/ es ist so viel/ als habe er schon bekannt. Die Richter sollen auch die Eingezogene/ in die Länge mit hartem Gefängnüß nicht plagen/ sondern so bald es möglich/ sie zur Beklagung/ und ihrer Verantwortung/ aus der Verwahrung furs Gericht stellen lassen/ und was die Rechte mit sich bringen/ erklären/ und also darauf urtheilen.

§ 4.

Auf blossen Verdacht soll man niemand verdammen.

Auf Muthmassung und Verdacht/ soll man nicht urtheilen/ und die Abwesende auch Lasters halben nicht verdammen: Denn es ja besser ist/ die Ubelthat bleibe bis auf eine Zeitlang ungestraft/ denn daß ein Unschuldiger mit Urtheil übereilet und verdammet werde.

§ 5.

Der Sohn kan des Vaters, und der Vater der Kinder Missethat nicht tragen.

Gehet der mit Tod ab/ so der Lasterthat schuldmäßig erfunden/ die Straf stirbt mit ihm: Der Sohn aber soll des Vaters Missethat und Straf nicht tragen: Auch kan des Vaters Missethat den Kindern keinen Schandflecken anhängen; Denn ein jeder muß für sich seiner Mißhandlung wegen Straffe leyden/ und die Straf fremder Laster erbet nicht.

§ 6.

Straf eines Bürgen, der den Verbürgten zu seiner Zeit ans Recht nicht stellen kan.

Bür-

Würde einer Bürg für einen Lasterthätigen/ und könnte ihn zu rechter Zeit nicht wiederum ins Recht stellen/ der Bürge wird darum uicht am Halse/ sondern an Geld gestrafet. Schaffts aber der Bürge selbst also/ daß er nicht mag gestellet werden können/ er kan auch strenger mit ungewöhlicher Straf angenommen werden.

§ 7.

Die Unschuld rechtfertiget den Angeklagten, und nicht des Wiedersachers Beschuldigung.

Der Verklagte kan ehe wieder den Kläger/ Lasters halben nicht wieder klagen/ noch ihn in etwas beschuldigen/ er habe denn erstlich sich wieder ihn gerechtfertiget: Denn in den Rechten wirds also gehalten/ daß die Unschuld den Beklagten rechtfertiget/ und nicht die Gegen-Beschuldigung.

§ 8.

Wer nicht beweisen kan, was er andere verklaget, wird mit der Straf/ welche auf die That erfolget wäre/ gestrafet.

Redet einer wieder jemanden das Lasters halben/ er soll für Gericht treten/ und des Schuldmäßigen Namen offenbahr machen/ und gleichwohl hieneben auch wissen/ daß muthwillige Beschuldigung ungestraft nicht wird hingehen. Denn böse/ falsche/ oder ertichtete Afterreden/ werden mit gleichmäßiger Straf/ so jenen (wo er des beziegenen Lasters wäre überwiesen worden) erfolget hätte/ gestraffet.

§ 9.

In Haupt-Lastern soll man nicht bald zur Folterung greiffen/ es wäre denn schier offenbahr/ &c.

Die Haupt-Laster/ so den Hals angehen/ seyn vorhero durch Fragen/ und nicht gleich Anfangs durch Folterung oder peinliche Fragen zu ergründen; doch soll man nicht leichtlicht zur Marter greiffen/ es sey denn der Beklagte in grosser Vermu-

thung/ und der Missethat aus aller Anzeigung dergestalt verdächtig/ daß allein nur sein eigen Bekänntnüß gebreche. Sind aber mehr denn einer oder zween/ so einer That halben sollen verhöret werden/ man kan die Peinigung an dem/ so am forchtsamsten ist/ oder der jüngste/ anfahen.

§ 10.

In ungnugsamen Verdacht, werden auch die durch Pein erfragte Bekänntnüsse/ nicht allezeit als wahrhaftige erkennet.

In Sachen/ da nicht Anzeigungen sind genugsamen Verdachts/ soll man nicht bald durch die Marter fragen/ sondern bey dem Kläger anhalten/ damit er seine Klage beweise/ uud durch Bewährnüß den Beklagten der That überzeuge. Auch sollen die Bekänntnüsse/ so durch die Pein von den Beschuldigten sind ausgefraget worden/ nicht leichtlich vor offenbare bewährte Laster gehalten werden/ der Richter werde denn aus Erkündigung des Wesens und Leben dessen/ darauf solch Bekänntnüß gegangen ist/ oder aus andern Umständen/ gnugsam berichtet/ daß es wahr seyn könne.

§ 11.

Nimmt einer etwas Böses für, und verrichtet es nicht, es soll ihm nicht schaden.

In Malefitz-Sachen/ soll man nicht allezeit auf den Ausgang/ sondern auch auf den Willen dessen/ so die That begangen/ sehen. Denn keiner thut etwas aus Fürsatz/ darüber er nicht zuvorn mit bösem Fürnehmen bedacht gewesen ist. Rathschlaget aber einer auf was böses zu thun/ und folget die That nicht darauf/ es mag ihm zu keinem Schaden gereichen.

§ 12.

Wer einmahl von einem Laster gerechtfertiget ist, kan zum andernmahl darum nicht angeklaget werden.

Wird einer um eine Laster-That für Gericht bethädiget/ und vom

vom Richter derselben einmahl gerechtfertiget/ derselbe erste Kläger mag ihn zum andernmahl nicht wieder darum annehmen noch verklagen.

§ 13.

Wer Tränckе giebt, Weibliche Früchte zu verderben, wird aus dem Lande verwiesen.

Giebt jemand Tränckе die Früchte aus mütterlichem Leibe abzutreiben/ oder Liebe gegen jemanden zu machen/ ob gleich dieses nicht aus böβlichem Fürsatz geschehen/ oder auch keinen Schaden bringt: Doch dieweil es zum bösen Exempel gereichet/ so verlieret solche Person ein Theil ihrer Güter/ und wird aus dem Land verwiesen. Verdirbt aber ein Weib oder ein Mensch aus solchen Tränckеn/ jene/ so den Tranck gemacht und gegeben hat/ soll am Halse gestrafft werden.

Von Diebstahl und geraubten Gütern.

Der andere Titul.

§ 1.

Was ein Diebstahl sey, und welche darum klagen können.

Der Diebstahl heisset, und wird also begangen, wenn einer heimlich mit Betrug, fremd Gut/ ohne und wieder seines Herren Wissen und Willen/ angreifft/ und sich daraus zu helffen/ jemanden abträgt und entwendet. Um die That des Diebstahls mag nicht allein der Herr des entwendeten Gutes/ sondern auch der/ den es die Gewährschafft halben angehet/ daß es unverlohren sey/ für Gericht wieder den Dieben klagen: Um das gestohlene Gut aber kan anders niemand/ denn der Herr selbst, dem es enttragen ist/ oder sein Erbe/ wo ers findet/ klagen/ und es wieder fodern: Auf die Wiederstellung auch desselbigen Gutes/ kan anders niemand/ denn der Dieb oder sein Erbe/ belanget und gedrungen werden.

§ 2.

Ob gleich der Dieb das verstohlene Gut wiederstellet, entgehet er doch der Straffe nicht.

Sintemal nun hieraus kund und offenbar ist/ daß die Klag auf Diebereh/ die gebührliche Straf/ die Condiction aber und Vendication (das ist/ die Klag und Anspruch aufs gestohlen Gut) die Wiederstellung des Diebstahl fodert; so mag man wohl daraus vernehmen/ wennn das gestohlene Gut schon ist wiedergestellet/ daß gleichwohl die Straffe darum nicht ist aufgehoben noch getilget; und daß hinwieder gleicher Gestalt/ nach erlittener Straf/ das gestohlene Gut dennoch mag gefodert und wiedergestellet werden.

§ 3.

Die Kinder mögen um ihrer Elter That nicht gestraffet werden.

Dieweil der Kinder und Erben der Eltern Straffe zu tragen nicht schuldig werden/ darum folget/ daß sie auch ihrer Diebereh halben nicht beklaget/ noch angenommen werden sollen/ sondern nur um das gestohlene Gut/ welches sie wieder zu geben schuldig sind.

Würden jemanden Schuld-Briefe/ oder dergleichen andere Zettel oder Register unterdruckt oder verhalten/ die so sie einhalten/ mögen nicht um die Brief/ Register und Zettel allein/ sondern um alles das/ was dem Kläger daran gelegen/ oder ihme der Briefe Mangels wegen/ Schaden giebet/ angesprochen und beklaget werden.

§ 4.

Welcher mit Rath und That den Dieben im stehlen beförderlich ist/ kan auch als ein Dieb beschuldiget werden.

Hat einer mit Rath und That den Diebstahl helffen befördern und begehen/ der mag eben sowohl als der Dieb selbst/ desselben beschuldiget/ und für Gericht angeklaget werden. Weil aber kei-

ne

ne Dieberey geschehen kan/ man greiffe denn ein fremd Gut an; darum schadet auch denn erst Rath und That/ wenn das Gut angegriffen/ und dem rechten Herren ist abgetragen worden.

§ 5.

Thaten, so einem Diebstahl gleich geachtet werden.

Findet jemand was fremdes/ und hebt es auf/ zeigets aber weder dem Gericht an/ noch läßt es ausruffen/ sondern behält es/ sich daraus zu bereichern/ er begehet einen Diebstahl daran/ er wisse gleich wes es seye/ oder wisse es nicht. Tastet einer auch fremde Güter an/ in diesem Willen und Meynung/ daß er sich damit zu behelffen gedencke/ und sie in seinen Nutz zu wenden/ besinnet sich aber nachmahls besser/ und wiederstellet es seinem Herren/ dem ers entragen hat/ er begehet dennoch eine Dieberey daran; denn solches Bereuen und Buß/ löschet weder die begangene That/ noch tilget die Verschuldung/ sonderlich so die That fürs Gericht kommen ist. Raubet auch einer ein Gut/ und wiederkehret es/ ehe man für Gericht darauf klaget/ er mag damit der Straffen nicht entgehen: Also auch der nicht/ so es wissentlich und böslich verhölet/ wenn es für Gericht gebracht wird.

§ 6.

Mehrere Händel, so einem Diebstahl gleich geachtet werden.

So der Schuldiger sein eingesetztes Pfand/ ohne Wissen und Willen des Schuld Herrens/ ihme entträget/ er begehet eine Dieberey daran. Also kan auch des Herr eines eingetriebenen oder geschätzten Viehes/ daran einen Diebstahl begehen/ so ers ohne Wissen und Willen des Eintreibers/ aus seiner Gewährschafft und Bewahrung heimlich wegtreibt. Verkauft auch einer wissentlich ein fremd Gut/ deß er kein Recht zu verkauffen/ oder übergiebt es aus anderer Ursachen irgend hin in fremde Gewalt/ deß er keinen Befehl hat/ er begehet eine Die-

berey daran: Hielte ers aber für das seine/ unwissend das es fremd ist/ und verkaufft es oder entfremdet es/ es mag ihm nicht zur Dieberey aufgemessen werden; dieweil keine Dieberey ohne Fürsatz und Willen/ zu stehlen geschicht.

§ 7.

Wer einen Dieben, Rauber ꝛc. wissentlich beherberget, oder um Geld lauffen läßt/ wird eben wie jener gestraft.

Die/ so Dieben/ Rauber oder andere Ubelthäter/ wissentlich zu sich einnehmen und beherbergen/ machen sich ihrer Verschuldung theilhafftig/ und verfallen nicht weniger/ denn die Ubelthäter selbst; darum werden sie auch eben wie jene gestraft. Desgleichen die/ so Diebe/ Morder oder Rauber/ hätten greiffen mögen/ und Geld oder Theil des geraubten Guts genommen/ und sie frey gelassen/ verbrechen auch wie jene/ und werden wie die Thäter gestraft. Wäre es aber Sach, daß ein Verbrecher irgend bey seinem Blut-Verwandten/ Freund oder Schwager herberget/ welchem diese Mißhandlung bewust/ derselbe soll gleichwohl nicht so hart/ wie ein Fremder/ gestraft werden/ dieweil ers nicht sowohl Nutzes/ als Freundschafft halben thut.

§ 8.

Das gestohlene Gut mag einer mit Recht, wo ers findet/ wegnehmen.

Verkauft der Dieb das gestohlene Gut jemanden/ oder reichet es weg von sich/ der Herr dem es dieblich entwendet ist/ mag es annehmen/ wo und bey wem ers findet/ und mit Recht erhalten/ also daß auch der/ so es gekaufft hat/ sein Geld von ihm nicht wieder zu fordern habe. Denn gestohlene Güter/ sollen stracks ohne allen Verzug, Einred und Fürwenden ihrem rechten Herren folgen.

§ 9.

Wird einer eines Diebstahls angesprochen, er muß seinen Währ-Mann darstellen.

Alle

Alle/ so auf Königs Boden wohnen/ bey welchen gestohlene Güter und Viehe gefunden und angesprochen werden/ müssen darum Ausweg geben. Spreche derowegen einer/ er habe sie durch redlichen Kauf bekommen/ er soll seinen Währ-Mann für Gericht/ da er darum wird angenommen/ stellen und anweisen. Wäre aber der Währ-Mann fremden Gericht unterseſſen/ es ist gnug/ so er ihn daselbst persönlich darstellet.

§ 10.

Strafe der Dieben, welche gemeine Güter, oder Kirchen-Gut gestohlen.

Gemeine Rechte und Land-Beschlüsse halten ein/ daß die ergriffene überwiesene Dieben mit dem Strang gerichtet werden: Jene aber/ so geweyhete oder Kirchen-Güter aus den Kirchen stehlen/ werden mit dem Feuer gestraft: Würde aber Privat-Gut/ so gute Leut dahin gelegt/ aus den Kirchen gestohlen/ man kan nicht um Kirchen-Raub oder Diebstahl/ sondern auf Privat-Dieberey klagen und straffen.

§ 11.

Einen Dieben so sich wiedersetzet, lassen die Rechte zu, auf der That zu erschlagen.

Bringet jemanden einen Nachts-Dieben in frischer That ums Leben/ er wird desselben alsdann unsträflich/ so er ihn/ ohn eigenes Leibes Gefahr/ nicht hat verschonen können: Einen ertapten Tag-Dieben aber geben die alte Römische Rechte umzubringen anders nicht zu/ der Dieb stelle sich denn mit Gewehr/ als mit Stangen/ Eisen und Stein/ zur Gegenwehr.

§ 12.

Wissentlich angenommen-gestohlenes Gut, soll mit Straf wiedergestellet werden.

Hat ein Herr von seinem Dienstbothen gestohlenes Gut/ wissentlich angenomẽen und behalten/ er mag beyde zu Wiederstellung des gestohlenen Guts/ als auch auf die Straf des Diebstahls belanget werden.

Von

Von Todschlägen.

Der erste Titul.

§ 1.

Ein Mörder wird am Leben gestraft.

Allgemeine Land- Rechte und angenommene Gewohnheiten straffen die offenbahre/ oder überwiesene Todschläger und Mörder/ mit dem Schwerd vom Leben zum Tode.

§ 2.

Welcher einen ungefähr erschläget, soll nicht darum zum Tode verurtheilet werden.

Selige Käyser und Landes-Fürsten haben zum Rechten gesetzet/ daß der/ so einen Menschen getödet/ doch ungefähr/ und nicht mit Willen/ des Mords mag freygesprochen; ein anderer aber/ so zwar kein Mörder ist/ sondern jemanden verwundet hat/ im Willen ihn zu entleiben/ als ein Todschläger kan verurtheilet werden. Sintemal der Willen und was aus Fürsatz geschicht/ alle Mißhandlung und die Thaten unterscheiden.

§ 3.

Welcher Gifft zubereitet, andern zu schaden, wird als ein Mörder gestraft.

Richtet einer Gifft zu/ träget sie auch bey sich/ oder reichet sie weiter/ andern damit zu schaden/ er wird als ein Mörder/ so mit Gewehr andern nach ihrem Leben gestellet/ gestrafet.

§ 4.

Es ist kein Unterscheid unter dem, welcher mit eigener Hand tödtet/ oder Ursach darzu giebet.

Hat einer gehalten/ und der andere den Mord begangen/ der so gehalten hat/ wird eben wie der Mörder selbst/ gestraffet/ die-

dieweil er zum Mord Ursach gegeben hat; Denn es ist kein Unterscheid/ es tödte einer mit eigner Hand/ oder gebe Ursach und Gelegenheit zu tödten.

§ 5.

Die natürliche Vernunft und alle Gesetze gebens zu, daß man Gewalt mit Gewalt abwehren kan; doch ohne Rach / Ubung.

Wird jemand mit Gewehr angelauffen/ und mit Gewalt also genöthiget/ daß er ohne Leibes- und Lebens Gefahr/ nicht weichen könnte/ schlägt er den andern in seiner abgenöthigten Gegenwehr zu todt/ oder überwältiget den nachstellenden Strassen-Rauber/ er ist darum keiner Straf schuldig. Denn natürliche Vernunfft giebt es nach/ sich in der Noth zu wehren/ und wieder Gewalt zu schirmen. Alle Recht und Gesetze geben zu/ daß man sich der Gewalt mit Gewalt erwehren mag/ doch so fern solche Gegenwehr nicht zur Rache gerichtet ist/ sondern zur Rettung allein Leibes- und Lebens-Gefahr/ und mit untadelhaftiger Nothwehr geschicht. Denn zwischen die Nothwehr und Rache ist ein Unterscheid: Die Nothwehr geschicht/ so bald einer angegriffē wird; Rache aber heißt/ so der Anlauffer nach seiner ersten Benöthigung gewichen/ und der angegriffene aus Grimme und freyen Willē/ ungenöthigter Dinge/ ihm nachgefolget/ und ihn erschlagen hätte; alsdann wird er schuldmäßig und muß Besserung thun.

§ 6.

Wenn einer im Hader tödtlich verwundet, soll man fleißig erforschen von denen/ so zugeschlagen haben.

Würde ein Mensch im Hader oder Aufruhr tödtlich geschlagen/ daß er sterben muß/ man soll eines jeden Schlag/ deren so mit zugeschlagen haben/ fleißig erfahren und beschauen/ damit am Tag komme/ welcher mörderisch geschlagen/ und derselbe für die andere gestraft werde. Kan man aber nicht wis-

sen/ wer zum ersten geschlagen/ man muß erfragen/ welcher zum ersten den Hader hat angefangen. Wird einer aus vielen/ so geschlagen haben/ im Rechten angenommen/ die andern werden dadurch nicht frey: Denn was einer büsset/ das erledigt die andern der Straffe nicht/ dieweil ein jeder für sich selbst seiner Mißhandlung Straf leyden muß.

§ 7.

Wenn einer verwundet wird, und sich der Wunden nicht achtet/ noch der Aertzte; Stirbt er/ der ihn geschlagen hat/ wird für keinen Mörder gehalten.

Ist einer nicht tödtlich verwundet/ sondern verwahrloset sich selbst/ als nemlich/ wenn er versäumete oder verachtete die Aerzte zu gebrauchen/ oder hielte sich nicht nach Befehl und Lehre der Aerzte/ oder achtete seiner selbst nicht/ und hielte sich also/ daß es ihm an den Wunden schadete/ und stürbe: der so ihn geschlagen/ kan nicht wie ein Mörder angeklaget noch gestraffet werden.

§ 8.

Wird einer unwissend in einem Getümmel getödet, die zugeschlagen haben/ werden des Todschlags schuldig.

Würde einer in einem Getümmel entleibet/ und wissete niemand/ wer solche Entleibung begangen hätte/ so soll ein jeder derer/ so mit Gewehr zugeschlagen haben/ um einen Todschlag gestraffet werden. Würde es aber offenbar/ von welches Schlag der Geschlagene hätte müssen sterben/ derselbe soll allein als ein Todschläger/ und die andern um Verwundung gestraffet werden.

Vom

Vom Abtrag um Entleibung, oder Sühnen.

Der vierdte Titul.

§ 1.

Der Todschlag wird auf 40. Gulden versöhnet.

Nachdem oftmals ein Verbrecher, um Entleibung eines Menschen/ nicht zum Tode/ sondern aus Ursachen auf Erkänntnüß des Gerichts/ um den Entleibten zum Abtrag/ verurtheilet wird: Darum ist zum Rechten gesetzt/ daß man einen Entleibten nicht höher denn um viertzig Gulden sühnen soll: Also/ wäre auch einer was Lasters/ so den Hals angehet/ überwunden/ und würde am Leben nicht gestraft/ er kan auch nicht über viertzig Gulden an Geld gestraft werden.

§ 2.

Etliche verletzte Glieder, wie hoch sie versöhnet werden.

Eine lebendige Sühne/ wird in unsern Rechten auf zwantzig Gulden gerechnet. Schlägt einer dem andern den Arm lahm/ oder verhauet ihm eine Hand/ er muß dem Beschädigten zwantzig Gulden abtragen. Ein abgeschlagener oder ein gelahmter Daumen/ wird mit zehen Gulden/ und der andern Finger oder Zähen einer/ mit fünf Gulden gesühnet.

Das Auge	wird auf	zwantzig	Gulden gesühnet.
Das Ohr		zehen	
Die Zunge		zwantzig	
Ein Seiten-Rippe		zwantzig	

Die Wundenmahl aber und Mißgestalt/ werden nicht gerechnet; dieweil ein freyer Leib nicht kan geschätzet/ noch gesühnet werden.

Von Schmach-Reden.

Der fünfte Titul.

§ 1.

Wer einem seinen ehrlichen Nahmen schmähet, der soll die Ehre wieder geben.

Es ist ein gemein Laster, daß etliche oftmahls aus lauter Muthwillen und Frechheit/ frommer Leute Ehren und guten Nahmen/ entweder gegenwärtig ins Angesicht/ oder hinterrücks abwesend/ unterweilen mit Schmach-Reden/ zuweilen durch Schmachschriften pflegen zu verletzen; wieder welche die verletzte Person solcher Schmach wegen vor Gericht klagen kan. Hierin aber ist dieses zum Rechten gesetzt; daß so jemand um solche Schmach verklaget/ und durch Zeugnüß überwunden würde/ der soll der geschmäheten Person ihre Ehre an dem Ort/ da sie verletzt worden/ wiedergeben/ und durch Abbitte allen Unmuth beylegen: Der Richter aber soll den Schmäher/ seiner frechen Zungen halben/ nach der geschmäheten Person Ehren/ und Gelegenheit des Orts/ da die Schmach geschehen ist/ straffen. Denn die Injurien werden aus vielerley Umständen gesteiget und härter aufgemessen/ als aus des Frevels That selbst/ oder von wegen des Orts/ da die Injurien geschehen/ und die Zeit wegen/ wann sie sich haben zugetragen.

§ 2.

Wer aus Zorn einen schmähet, wo er nicht darauf bestehet/ es kan ihm nicht aufgemessen werden; es sey dann/ daß ers beweisen wolte/ und könnte nicht.

Alles was in hitziger oder des Zorns unsinniger Bewegung/ entweder geschicht/ oder schmählich zugeredet wird/ kan ehe nicht bestehen/ noch zur Straffe aufgemessen werden/ es bestehe denn der/ so es geredet oder gethan hat/ darauf/ daraus man abneh-

nehmen mag/ daß ers aus fürgesetztem Muth und Willen gethan und geredet habe. Hat derowegen einer den andern geschmähet/ und die Ehre ihm gekräncket/ und bestehet darauf/ daß er solches mit Zeugen darthun und beweisen wolte/ und vermögte solches nicht genugsam/ der soll nicht allein die Schmach abbitten/ sondern auch nach des Gerichts Erkänntnüß/ auf die Straf der Zungen verurtheilet werden; von welcher das Zweytheil dem Richter/ das Drittheil aber dem beleidigten und geschmäheten Gegentheil/ gebühren soll.

§ 3.

Klaget einer nicht auf frische Schmach-Reden, sondern nach langer Weil/ er wird abgewiesen vom Gericht.

Läffet einer seine Klage um Schmach/ so ihm angethan/ sincken/ und klaget nicht auf frische Schmach-Red/ er wird geachtet, als hätte ers aus der acht geschlagen/ und die Schmach dem Injurianten erlassen/ und mag sie nachmals/ so es ihn einmahl gereuet/ nicht aufregen noch darum klagen.

§ 4.

Schmähen sich ihrer zween gleichermassen, wie ihre Verschuldung anzusehen und zu straffen.

Haben sich zwo Partheyen mit Schmäh-Worten an einander begriffen/ und im Gezäncke eine wie die andere geschmähet/ also daß sie sich gleichermassen begegnet haben/ so wird eines gegen das andere gerechnet/ und kan kein Theil wieder das andere zur Rache oder Straf klagen. Bringt aber eine Parthey die Sache vors Gericht/ und klaget darum/ der Richter soll beyde Partheyen ihrer Verschuldung nach/ an Geld darum straffen: Offenbarte und bewährte Schmach aber/ welcher wegen auch gebührliche Straf dem Schuldmäßigem Theil auferlegt wird/ mag der überwiesene Schmäher weiter nicht/ denn vom Richter bis vor den Rath appelliren/ noch führen.

§ 5.

Wer einen aus der Behausung heraus zum Kampf fordert; der wird auf 20. Gulden gestrafft.

Ruffet einer den andern aus eigenem oder fremden Hauß/ zum Kampf und schlagen heraus/ er begehet daran eine Gewalt/ welcher halben er auf 20. Gulden soll gestraft werden. Der geruffene aber soll sich enthalten/ und zur Rache angemutheter Injurien/ nicht heraus machen/ welches ihm auch zu keinem Nachtheil und Unehren gereichen/ noch aufgemessen werden soll.

Von Falschheit, und Sachen, dadurch man unehrlich wird.

Der sechste Titul.

§ 1.

Wie man auf mancherley Art, die Falschheit begehen kan.

Wer gefährlicher Weise, unrechte Thädigen anzurichten/ falsche Zeugen und Bewährnüß aufrichtet, oder falsch Zeugnüß zu geben/ Geld genommen/ oder sich derohalben mitjemanden verbunden/ oder in Gesellschafft begeben hat/ oder Geldes halben sein Zeugnüß verschweiget/ verleugnet oder gefährlicher Weise verziehet/ der mag um begangene Falschheit gestraffet werden.

§ 2.

Welche Testamenter oder Handschrifften verfälschen, denen wird Wasser nnd Feuer versaget.

Desgleichen/ wer eines lebendigen Testament aus Arglist verändert/ oder ihm selbst was darein zuschreibt/ oder zuzuschreiben verordnet und befiehlt: Item/ wer ein gefertigtes Testament gar hinwegschafft/ verberget/ verhölet/ oder mit Gewalt dem Testierer nimmt/ radirt/ austhut oder unterschreibt: Item/ der wissentlich ein falsch Testament, oder ein ander Instrument

mit

mit Betrug schreibet/ zeichnet/ besiegelt/ oder solches durch andere zu geschehen verschafft: Item/ wer fremde Handschrifft Libell oder Register verkehret/ verändert; Item/ der wieder seine eigene Handschrift oder Siegel wiederwärtiges Zeugnüß giebt; Wer auch ein falsch Siegel oder Zeichen macht: Diese alle/ so sie solcher geübten Falschheit überwunden werden/ werden auf Poen der Falschheit angezogen/ und wird ihnen Wasser und Feuer versaget/ also/ daß sie ins Elend geschickt/ und darzu unehrlich gehalten werden.

§ 3.

Begehet einer gröblich die vorige Punct, er mag darum verurtheilt werden.

Es möchte auch einer mit Übung und Gebrauch/ solcher Falschheit/ also betrüglich/ schändlich und gefährlch gehandelt haben/ daß er auch vom Leben zum Tode darum (auf gnugsame Beweisung) könnte gerichtet werden.

§ 4.

Wer ein Gut zweymal verkauft, wird darum unehrlich: Wer auch im Kauffen und Verkauffen/ mit Gewicht und Maaß betrüget/ verspielt dieselbigen Güter.

Verkaufft einer ein Gut zweymal gantz/ als jetzt diesem/ und folgens auch einem andern/ der begehet eine Falschheit/ und wird darum unehrlich. Wer im Kauffen und Verkauffen/ mit Gewicht/ und Maaß/ von der Obrigkeit gesetzt und angenommen/ betrüglich umgehet/ der verfällt die Güter/ welche er auswiegt und ausmesset. Geldstraffen aber bringen dem gestrafften keine Verleumdung noch Unehre zu.

§ 5.

Wer die Müntz verfälscht, wird mit dem Feuer gestraffet, auch die so falsche Müntz kauffen oder verkauffen/ begehen eine Falschheit.

Die Müntz-Fälscher/ als die nemlichen/ so falsche Müntz schlagen

gen und machen/ die werden samt allen denen/ so ihnen darzu geholffen/ oder wissentlich ihre Behausung darzu geliehen/ mit dem Feuer gestraft. Wer aber mit Zusatz das Gold fälschet/ oder aus falschem Silber müntzet; Wer auch falsche Müntz kauft oder verkaufft/ Leute zu betrügen/ werden auf Poen der Falschheit verhafftet/ und werden darum ehrlos/ und aus dem Lande vertrieben. Welche aber güldene Müntz schaben/ brechen/ und zum Betrug färben/ werden am Leben gestraft.

Vom Ehebruch.

Der siebendte Titul.

§ 1.

Straffe des Ehebrechers und der Ehebrecherin.

Gemeiner Landes-Gewohnheit nach, wird der Ehebrecher mit dem Schwerd zum Tode gerichtet; Die Ehebrecherin aber in einen Sack gestossen und im Wasser ersäufft.

§ 2.

Wer eines andern Ehebett beflecket, soll durchs Schwerd umkommen.

Wer eines andern Ehe beflecket/ er seye gleich eine ledige oder eine verbundene Person in der Ehe/ der wird wie ein Ehebrecher durchs Schwerd gestraft. Also wird auch ein Ehe-Mann/ so er eine ledige Dirn geschwächet hat/ wie ein Ehebrecher gestraft.

§ 3.

Die so unzimliche Sachen von Ehe-Weibern begehren, werden nach des Gerichts Erkenntniß gestrafft.

Die/ so um unziemliche Sachen Ehe-Weiber ansprechen/ ihre verpflichtete Liebe und eheliche Treu zu brechen/ werden ihres schnö-

schnöden Willens und Anmuthens wegen/ zwar nicht mit dem Schwerd/ sondern nach des Gerichts Erkänntniß/ auf eine andere Weise gestraft/ ob sie wohl ihrer bösen Lust/ Brunst und Begehrens nicht seyn gewähret worden.

§ 4.

Wer sein Weib u. d. g. ums Geld gemein machet, oder ein Huren-Hauß hält/ wird dem Ehebrecher gleich gestraffet.

Wer sein Eheweib Tochter/ oder sonst eine andere Weibs-Person/ um Geld/ oder auch sonst einiges Genuß wegen, durch sein selbst Gedult oder Verhängniß/ gemein macht u. verkuppelt; Wer auch sein Hauß zur Hurerey gestattet/ oder Rath und That darzu giebt/ die werden eben wie die Ehebrecher gestraft.

§ 5.

Begreift ein Mann sein Weib im Ehebruch, und duldet es/ er wird für einen Kupplcr gehalten. Behält auch der Mann sein treuloses Weib bey sich/ er kan nachmals vor Gericht nicht klagen.

Begreifft ein Mann sein Eheweib auf frischer That im Ehebruch/ und behält es bey sich/ und geduldet es wissentlich/ der wird als ein gemein Frauen Wirth und Kuppler gehalten. Hätt ers aber nur im Verdacht/ er kan der Kupplerey nicht gescholten werden. Behält auch der Mann sein treuloß Weib bey sich in der Ehe/ nachdem er ihres Falls recht innen worden/ und versühnet sich mit ihr/ er mag sie nachmals mit Klagen für Gericht nicht belangen.

§ 6.

Wer ein Weib oder eine Jungfrau nothzüchtiget, er muß den Hals darum geben/ daß Weib aber mag vor keine Hure gehalten werden.

Wer eines andern Eheweib oder eine züchtige Wittib/ oder eine Jungfrau/ wieder ihren Willen mit Gewalt nöthiget/ und

zu seinem Willen und Unzucht zwinget/ wird er darum für Gericht angeklaget/ er muß seinen Hals darum geben/ darzu auch alle die/ so zu solchem Nothzwang geholffen haben. Würde aber ein Weibs-Bild von jemanden mit Gewalt genothdränget/ die mag nicht vor eine Hure und Ehebrecherin gehalten noch geurtheilet werden. Würde eine auf dem Felde genothzüchtiget und geschwächt/ es ist gnug/ so es mit einem; in der Stadt aber/ oder aufm Dorf/ mit zween Zeugen bewiesen wird.

§ 2.

Im Gericht über den Ehebruch, soll man fleißig erforschen/ ob der Mann züchtig gelebt oder nicht.

Der Richter/ so über den Ehebruch richtet/ soll zwischen andern Sachen und Umständen/ hierauf sonderlich acht geben und mercken/ ob der Mann selbst keusch und eingezogen oder züchtig gelebt/ und dadurch seiner Frauen/ sich ehrlich und keusch zu verhalten/ Ursach gegeben habe: Denn es wäre ja der Billigkeit nicht gemäß/ daß der Mann Keuschheit von der Frauen forderte/ welche sich bey ihm selbst nicht findet.

§ 8.

Bey begangenem Ehebruch kan das gantze Haus-Gesind zeugen.

In der Klag auf begangenen Ehebruch/ und zur Beweisung desselben/ kan man beyde des Mannes und des Weibes Haus-Gesind (welches zur Stunde des begangenen Ehebruchs/ bey dem Haus verhanden gewesen/) zum Zeugnüß einstellen und befragen.

§ 3.

Von einer Hure, die einmahl oder zu mehrmahlen in Unzucht ergriffen wird.

Würde eine freye Person oder lediger Gesell von einem geschwächten Weibes-Bild/ um ihre Ehr/ so er ihr mit Verspruch der Ehe benommen haben sollte/ angesprochen/ und solches weder

der genugsam beweisen/ noch vollkömmlichen Verdacht ihm darauf machen könnte/ er soll ohne den Eyd freygesprochen werden: Die geschwächte Hure aber/ soll sechs Gulden zur Straf verfallen haben/ aus welchem dem Gericht das halbe/ und das andere halbe Theil/ den Armen-Kasten gebühren soll. Würde sie aber zum andern/ oder mehrmahlen in Hurerey begriffen/ sie soll mit Ruthen gestrichen/ aus dem Land oder ihrer Stadt Gegend/ vertriebē werden: Der aber also mit ihr zuschaffen gehabt hat/ soll um sechs Gulden gestrafft werden/ daraus wiederum den Kasten drey Gulden/ und die übrigen dem Richter gebühren sollen.

§ 10.

Wenn ein junger Gesell eine Jungfrau schwängert, ob sie die versprochene Ehe gleich nicht gantz beweisen kan/ er soll sie nehmen, oder vier und zwantzig Gulden zahlen.

Würde aber ein junger Gesell überzeuget/ daß er eine unberüchtigte Jungfrau/ so vorhero züchtig und ehrbar gelebt/ geschwängert hätte/ und des Verspruchs auf die Ehe nicht überwiesen/ sondern aus Umständen allein verdächtlich gemacht/ er soll sie zur Ehe nehmen/ oder vier und zwantzig Gulden zur Straf zahlen/ aus welchen dem Gericht und Armen-Kasten auf gleiche Theile zu theilen zwölf/ und die übrigen zwölf Gulden der Geschwächten auf des Kindes Zucht verfallen sollen/ aus welchem sie dem Gericht drey Gulden/ ihrer Missethat halben zahlen soll. Der Jungfrau Schwächer aber/ soll mit seinem leiblichem Eyd allein/ sich des Verdachts auf die zugesagte Ehe/ frey machen. Würde er aber des Verspruchs auf die Ehe gnugsam überwiesen/ er soll sie zur Ehe nehmen/ oder durchs Schwerd gerichtet werden/ er könnte sie denn mit guten Worten besänftigen und stillen/ und sich alsdenn auch mit dem Gericht verstehen.

§ 11.

Bekennet eine Hure auf einen Ehemann, kan sie den Verdacht nicht beweisen/ der Mann wird ohne Eyd frey.

Ziehet das Gericht durch Inquisition eine geschwächte Person ein/ und dieselbe gäbe ihres Leibes-Frucht einem Ehemann/ sie muß es gnugsam beweisen: Kan sie das nicht thun/ und auch keinen Verdacht dem beklagten Mann nicht aufbringen/ er mag ohne den Eyd frey werden/ sie aber soll solch Berüchtigen öffentlich wiederruffen/ und die Zunge vom Gericht zur Straffe lösen. Machte sie ihm aber durch Zeugnüß einen scheinbaren Verdacht/ er soll mit seinem und seiner Frauen leiblichen Eyd befreyet werden: Er selbst soll eyden/ daß er der beklagten Lasterthat gantz und gar unschuldig sey; seine Frau aber/ daß sie solches nie nicht an ihrem Manne gespührt habe. Alsdenn soll die Hure am Pranger mit Ruthen gezüchtiget/ verwiesen werden.

§ 12.

Bezüchtiget ein geschwängert Weib einen Ehemann, und beweisets ihm auch/ er muß seinen Hals darum geben.

Berüchtiget ein geschwängert Weib/ ausserhalb dem Gericht/ einen Ehemann/ berufft sie sich auf Zeugnüß/ und würde für Gericht angezogen/ daselbst solches zu beweisen/ wo sie es mag zuwege bringen/ der Mann muß mit dem Halse bezahlen. Würde sie ihn aber nur mit Verdacht beschweren/ der Mann soll/ wie droben/ durch seinen und seiner Frauen Eyd/ frey werden; der Hure aber die Zunge im Halse gekürzet oder ausgeschnitten/ und aus dem Lande in das Elend verwiesen werden; darum/ weil sie dem berüchtigten Mann nicht auf seine Ehre allein/ sondern auch aufs Leben gestanden war. Ist es aber ihr erster Fall und hätte ihres vorigen Lebens und Wandels halben ein ehrliches Zeugnüß/ so mag man ihres Leibes verschonen/ und sie mit öffentlichem Wiederruffen/ an Geld abstraffen.

§ 13.

Eine eheliche Person, des Ehebruchs überzeuget, wo sie zuvor keusch gelebt/ soll nicht am Leben gestraft werden.

Würde eines von den Ehegatten im Ehebruch begriffen/ oder desselben gnugsam überzeuget/ welches zuvor ein ehrbarlich Leben

ben geführet/ und solches Handels nie nicht wäre beziegen gewesen/ sondern aus menschlichem Gebrechen gefallen/ und weder der Ankläger/ noch sein Ehegenoß/ das Recht auf ihn forderten/ die Obrigkeit mag ihm den ersten Frevel und Fall übersehen/ und die Hauptstraf in Geld herab nehmen.

Von Hab und Gütern der Ubelthäter und verurtheilten Personen.

Der achte Titul.

§ 1.

Derer am Leben gestrafter Personen Güter, sollen den Freunden überlassen werden.

Ob wohl die alte Rechte den verurtheilten/ Leib und Gut/ ihrer Malestitz- und Haupt-Verwirckung halben genommen/ so haben doch die neue Käyserliche Constitutiones solche aufgehoben/ und also gesetzt/ daß die Richter/ der verurtheilter und am Leben gestrafter Personen/ Haab und Gut nicht antasten noch nehmen sollen/ sondern dieselbe für und für auf ihre Erben/ in ab- und aufsteigender Linien/ oder andern ihren Bluts-Verwandten/ folgen und erben lassen: Sintemal nicht die Güter/ sondern der Güter Herren und Besitzer sündigen und verschulden. Wiewohl es aber also zum Rechten geordnet ist/ daß derer Haab und Gut/ so das Leben verwirckt/ und daran seyn gestraft worden/ auf die rechte Erben kommen soll/ so sollen doch die Güter/ so ihnen durch ihre Mißhandlung worden und einkommen seyn/ den Schadhaftigen herausgezogen/ und wieder zugestellet werden.

§ 2.

Die, so an ihrem Fürsten oder gemeinem Standen treulos werden/ verfallen Leib und Gut.

Die verurtheilete auf beleidigte Majestät/ als die/ so mit Un-

Untreu an ihrem Fürsten/ oder gemeinen Standen verwircket haben/ verfallen Leib und Gut/ welches confisciret/ und gemeinem Standen zugeschätzet wird.

§ 3.

Wenn einer sich umbringet, wie seine Güter getheilet werden.

Thut ihm selbst der Angeklagte oder Lasters halben gefangene/ den Tod im Gefängnüß an/ aus Furcht der Straf/ er verlieret seines gebührenden Theils in seiner Haabschafft das Zweytheil/ welches seinen Kindern benommen wird/ und dem Richter zur Straf heimfällt. Bringet sich aber einer selbst ums Leben/ Lebens-Verdruß wegen/ oder aus langwieriger Schmertzens Ungedult/ oder Bekümmernüß halben/ das dritte Theil seines Zweytheils/ fällt dem Richter zur Straf heim.

§ 4.

Wenn einer flüchtig wird, wo er vom Fürsten nicht Gnade erlanget/ wie die Straffe aus den Gütern gezogen wird.

Hat einer Lasterthaten halben den Kopf verfallen/ und wird darum flüchtig/ die Richter mögen aus dem Drittheil seines Zweytheils die Haupt Straf heraus ziehen und nehmen/ also daß seines gebührenden Theils das Zweytheil/ den Kindern ungekränckt bleibe. Hat er aber vom Landes-Fürsten auf Leib und Gut Gnad erlanget/ er soll ungehindert drinn bestehen und behalten werden/ die Haupt-Sühne ausgenommen/ welche gleichwohl die Richter herab zu nehmen sollen Macht und Recht haben.

Beschluß.

DJeweil Wir derohalben nicht geringere Gedancken nnd Sorgfalt aufs Land Siebenbürgen, denn auf andere Unsere Landschafften haben und tragen, begehrende, daß auch dasselbe zu allen Zeiten mit Rechts-Gesetzen bewahret sey, auch mit allerley Wohlstand grüne und wachse; darum haben Wir des empfangenen Recht-Büchleins Examination und Erkündigung Unserm Lieben Getreuen, dem Edlen und Gestrengen Martino von Berzevice, Ritter, Freyherrn und Baronen zu Dondang, Unserm Cantzler auf Siebenbürgen, und Capitainen zu Starogard, überlassen, und Befehl gethan, damit Er Rechtserfahrene Männer zu sich nehme, und dasselbe aufs fleissigste erkündigte und untersuchte. Welcher Uns wiederum darauf berichtet, daß aller Innhalt gedachtes Büchels, mit gemeinen Rechten und aller

Bil-

Billigkeit bequemlich übereins stimmete, auch zum meisten Theil aus langwieriger Gewohnheit her, zwischen Ihnen Sachsen behalten, und sie darnach immer gelebet hätten. Darum Wir ehegedachter Sächsischer Gesandten Supplication und Ansuchung in Gnaden angenommen und erhöret, alle Capitel, Titul und Artickel, so darinn begriffen, in diesen Unsern Privilegien-Brief, ohne Mehrung und Minderung, von Wort zu Wort mit eingeschlossen, gebilliget, angenommen, bewilliget und befestiget haben, so fern sie gemeinem Land-Recht nicht abbrechen, das ist; so fern solche Rechte den Sächsischen Boden und Hattert, und zwischen ihnen selbst ihre Jurisdiction und Gerichts-Zwang allein belangen; Wie Wir denn solche in Krafft des gegenwärtigen billigen, annehmen, bewilligen, befestigen und bekräfftigen: Gelobende dazu für Uns und Unsere nachkommende Fürsten in Siebenbürgen, das Wir selbst oftgedachtes Büchel und alle seine Stücke, Clausulen, Titulen und Artickel, in allen Unsers Reichs Siebenbürgen, Gerichten und Gerichts-Stühlen, halten, und verschaffen wollen, daß auch Unsere Protonotarii und Oberste Richter, samt allen denen, so von Amts wegen zu richten und Urtheil auszusprechen, es angehet, in den Sächsischen Rechten darob halten sollen. Solchem allem zu Kraft

und

und ewigem Gedächtnüß, haben Wir diesen Unsern Privilegien- nnd Freythums-Brief, mit Unserm angehängten Secret-Sigill, des Wir auf Siebenbürgen gebrauchen, Ihnen ausgeben wollen. Datum durch fürgedachten Martinum Berzeviee in Unserem Königlichen Schloß Krackau, den achtzehenten Tag des Monats Hornung, im Jahr des Herren Tausend, Fünfhundert Drey und Achtzig, Unsers Reichs aber im Siebendten.

STEPHANUS König.

Martinus von Berzevice.

Syrach am 6. Cap. v. 4. 5. 6.

Dringe dich nicht in Aemter / und ringe nicht nach Gewalt.

Laß dich nicht düncken / du seyest tüchtig gnug darzu; und meyne nicht / du seyest weise gnug darzu.

Laß dichtnicht verlangen Richter zu seyn; denn durch dein Vermögen wirst du nicht alles Unrecht zurecht bringen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Register derer Titul.

Das erste Buch.

Der 1. Titul. Von Erwehlung der Amtleut und ihrer Schuldigkeit.
2. Von gerichtlichen Fürladen.
3. Vom Ungehorsam der Partheyen.
4. Von Kläger und Angeklagten.
5. Von Beweisung und Zeugen.
6. Welche Personen nicht zeugen mögen.
7. Von Beweisung der Schrifften.
8. Daß/ ehe für Gericht nicht geklaget wird/ man nicht Zeugniß stellen kan/ es sey denn zu ewigem Gedächtnüß.
9. Vom Eyde.
10. Vom Urtheil der Richter.
11. Von Appellation.
12. Von Genugthuung auf erlangtes Recht.

Das andere Buch.

Der 1. Titul. Von Heyrath und Ehe-Sachen.
2. Von Anfall der Güter ausser dem Testament.
3. Von Vormundschafften.
4. Von Theilung des Erbfalls zwischen Eltern und Kindern.
5. Von Testamenten.
6. Von beschwerdenen Gütern.

Das dritte Buch.

Der 1. Titul. Von Ausleyhung Geldes und anderer Sachen/ und derselben Erstattung.

2. Von

2. Von Pfand und Pfandschafftung.
3. Vom Recht der Schuldherrn/ und der Schuldiger Gegenrecht.
4. Von Verleyhen/ Bestehen/ Dingen und Verdingen.
5. Von beygelegtem Gut.
6. Von Kauf und Verkauf/ Ersitzung und Verjahrung.
7. Von Bürgen.
8. Von willkührigen Richtern und Verträgen.
9. Von Schaden unvernüftiger Thiere/ und erlittener Beschädigung.

Das vierdte Buch.

Der 1. Titul. Von öffentlichen Gerichten/ und peinlicher Frage.
2. Von Diebstahl und geraubten Gütern.
3. Von Todschlägen.
4. Von Abtrag um Entleibung oder Sühnen.
5. Von Schmach-Reden.
6. Von Falschheit/ und Sachen/ dadurch man unehrlich wird.
7. Von Ehebruch und Hurerey.
8. Von Haab und Gütern der Ubelthäter und Verurtheilten Personen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Register nach dem Alphabet.

A.

	Buch	Titul	Parag.
Abgeschnittene Sach mit Urtheil	1	10	4
Abschneiden alle Sachen durch völlig und rechtmässig Erkänntnüß	1	1	4
Abschrifft beweiset die Schuld nicht.	1	7	2
Aufsteigende Erben, wo keine absteigende sind.	2	2	7
Abweisen mit Gegen-Rechnung.	3	3	8
Abzug in allen Contracten (ausgenommen das Depositum) ist zu gelassen.	3	3	8
Acker so aus Irrthum gepflüget wird.	3	4	8
Acker verkauffen.	3	6	5
Affterreden Straff.	4	1	8
Allmesch trincken bekräfftiget den Kauf,	3	6	8
Amtleute Erwehlung.	1	1	1
Amts Entsetzung, wenn sie geschehen soll oder nicht,	1	11	2
Angefangene oder angesprochene Pferd oder Ochsen.	3	6	11
Anfang der Thädigen.	1	1	3
Angeklagten werden 14. Tage zur Antwort gegeben, fremden aber der dritte Tag.	1	2	5
Angeklagter kan seinen Kläger nicht wieder beklagen, es sey denn in Ehren Sachen, welche bevor gehen.	1	4	8
Appellation wird zugelassen, nur nicht in Crimi. o. Malefitz-Sachen.	1	1	4
Appellation, müde zu machen, wird gewehret.	1	11	5
Appellation in Ehrensachen ist nur bis vor den Rath frey.	4	5	4
Appellation den Eyd zu wehren.	1	9	6
Appellation so bewilliget, soll nicht noviret werden.	1	11	2
Appellieren soll man Staffelweiß, weil der Richter noch sitzt.	1	11	1
Appellation liegender Erbschafft wegen.	1	11	6
Appellation wenn beyde Partheyen beschweret sind.	1	11	7
Appellation für die Universität, um fl. 10. von der an die Fürsten-Taffel, so nicht fl. 40. betrifft, soll nicht zugelassen werden.	1	11	6
Appellation gereichet den Richter zu keinem Nachtheil.	1	11	4
Appellation, so einem wird bewilliget, dienet auch dem andern.	1	11	7
Appellation, welchen sie nicht wird zugelassen.	1	11	5
Appellant, so Bedenk-Zeit begehret, dem wird eine Stund, auch ein ganzer Tag zugelassen.	1	11	1
Appellant, so die Transmission zu rechter Zeit nicht aufleget, wird abgewiesen, als habe er sein Recht verschwiegen.	1	11	3
Arbeit so verdinget, für Liedlohn gerechnet.	3	2	8
Arrestum, vide Gefängnüß.	1	4	1
Arm so verhauen, oder lahm geschlagen wird.	4	4	2
Artickelsweis die Sach des Beweises fürzubringen.	1	5	8
Aufschub, so die Sachen keinen leiden können,	1	2	5
Aufschub der Thädigen, wie lange.	1	8	2
Aufsteigende Erben im Testament nicht auszuschliessen.	2	5	10
Auge wird gesühnet.	4	4	2

Register.

	Buch	Titul	Parag.
Ausrede von erscheinen für Gericht.	1	2	8
Ausforderung zum Kampf.	4	5	5
B.			
Balger, so er einen zum Kampf heraus ruffet, begehet Gewalt.	4	5	5
Bastart oder Panckert, so mit oder ohne Erben stirbt.	2	2	5
Bedenckzeit der Beklagten.	1	2	5
Bedenck-Tag der Zeugen.	1	5	4
Bedenckzeit der Erben.	3	3	5
Beygelegtes Gut und dessen Wiederstellung,	3	5	2
Beygelegtes Gut so verwahrloset wird.	3	5	3
Beygelegtes Gut so verarrestiret.	3	5	2
Beygelegtes Gut, so ihrer zwey gegen einander einlegen.	3	5	4
Bekenntnüß der Zeugen.	1	5	13
Bekenner der Missethat wird im Gefängnüß verwahret.	4	1	3
Beygelegtes Gut so angegriffen wird, heist ein Diebstahl.	3	5	6
Beklagten, so pfandmäßig, setzen keine Bürgen, es sey denn um Malefitz-Sachen.	1	2	4
Bekümmerte oder verbothene Güter in Schuldigers Verwahrung.	1	12	2
Bescheid dem Ehgenossen hebt die Fürgab auf.	2	4	3
Besetzuug des Hauses erbet der jüngste Sohn.	2	4	11
Blutschänder Straf.	2	1	4
Blutverwandter Zeugnüß.	1	6	6
Borgen einem Sohn ohne des Vaters Borwissen, mag nicht wieder gefordert werden.	3	1	5
Braut und Bräutigam sollen sich ohne der Eltern oder Versorgers Willen nicht verloben.	2	1	3
Bräutigam, macht er innerhalb 2. Jahren nicht Hochzeit, und ist einheimisch, die Jungfrau mag frey gesprochen werden.	2	1	6
Brief neuer Urtheil wegen, macht dem Gegentheil, so es obsieget, auf alle Unkosten verfallen.	1	2	7
Bringt sich einer um das Leben im Gefängnüß.	4	8	3
Bruder kan wieder den Bruder nicht zeugen.	1	6	3
Brüder und Schwestern erben, und schliessen aus gebrüdert oder geschwestert Kinder.	2	2	9
Brüder-Kinder erben, so kein Geschwestriget verhanden.	2	2	12
Brüder eines Theils, erben ein jeder in seiner Linie.	2	2	10
Brucken und Landstrassen.	3	9	9
Betrügen den Schuldherren mit Entfremdung eigener Güter.	3	3	2
Betrug und Falschheit der Zeugen.	1	5	14
Bürge, so vor einen Lasterhaften ist eingestanden.	4	1	6
Bürg ohne Außzug, muß der Bürgschaft gestehen und zahlen.	3	7	1
Bürg, so verarmet oder in groß Unglück kommen.	3	7	4
Bürg für eine geurtheilte Person,	3	7	5
Bürg verpflichtet sich und seine Erben.		ibi-	dem.
Bürgen, mehr denn einer für eine Schuld.	3	7	3
Bürgschaft auf Tagzeit	3	7	1

Register.

	Buch	Titul	Parag.
C.			
Causa capitalis oder Criminalis wird nicht appellieret.	I	I	4
Citation soll durch Richters-Zeichen, oder den Gerichts-Diener geschehen	I	2	2
Citation soll persönlich geschehen, oder von der Behausung.	I	2	3
Citatio peremptoria.	I	3	I
Copey vid. Abschrifft.			
Contumacia partium, vid. Ungehorsam.	I	3	I. 2.
Crimen læsæ Majestatis, Majestät-Beleidigung.	4	8	2
D.			
Daumen abschlagen, oder lähmen.	4	4	2
Desertores, vid. Ehegenoß so abtrünnig.	2	I	8
Depositum, beygelegt Gut, wieder zu forden, dabey hat die Gegenrechnung nicht statt.	3	5	I
Depositum mit Beding, dem soll man gestehen.	3	5	5
Depositores so gegen einander eingelegt, so einer das seine fodert, kan der andere ihm das seine als ein Pfand nicht behalten.	3	5	4
Depositores eines Guts, kan keiner ohne den andern heraus fordern.	3	5	5
Depositor so ihrer zween etwas vertraut, jeweder ist ihm aufs gantze verhafft.	3	5	5
Dieberey-Klag.	4	2	2
Dieberey der Eltern werden die Kinder nicht verhafftet.	4	2	3
Dieberey mit Rath und That befördern ist sträflich.	4	2	4
Dieb, so das verstohlene Gut verkaufft.	4	2	8
Diebet einer ein Gut, so ers gleich wieder stellet, ist doch strafbar.	4	2	5
Dieben, so einer sie wissentlich beherberget, zu straffen.	4	2	7
Dieben, so jemand sie weiß, und verschweigts.		ibi-	dem.
Dieben, Mörder, so einer die hätte greiffen mögen.	4	2	7
Dieben, so bey Blutsverwandten beherbergen.		ibi-	dem.
Dieben, werden mit dem Strang gerichtet.	4	2	10
Dieben, so bey Nacht oder Tag umgebracht werden.	4	2	11
Diebisch entwendet Gut, man soll drauf schweren.	I	9	7
Diebisch Gut, so ein Herr von seinem Knecht angenommen,	4	2	12
Dilation-Brief auf Erlängerung der Schulden Zahlung	3	I	6
Diener oder unsteter Personen Fürladen.	I	2	4
Dinget einer ein Haus ohne Auszug, es kan auch andern verdingt werdē.	3	4	4
Dingt einer eine Wohnung nnd stirbt, die Erben mögen sich des Gedings annehmen.	3	4	2
Dingt einer ein Werck zu machen, und wird vom Verdinger gehindert, er mag des Gedings gantzen Lohn fodern.	3	4	7
Dinget sich einer ihrer zween auf einmahl, der erste ist der nachste darzu	3	4	7
Dienstbothen Lohn hat für andern Schulden den Fürzug.	I	12	3
Dorffs-manns Citation vors Gericht.	I	2	6
Doppelt Eydschwur nicht zuzulassen.	I	9	7

	Buch	Titul	Parag.
Dreyßig Tage bestimmt die Inventaria zu machen.	3	3	5
Drey oder zwey unverworffene Zeugen in einer Sach nöthig.	1	5	12
Drey Tage zur Antwort.	1	2	5
Düchtige Personen zu Amleuten zu erwehlen.	1	1	1
E.			
Ehe soll nach der Rechten Anleitung und Lehre gestifftet werden.	2	1	2
Ehe soll mit Willen und Wissen der Eltern geschehen.		ibi-	dem.
Ehe, so ohne Vorwissen der Eltern vollzogen wird, kan deswegen nicht aufgehoben werden.		ibi-	dem.
Ehe wird gestifftet mit Consens, denen sie unterworffen,	2	1	3
Ehen sollen bis ins vierdte Glied nicht zugelassen, sie hätten sich dann fleischlich erkannt.	2	1	5
Ehebruch und Gifft-Mischung wegen, kan auch das Gesind zeugen.	1	6	4
Ehebruch, aus welchem Kinder gebohren, ob sie erben.	4	7	8
Ehebruch, so auf dem Feld geschehen, Beweisung,	2	2	4
Ehebruch einer ledigen Person,	4	7	6
Ehebruchs Rath und That, Kuppelley.	4	7	2
Ehebrecher Straf.	4	7	4
Ehebrecher so eine Dirne geschwächet,	4	7	1
Ehebrecherin Straf, ibidem, item.	4	7	2
Ehegenoß so ohne gnugsame Ursachen den andern verlassen, dessen vierdter Theil der Haabschaft fällt dem Unschuldigen zu.	4	7	9
Ehegemahl von dem man gar nichts höret.	2	1	7
Eheleut so keine Kinder haben, können ihre Haabschafft einander vermachen.	2	1	11
Ehemann so sein ehebrecherisch Weib wissentlich duldet.	2	5	13
Ehemann der seine erbitterte Ehefrau besänfftiget, daß sie freywillig testieret, dem ists kräfftig.	4	7	5
Ehemanns Untauglichkeit im Ehewerck.	2	5	8
Ehemann von einem geschwängerten Weib bezüchtiget,	2	1	9
Ehegenoß im Ehebruch begriffen, so vorhin ehrbarlich gelebt.	4	7	12
Eheweiber um unziemliche Sachen ansprechen, strafbar,	4	7	13
Eheweib, Jungfrau, Wittib, so genothzüchtiget.	4	7	3
Ehrverletzung, soll andern Sachen vorgezogen werden.	4	7	6
Ehre so jemand daran gekränkt und geschmähet wird.	1	4	8
Ehrensachen werden nur biß für den Rath appelliert.	4	5	2
Ein lebendiger wird gesühnet mit fl. 20.	4	5	4
Ein langer Brauch wird für ein Recht gehalten.	4	4	2
Einwohner desselben Gatters ist näher zum Erbgut, denn ein fremder.	1	1	5
Eigen Zeugnüß stellen.	3	6	6
Einreden oder verbieten einen Kauf.	1	5	2
Eyd folgt nach unvollkommener Beweisung, und wie er auferlegt wird.	3	6	8
Eyd anbieten, oder von beyden Parten bewilligen.	1	9	1
Eyd heimsetzen, annehmen oder abschlagen.	1	9	4
	1	9	2

	Buch	Titul	Pars.
Eyd denselben zu wehren durch Apellation.	1	9	6
Eyd so falsch geschehen, Meyn-Eyd.	1	5	14
Eyd und dessen dreyerley Art und Weiß.	1	9	2
Eyd über diebischer Weiß entwendet Gut.	1	9	7
Eyd Schuld wegen dem Stadtmann.	1	12	6
Eyd schwur in Geldsachen.	1	9	3
Eydschwur endiget die Thädigen, und darf niemand darnach fragen.	1	9	4
Eltern, so keine Tutores ihren Kindern vermachen.	2	3	5
Entschuldigungen, so einer zum Recht sich nicht einstellen kan.	1	2	8
Entschuldigung, wegen der Vormundschaft gültig.	2	3	6
Entlehntes Pferd, Geschmeid, Kleidung rc.	3	1	7
Entfremden aus den Gütern vor der Theilung verboten.	2	4	5
Erben so in der Theilung übereilet.	2	4	16
Erbfall so mit Schulden behaftet ist, und wer sichs annimmt.	3	3	5
Erbfall gemindert oder geleichtert durch Vorschuß den Kindern.	2	4	14
Erbguts-Klag soll da geschehen, wo es lieget.	1	4	3
Erbgut auf fremden Hattert wem zu verkauffen.	3	6	6
Erbgut der Kinder mag der Vater brauchen.	2	4	13
Erbtheil so einer das will verkauffen, soll erst die Freunde warnen.	3	6	7
Erbtheil, so es verkauft, soll mit Almesch trincken bestätiget werden.	3	6	8
Erbtheil, so nur ein Hauß in selbem verhanden, soll der Mutter ein Drittheil abgeschieden werden.	2	4	7
Erbtheil, so einer kauft, daran ihrer mehr Theil haben.	3	6	13
Erbtheil so verkaufft ist, und jemand Einspruch zu thun hat, wo er im Lande ist, oder wandert.	3	6	12
Erbtheil so einer zwölf Jahr besessen.	3	6	15
Erbtheil, so einer im Kauf verboten, solls in 15. Tagen gerichtlich suchen.	3	6	8
Erbtheil, soll den Knaben vor dem 20sten Jahr, und dem Mägdlein vor ihrer Verheyratung nicht zu Händen gegeben werden.	2	3	10
Erbtheil und silbern Geschmeid mögen die Tutores nicht verthun.	2	3	11
Erbschaften, so legieret, heimlösen.	2	6	2
Eröfnung der Zeugnissen.	1	5	13
F.			
Fahrende Haab und Güter kan jeder (so weit die Rechte es zu lassen, vermachen, wie und wem er will.	2	6	2
Falschheit, welcher allzugrosse und gefährliche begehet, kan an dem Leben gestraft werden.	4	6	3
Falsch Zeugniß, und falsche Zeugen zu strafen.	1	5	14
Falsche Zeugen, so Geld darum genommen, Bestrafung.	4	6	1
Falsche Gewichter, und falsche Maaß.	4	6	4
Falsche Müntzmacher und derer Händlung strafbahr.	4	6	5
Falsch Urtheil der Richter, so durch falsche Schreiben wär über-kommen, wird aufgehoben.	1	12	1
Falscher Zeugen Gesellschaft.	4	6	1

	Buch	Titul	Par.
Feilbieten drey Sonntäge nach einander.	3	6	5
Feuers-Brunsten.	3	9	8
Feuers oder ander Gewalt halben um die Schuldbrief kommen zu seyn, muß bewiesen werden.	1	7	2
Findet einer was, behälts, kündigts nicht an, begehet Diebstahl.	4	2	5
Find-Zeddel oder Inventaria.	3	3	5
Fiscus, was demselben zufällt.	4	8	2
Folterung, wie dieselbe soll gehalten werden.	4	1	9.10
Fremden wird der dritte Tag zur Verantwortung gegeben.	1	2	5
Fremder Thädig-Sach sich ohne Procurator-Brief annehmen strafbar.	1	4	9
Fremder so einem Stadt-Mann pfändet.	1	12	6
Freunde können nicht zeugen.	1	6	3.6
Frucht vom Leibe abtreiben.	4	1	13
Fuhrleute so sie was verwahrlosen.	3	4	5
Fünf Pfennig auf den Tag vor die Schuld abzurechnen.	3	3	10
Fürgaben zwischen Eheleuten abzuschlagen.	2	4	1
Fürgebieten einer Pfandmäßigen Person.	1	2	2
Fürgebieten einer ledigen unsteten Person.	1	2	4
Fürsatz macht Diebstahl.	4	2	6
item einen Todschlag.	4	3	2
Fürsten-Brief neuer Urtheil wegen.	1	4	9
Fürsten-Brief seine Thädig zum drittenmal zu führen.	1	4	9
Fürsten-Brief, so wieder Recht ausgenommen, gelten nicht.	1	10	3
Fürstliche Dilations-Brief um Erlängerung der Schulden.	3	1	6
G.			
Gastgeber ist schuldig zu besorgen was er aufnimmt.	3	4	5
Gedings mögen die Erben sich annehmen.	3	4	2
Gefängnüß Schulden halben.	3	3	10
Gegen-Rechnung in Schuldforderung.	1	4	8
Geld-Fälscher und Müntz-Betrüger.	4	6	5
Geld entlehnen, und bezahlen.	3	1	2
Geld-Straf macht nicht unehrlich.	4	6	4
Geliehenes Gut, siehe entlehntes.	3	1	1
item.	3	1	7
Genugthuung oder Execution auf erlangtes Recht.	1	12	1.2
Gestohlen Roß, Pferd, Ochsen.	3	6	11
Gestohlen, geraubt, ausgeborgte Güter werden nicht præscribirt,	3	6	16
Gestohlen Gut kan niemand als der Herr und der Erb selbst klagen,	4	2	1
Gestohlenes Gut verhaftet den Dieb oder seine Erben.		ibi-	dem.
Gestohlen Gut so es wiedergestellet ist, tilget nicht die That.	4	2	5
Gestohlenes Guts Besitz, gebühret dem rechten Herrn,	4	2	8
Gestohlen Gut, bey wem es gefunden, muß ausweg geben,	4	2	9
Gestohlenes Gut, so der Herr vom Knecht wißlich annimmt,	4	2	12
Gestohlene Kirchen-Güter, Diebstal.	4	2	10
Gestohlen Gut, so einem bewust und verschweiget es.	4	2	7

	Buch	Titul	Paragr.
Gericht, etlich peinlich, etlich nicht peinlich.	4	1	1
Gieſſet iemand aus Häuſern, und wird iemand beſchädiget.	3	9	6
Gifft zum Schaden zugerichtet.	4	3	3
Gratia, Gnad vom Fürſten.	4	8	4
Groß-Väter erben, wo keine Kinder hinterbleiben.	2	2	7
Gülden und ſilbern Geſchmeid dem Schuld-Herrn einſetzen.	1	12	6
Geſchwächte Frauen, ſo die Frucht einem Ehemañ geben; wie zu verfahrē.	4	7	11
Geſchweſterkinder zum Erbfall gelaſſen.	2	2	12
Gewalt Teſtament zu machen.	2	5	12
Gewalt begehen des Schuldherren.	3	3	1
Gewalt-habenden Perſonen die Schuld übergeben,	3	3	6
Gewährſchaft thun und ohne Schaden halten.	3	6	10
Gewehr, ſo einer damit angelauffen und genöthiget.	4	3	5
Gewohnheit in der Erwehlung ſoll ungekräncket bleiben.	1	1	2

H

Hafft-Geld bindet den Kauff.	3	6	4
Halbe Beweiſung wird mit dem Eyd bekräfftiget.	1	9	5
Handſchrifften und Send-Brieffe beweiſen.	1	7	1
Handſchrifften ſo einer drum kommen wäre ungefähr.	1	7	2
Handſchrifften falſch geſchrieben.	4	6	2
Handeln mit gemeinem Stadt-Geld.	3	2	10
Handwercks Regiſter.	1	7	3
Hattert betreffende Sachen.	1	11	8
Hauptfeind, zeiget nicht,	1	6	2
Haußrath verſperren, arreſtieren.	1	12	2
Häuſer erben von Kindern nicht an die Mutter, ſondern an Geſchwiſter.	2	4	11
Hauß ſo einer andern verdingt.	3	4	1.2.3
Häuſer ſo zwey ſind, mag der Vater wehlen.	2	4	4
Häuſer ſo zu verkauffen, werden erſt ausgeruffen.	3	6	5
Hauß ſo nur eins in der Theilung, wird ein Drittheil abgetheilet.	2	4	7
Hauß-Geſind mögen zeugen in Ehebruch.	1	6	4
in andern Sachen aber nicht.		ibi-	dem.
Hauß-Zins und Medem-Geld.	3	4	2
Heimlich-verhaltenes Gut in der Theilung.	2	4	12
Heraus-Forderer zum Kampff zu ſtraffen.	4	5	5
Herren-Dienſte entſchuldigen, wegen nicht Erſcheinung.	1	2	8
Heyrath und Eheſachen.	2	1	1
Hochzeit-Verzug.	2	1	6
Hure ſo die Frucht einem Ehemann gibt.	4	7	11
Hurerey und dero Straff.	4	7	9
Hurerey, ſo einer Rath und That darzu giebt, wie zu ſtraffen.	4	7	4

J.

Jahre ſo mannbare geheiſſen werden.	2	5	1
über drey Jahr keine Thädig aufzuſchieben.	1	8	2

Im

	Buch	Tit.	Parag.
Im hangenden Recht nichts zu noviren.	1	11	2
Injurien.	3	9	5
Interesse.	3	1	4
Interesse so ungebührlich.	3	3	3
Inventaria zu machen über Wäysen-Güter.	2	3	1
Inventaria sollen die Tutores machen.	3	3	9
Irrthum in Gegen-Rechnung zu läutern.	1	7	1
Junge ledige Gesellen brechen die Ehe, wie,	4	7	2
Jungfrau so genothzüchtiget worden.	4	7	6
K.			
Kauffs Wiederspruch soll zur Almesch-Zeit geschehen.	3	6	8
Kauffung allerley Viehes ausserhalb den Städten.	3	6	10
Kauff kan mit beyder Contrahenten Bewilligung aufgehoben werden.	3	6	1
Kauffer eines Rosses, Pferdes soll von dem Verkauffer bis auf den dritten Tag versichert werden.	3	6	11
Kauffers und Verkauffers Nutz und Schaden.	3	6	2
Kauff so auf gewisse Tagzeit bestellt kan geändert werden.	3	6	3
Kauffer und Verkauffer sind auf gleiches Recht verbunden.	3	6	4
Kauf-Leut Register beweisen keine Schulden allein.	1	7	3
Kegen-Rechnung der Schuldiger.	3	3	8
Kegen-Wehr so sie zur Defension geschicht.	4	3	5
Kinder so innerhalb den Zucht-Jahren sterben, derer Zucht der Mutter zu geben.	2	4	10
Kinder und Enckeln erben.	2	2	1
Kinder, vor und nachgebohrne erben zu gleich, wie	2	2	2
Kinder so in der Geburt schreyen, erbfähig	2	2	3
Kinder aus dem Ehebruch gebohren.	2	2	4
Kinder so aus dem Erbfall vor der Theilung etwas empfangen.	2	4	14
Kinder so studiren, zahlen keine Unkosten,	2	4	15
Kinder können der Eltern Missethat nicht tragen.	4	1	5
Kinder so in der Theilung mit List übereilet wie zu helfen.	2	4	16
Kinder mögen erbloß gemacht werden, warum?	2	5	9
Kinder können auf die Eltern und ihr Gut keine Schuld machen.	3	1	5
Kirchen gestohlen Gut, wird zu suchen nicht præscribirt.	3	6	16
Klag wieder das Testament.	2	5	11
Klag, so nicht wieder die Person, sondern ein Erbgut gehet.	1	4	3
Klage scheinbarlicher Schulden mit dem Eyd zu ersetzen.	1	9	5
Kläger, so aus mißtrauen nicht erscheinet, wird verurtheilet.	1	3	2
Kläger muß dem Angeklagten in sein Recht folgen.	1	4	1
Kläger und Angeklagter haben gleiche Freyheit und Recht.	1	4	4
Kläger so seine Anklage nicht beweisen, mag abgewiesen.	1	4	5
Kläger ist schuldig seine Anklag zu beweisen; der Beklagte sein Exception.	1	4	6
Klägern gebühret am ersten zu beweisen.	1	5	I. II.
Kläger, so das Recht erhalten. und die 6. Wochen verschienen.	1	12	6
Kläger, so er die Klag sincken läßt.	1	4	7

	Buch	Tit.	Paragr.
Kleider, so entlehnet werden, wieder zu geben.	3	1	7
Kleinodien so heimlich verkaufft werden, zu lösen.	3	6	9
Kost und Zehrung dem obliegenden Theil.	1	2	7
Käyserliche Recht, so weit sie unserm Lande gemäß seyn.	1	1	7
Kraftlosigkeit der Mündlinge zu contrahiren.	2	3	13
Kranckheit entschuldigt die nicht-Erscheinung.	1	2	8
Kappler Straf.	4	7	4
L.			
Landeskühr, Universitäts Straf.	1	1	8
Landstrassen und Brucken verwahren.	3	3	9
Lasterthätiger so er stirbt.	4	1	5
Lasterthaten so einmal gerechtfertiget.	4	1	12
Lasterthaten werden nicht appellirt.	1	1	4
Lasterthaten so die Ehr angehen.	1	4	1
Laster-Bezüchtiger, so falsch ertichtet.	4	1	8
Lasterthädiger so einer verschonet.	4	4	1
Lästert einer den andern, und kan es nicht beweisen.	4	1	8
Lebendige Sühne.	4	5	2
Ledige Personen, so geschwängert und überzeuget	4	7	10
Ledige Personen, so mit Eheversprechung geschwängert.	4	7	9
Legat über das Vermögen.	2	6	3
Legat so es verdirbt.	2	6	6
Legat wird vor den Schulden nicht ausgegeben.	2	6	1
Legat gemeiner Stadt, wird vor andern ausgegeben.	2	6	7
Legatarii können andern Legatariis helffen zeugen.	2	5	6
Legatarii, so sie etwas fälschlich anticipiren.	2	5	16
Legatarii Erben succediren in des Testirers Testament.	2	6	5
Liedlohn der Dienstbothen.	1	12	3
Liegende Erbschafft können die Tutores nicht verkauffen.	2	3	11
Linderung des Rechts mehr zu halten als strictum Jus.	1	10	1
M.			
Malefitz-Sachen erfordern des Ubelthäters Willen.	4	1 ibi-	11 dem.
Malefitzischer Rathschlag, so die That nicht drauf erfolget.	1	6	3
Mann seinem Weib zu zeugen wird nicht zugelassen.	2	4	1
Mann und Weibes Gemeinschaft.	2	5 ibi-	1 dem.
Mägdlein so zwölf-jährig, können Testament machen.	4	1	9
Männlein so 14. jährig können testamentiren.	1	5	14
Marter soll man nicht leichlich üben.	1	9	4
Meyn-Eyds Straff.	3	6	17
Meyn-Eyds Exception gilt nicht.	3	3	6
Minderjährige Zeit wird nicht præscribirt,	4	3	2
Mißtrauen der Schulden wegen,	4	3	8
Mord, so unversehenes geschicht	4	3	6
Mord, so im Rumur geschickt,	1	3	1
Mord, so im Aufruhr geschicht.	4		

	Buch	Titul	Parag.
Mörder seines eigenen Leibes,	4	3	7
Mordet einer, der ander aber hätt gehalten.	4	3	4
Müntzer, und der seine Behausung, falsche Müntz darinnen zu machen, vergönnet.	4	6	5
Mündlein, demselben Nutz zu schaffen,	2	3	11
Mündlein kan nicht contrahiren.	2	3	13
Muthwillige Appellation nicht vergönnet.	1	11	5
Mutuum: Siehe, Entlehntes Gut.	3	1	1
N.			
Nachts-Dieben umbringen,	4	2	11
Nahrung unehelichen Kindern zu geben	2	2	4
Nächste Nachbar zu liegenden Gütern, sind näher als Fremden.	3	6	5
Niessung eines Erbgutes.	2	4	13
Nothwehr nicht strafbar.	4	3	5
Nothwendiger Eyd.	1	9	2
Nothzüchtigungen	4	7	6
Nutz und Schaden des gekaufften Gutes.	3	6	2
O.			
Obrigkeit erwehlen.	1	1	1
Ordnung soll bey Erwehlung der Obrigkeit beobachtet werden.	1	1	2
Obrigkeit wird beschuldiget, wenn den Wäysen untüchtige oder keine Vormünder gegeben werden.	2	3	8
Ochsen, so verstohlen sind, ansprechen.	4	2	6
Offenbahre Sachen darf man nicht befragen.	1	10	4
Offentlicher Kauf auf Jahrmärckten stellet keinen Währmann.	3	6	11
Oeffentliche Gerichte zweyerley.	4	1	1
Ohr, wird gesühnet.	4	4	2
P.			
Pact und Verbündniß im Handel.	3	1	3
beym Deposito.	3	5	1
Personen, so von Blut-Freundschaft und Schwägerschaft verwandt sind, können einander nicht zur Ehe nehmen.	2	1	4
Pfand so ohne des Schuldglaubigers Willen geringert.	3	2	2
Item.	3	2	12
Pfand, so fort ist versetzt worden, zu lösen.	3	2	3
Pfand, so versetzt ist, gehet dem verschriebenen vor.	3	2	4
Pfand, so auf gewissen Termin ist versetzt worden, wie zu verkauffen.	3	3	5
Pfand, so nicht so viel werth ist als die Schuld.	3	2	6
Pfand, so verkaufft soll werden, wie damit zu handeln.	3	2	7
Pfand, so ihrer zweyen verschrieben.	3	2	9
Pfand mag einer verkauffen, bis er bezahlt wird.	3	2	11
Pfändet jemand Haab und Gut, er muß es lösen.	3	2	1
Pfändung ohne des Gerichts Erkäntniß, ist Gewalt.	3	3	1

	Buch	Titul	Par.
Pfändung eines Stadt-Manns, Schuldwegen, deren Art.	1	12	6
Pfandes Entfremdung ist Diebstal.	4	2	6
Pferd so gestohlen und angefangen.	3	6	11
Pferd entlehnen, davor stehen, Siehe, Roß.			
Pöen auf wilkührigen Vertrag.	3	8	1
Prangers-Züchtigung der Huren.	4	7	11
Præscription, Verjahrung, wie sie beschaffen seyn soll.	3	6	15
worinnen sie nicht dienen kan.	3	6	16
Præscription in gekauftem fremdem Gut.	3	6	13
rechtmässiger Verjahrung gehet dem Vorwand des Rechts bevor.	3	6	14
gilt den Minderjährigen nicht.	3	6	17
dem der nicht im Lande ist.	3	6	12
Siehe, Verjahrung.			
Procuriren ohne Procuratur-Brief, strafbar.	1	4	9
Proposition soll vor Gericht teutsch geführet werden.	1	4	2
Possession der Erbschaften unter den Kindern. Siehe Besitzung.	2	4	11
Protocolliren soll man in beyder Parthen Gegenwart.	1	8	2
Protonotarii auf der Sachsen Hättert zu reambuliren ist nicht zugelassen.	1	11	8
Protestationes, Haab Geschenck, Contract, betreffend, protocolliren zu lassen.	1	8	2
R.			
Rathsgeschworne Personen sollen ungeschworen zeugen.	1	5	7
Recht verschweigen, verlieren.	11	11	3
Rechen-Zettel zum Bewährniß sind nicht genug.	1	7	3
Richter sollen vor Auffage des Sententz die Partheyen fleissig befragen.	1	1	8
Recht so auf 6. Wochen erlanget, fordert Gnugthuung.	1	12	1
Recht durch falsche Zeugen erhalten, wird aufgehoben.		ibi-	dem.
Richters Zeichen zum Fürgebieten.	1	2	6
Richter können den Eyd den Zeugen nicht erlassen.	1	5	6
Richters Gewalt am Deposito	3	5	2
Richter mögē ohne den Rath peinlich Urtheil weder fällē noch exequiren.	11	1	4
Richter sollen nach dem geschriebenen Recht urtheilen.	1	1	5
Richter sollen ihre Beysitzer haben.	1	1	4
Richter sollen in Sachen, worüber kein geschrieben Gesetz zu finden, die Rechte gleichförmiger Fälle beobachten.	1	1	6
Richter sollen doppelten Eydschwur nicht zulassen.	1	9	7
Richter sollen die Ubelthäter mit langer Gefängnüß nicht plagen.	4	11	3
Roß, so einer entlehnet.	3	1	7
Roß, der es verkauft, muß biß auf den dritten Tag für alle Mängel Versicherung thun.	3	6	11
Ruffet einer den andern zum Kampf heraus.	4	5	5
S.			
Schaden so am Legat geschehen, wer ihn tragen soll.	2	6	6

	Buch	Titul	Parag.
Sedler so vor der Zeit ausziehet, muß zahlen.	3	4	3
Sedlers Bau, so mit Willen des Hauß-Herren geschiehet.	3	4	1
Send-Brief beweiset die Schuld.	1	7	1
Sequestrum, beygelegt Gut.	3	5	7
Stadtschulden werden andern vorgezogen.	3	2	10
Stadt erbet, wo keine Erben verhanden.	2	2	13
Straf, so innerhalb 2. 3. Monat nicht getheilet wird.	2	4	2.5
Signet, so falsch, wer es übet, wird verwiesen,	4	6	2
Seiten-Ripp wird gesühnet.	4	4	2
Sechster Theil des verhaltenen Guts in der Theilung dient den Theil-Herren.	2	4	12
Silbern Geschmeid unwissend der Freundschaft verkauft, zu lösen.	3	6	9
Silbern Geschmeid, und was nicht veraltet, sollen die Tutores nicht verkauffen.	2	3	11
Sinnlose und Stumme können kein Testament machen.	2	5	2
Schade so ungezähmet Vieh verübet.	3	9	1
Schade, so an einem zu bewahren übergebenen Gut geschiehet, wird von dem Bewahrer gefordert.	3	5	6
Schade wer darzu Ursach giebt, wird dem Thäter gleich geachtet.	3	9	4
Schade, so mit besengen, zerbrechen oder abreissen geschehen.	3	9	5
Schädliche Spiel-Treiber.	3	9	7
Schiedrichter sollen anders nicht, denn aus den Worten richten.	3	8	2
Schmach-reden sollen an seinem Ort abgebeten werden.	4	5	1
Schmach-Reden soll man bey Zeiten klagen.	4	5	3
Schmäher Straf, und wohin sie gehören.	4	5	2
Schmähen sich ihrer zween aneinander.	4	5	4
Schmähet einer den andern, und mag es nicht beweisen.	4	1	8
Schreiber sollen acht auf die Zeugniß haben.	1	5	9
Schuldigern, werden auf den Tag 5. Denar abgezogen.	3	3	10
Schulden Gewalt-habenden Personen übergeben.	3	3	6
Schuld bezahlt zu haben, muß bewiesen werden.	3	3	7
Schuldiger, wird wegen Verzugs der Schulden, auf Intresse verhaft.	3	1	4
Schuldiger muß zahlen, da er begriffen wird.	1	4	1
Schuldigers Gegenrechnung wird zugelassen.	1	4	8
Schuld-Brief darinnen die Schuld bekannt.	1	7	1
Schuldglaubiger, überweiset er seinen Schuldiger.	1	7	2
Schuldglaubiger beweiset die Schuld nicht mit seinem Testament.	1	7	3
Schuldiger muß Pfand geben.	1	12	2
Schuldiger muß, wie er aufgenommen, zahlen.	3	1	1
Schuldiger soll innerhalb sechs Wochen zahlen, in gewissen Fällen auf den dritten Tag.	3	1	2
Schulden, so selbst aufgenommen, dero Pact, haben Kraft, excepto ungebührlichen Wucher.		ibi-	dem
Schuld-Herr kan das Pfand versetzen.	3	1	3
Schulden, so einer Verbot drauf thut, dem gehet vor, wer den Schuldner stellet.	3	3	2
	3	2	4

	Buch	Titul	Par.
Schulden, so einer ohne Gewalt des Richters pfandet heißt Gewalt,	3	3	1
Schuldiger, so überwiesen, kan nicht appelliren.	1	11	5
Schuldiger, so das seine versteckt den Schuldherrn zubetrügen, zu zwingē.	3	3	2
Schuldglaubiger, so er um den Schuldbrief kommen, muß die Schuld beweisen.	3	3	3
Schuldiger so von seiner Haabschaft abstehet.	3	3	4
Schulden mag einer fort verkauffen.	3	3	6
Schuldiger, so sich auf Gegen-Rechnung beruffet.	3	3	8
Schuldiger so unmöghaft ist zu zahlen, wie zu tractiren.	3	3	10
Schuld-Brief, so einem entwandt wird.	4	2	3
Schuldiger, der sein Pfand heimlich nimmt, begehet Diebstal.	4	2	6
Schuld-Herr, so das Recht auf sechs Wochen erlanget, und dieselbe verschienen,	1	12	5
Schuldglaubiger hat die Wahl, den Bürgern oder Schuldiger anzutastē.	3	7	2
Studirender Sohn stehet in der Theilung nicht zurück.	2	4	15
Schwester-Kinder kan man im Testament abweisen.	2	5	11
T.			
Testamenta sollen in 2. od. 3. glaubwürdiger Personē Gegenwart geschehē.	2	5	4
Testament kan der Testator bey Leben seiner ändern.	2	5	4
Testamenta zubezeugen, was für Personen zugelassen werden.	2	5	5
Testamenta können nicht stellen Tauben, Stummen, ꝛc.	2	5	2
Testament-Verhinderer Straf.	2	5	7
Testament zu machen gezwungen werden.	2	5	ibi dem.
Testament so über Gebühr geschehen, können beklagt werden.	2	5	11
Testierer kan im Testament, seinem Schuldiger zur Bezahluug Frist gebē.	2	6	4
Testierer muß verständig seyn.	2	5	3
Testieren mag einer pur femden.	2	5	[2
Testaments-Brief mögen besichtiget und abgeschrieben werden.	2	5	[4
Testament mögen nicht leichtlich verworfen werden.	2	5	[5
Testament-Fälscher, Veränderer und Verschaffer.	4	6	2
Testament soll für den Shulden nicht ausgegeben werden.	2	6	1
Testirt einer mehr als er im Vermögen hat.	2	6	3
Testirung der vereinigten Ehegatten nach geschehenem Zwitracht ist standhaftig.	2	5	8
Testament, so in Condition und Brauch bestehen.	2	6	5
Testament zu Gottseeligen Wercken soll erst entrichtet werden.	2	5	7
Testament wie es soll gestellet seyn.	2	6	[7
Testirte Güter mögen sich nicht verjahren.	3	2	[6
Thädigen sollen mit Citation angefangen werden.	1	8	1
Thädigen sollen über drey Jahr nicht hangen.	1	9	2
Thädigen so durch Eyd abgeschnitten, werden nicht angenommen.	1	2	4
Theilung zwischen Kindern und Enckeln.	2	4	1
Theilung soll innerhalb 1. und 2. Monaten geschehen.	2	4	2.5.
Theilung zwischen Mündigen, soll der Aelteste halten.	2	4	17
Theilung der Häuser.	2	4	8

	Buch	Titul.	Parag.
Theilung, so das Weib dabey bleibt, kriegt eine Fürgabe.	2	4	3
Theilung, darinnen etwas verhalten worden.	2	4	12
Thier so jemand beschädiget, der Herr muß zahlen.	3	9	1.2.
Thier so von iemand andern beschädiget wird.	3	9	3
Todschläger werden mit dem Schwerd gerichtet.	4	3	1
Todschlag so ungefähr geschehen.	4	3	2
Tödet einer und der andere hält.	4	3	4
Tödlich, so von vielen geschlagen daß er stirbt.	4	3	6
Todschlag im Getümmel.	4	3	8
Tödtlich so einer nicht verwundet, und verwahrloset sich.	4	3	7
Tödtet sich einer im Gefängnüß.	4	8	3
Todschläger eines Straßenraubers.	4	3	5
Transmission soll ausgenommen, und zur Zeit auferlegt werden.	1	11	3
Tranck, so um Liebe gegeben wird.	4	1	13
Tranck, die Leibesfrucht damit abzutreiben:	4	1	13
Treulosigkeit der Ehegenossen, Straf.	2	1	7
Tutores werden dreyerley gefunden.	2	3	3
Tutores so im Testament verordnet, werden den natürlichen vorgezogen.	2	3	4
Tutores, so vom Rath gesetzt werden, haben Belohnung.	2	3	5
Tutores, so im Testament keine verordnet sind.		ibi-	dem.
Siehe: Vormünde.			
Tutel wird jungen Leuten so unter 25. Jahren, nicht gegeben.	2	3	10
Tutel wird Unmündigen nicht ausgegeben.	2	3	10

V.

Vater und Sohn ꝛc. können zeugen einem fremden.	1	6	5
Vater und Mutter erben der Kinder Güter.	2	2	6
Vater und Mutter können den Kindern nicht zeugen.	1	6	2
Vaters Behausung erbet der jüngste Sohn.	2	4	11
Vaters Bruder oder Schwester, können im Testament ausgeschlossen werden.	2	5	11
Verdingtes Hauß oder Acker, so iemand aus Noth verkaufft, muß bey dem Verkauffer das Geding ausnehmen.	3	4	3
Verdingt sich iemand ein Werck auszuführen.	3	4	7
Verjahrung, in was vor Sachen sie unkräftig.	3	6	16
Verjahrung der Minderjährigen,	3	6	17
Verjahrung eines gekauften Erbtheils.	3	6	13
Verjahrungs-Zeit ist zwölf Jahr.	3	6	15
Verletzung der Ehren, gehet dem Haupt-Proceß für.	1	4	8
Verleumdete Personen können nicht zeugen.	1	6	1
Verleyhung des Hausraths.	3	1	7
Verkauftes Erbgut, wem vorhero anzumelden.	3	6	7
Verkauftes Erbtheils Einspruch, wie er soll geschehen.	3	6	8
Verkaufte Kleinodien oder ander Hausrath, von wem zu lösen.	3	6	9
Verkauftes Erbgut, darinn einer Einrede zu thun hat.	3	6	12

	Buch	Titul	Parag.
Verkauftes Erbgut, so ihrer mehr daran Theil haben.	3	6	13
Verkauftes Erbtheil, so einer im Lande ist, wie lange ers suchen kan.	3	6	12
Verkauftes Erbtheil bis auf den 15. Tag verbieten.	3	6	8
Verkauft der Dieb das gestohlene Gut.	4	2	8
Verkauft einer ein Gut zum andernmal, der wird unehrlich	4	6	4
Verklagter kan vor seiner Rechtfertigung den Kläger nicht wieder beklagen.	4	1	7
Vermuthung oder Verdacht wegen soll man nicht urtheilen.	4	1	4
Verstohlen Vieh so angefangen wird.	3	6	11
Verstohlen Gut, so einem bewust und es verschweigt.	4	2	5. 6. 7.
Verstohlen Gut, der es findet wo es sein ist, soll selbst 7. schweren.	1	9	7
Verschwendern ihres Guts wird keine Tutel untergeben.	2	3	10
Vertrag soll nicht gebrochen werden.	3	8	4
Vertrag durch willkührige Richter bestehet.	3	8	1
Vertrag so gebrochen wird.	3	8	5
Verurtheilter Personen Güter und Haabschaft wem sie gehören.	4	8	1
Verurtheilte auf beleidigte Majestät verfallen Leib und Gut.	4	8	2
Verweisung ins Elend, scheidet die Ehe nicht.	2	1	10
Verzug der Hochzeit, wie lange.	2	1	6
Verzug das Legat auszurichten.	2	6	6
Vieh so eingetrieben, so es aus der Bewahrung genommen.	4	2	6
Ungehorsam der Partheyen,	1	3	1
Ungehorsam der Zeugen.	1	5	5
Unmannbare Zeugen werden nicht zugelassen.	1	6	1
Vogtbares, mannbahres Alter.	1	6	17
Von peinlichen Urtheil und Rechtfertigung.	4	1	1
Vormünde und ihrer Amts-Bestellung Authorität.	2	3	7. 11.
Vormundschafft dreyerley.	2	3	3
Vormundschaft ohne Inventaria soll niemand annehmen.	2	3	9
Vormünde sollen ohne Vorwissen des Raths den Wäysen nichts verkauffen.	2	3	12
Vormünde sollen zur nothdürftiger Zucht, Lehr, ꝛc. den Mündlingen Zährung und Unkosten nicht versagen.	2	3	14
Vormünde werden Armuth wegen nicht entsetzt.	2	3	15
Vormünde, so bey der Wäysen Eltern Schuld haben.	2	3	12
Urtheil aller rechtmäßigen Richter.	1	10	1
Urtheil welches ungültig.	1	10	2
Urtheil durchs Recht abgeschnitten.	1	10	4
Urtheil so beyde Partheyen beschweret.	1	11	7
Untüchtigkeit des Mannes im Eheverck.	2	1	9
Unvernünftige, ungezähmte Thier, so sie beleidigen, und w. d. g.	3	9	1. 2. 3.
Unverhörter Sachen soll man niemand verdammen.	1	10	1

W.

Wahl des Vaters und der Kinder in der Theilung, it. der Mutter.	2	4	6

Register.

	Buch	Titul	Parag.
Wäysen Gut, soll als eigen Gut versorgt werden.	2	3	7
Weiber Tutel.	2	3	10
Weiber so wieder freyen werden der Versorgung entsetzt.		ibi-	dem
Weiber so die Frucht einem Ehemann geben.	4	7	11
Weiber so oft in Hurerey ergriffen.	4	7	9
Weiber so genothzüchtiget worden	4	7	6
Weichet einer, so den Kopf verfallen.	4	8	4
Wechseln und gegen wechseln,	3	6	18
Wenn den Wayfen ihr Gut soll ausgegeben werden.	2	4	10
Weingärten sollen ausgeruffen werden.	3	6	5
Wirft oder giesset jemand aus den Häusern, und beleidiget.	3	9	6
Willkührige Richter und ihr Amt.	3	8	12.

Z.

Zähen, wie ein jeder gesühnet wird.	4	5	2
Zahltage, so bestimmt.	1	12	1
Zeichen lösen.	1	2	6
Zeug, so dem Gegentheil gehäßig, kan nicht zeugen.	1	6	2
Zeugen Eyd.	1	5	6
Zeugnüß zu verschweigen, so jemand Geld darum genommen.	4	6	1
Zeugen einstellen.	1	5	3
Zeugen mögen Bedenckzeit nehmen.	1	5	4
Zeugen so nicht erscheinen.	1	5	5
Zeugen sollen unverleumdete Personen seyn.	1	5	6
Zeugnüß der Raths-Personen.	1	5	7
Zeugen sollen in Abwesenheit der Partheyen verhöret werden.	1	5	9
Zeugnüß soll schriftlich verfaßt werden.		ibi-	dem
Zeugnüß wieder seine angebohrne Freund zu geben wird niemand gedrungen.	1	6	7
Zeugen, deren Befragung und Erforschung.	1	5	10
Zeugen nach dem Sententz gelten nichts, die Sache werde denn appellirt	1	5	13
Zeugen, so hernach falsch befunden werden.	1	5	14
Zeugen so ausbemühet, sollen mit Zehrung versehen werden.	1	5	15
Zeugnüß über drey Aufschub einzustellen, wird gewehret.	1	5	16
Zeugnüß des Hausgesinds ist nicht genug.	1	6	4
Zeugen in fremden Sachen, können ihrer etliche aus einen Hauß,	1	6	5
Zeugnüß des Procurators in derselben Sach wird verworffen.	1	6	6
Zeugnüsse sollen ausgesagt werden, die Nahmen unbestimmt.	1	5	12
Zeugnüß der Bluts-Verwandten, werden verworffen.	1	6	6
Zeugnüß wegen Schmachreden, so einer entdeckt.	1	6	8
Zeugen, ehe man für Gericht klaget, werden verworffen. Exc.	1	8	1
Zeugen im Ehebruch, kan auch das Hausgesind.	1	6	4
Zunge wird gelbset, gesühnet.	4	4	2
Zucht der Mutter von 7. Jahren.	2	4	10
Zweyen wiedrigen Schiedrichtern wird der dritte zugesellet.	3	8	3

E N D E.

Gerichts-Gebühren.

Welche gemäß Abschluß der Löblichen Universitæt der Sächsischer Nation vom 9ten Junius 1790. bey den gesammten Sächsischen Stadt = Stuhls = und Districts - Gerichtsbarkeiten zur künftigen Beobachtung, wie folget, festgesetzet worden.

Positions Nro.	Benennung der gerichtlichen Handlungen.	Betrag der Gerichts-Gebühren. Rß.	kr.
1	Für die gerichtliche Vorladung / so wohl Burger als Auswärtiger . . .	———	3
2	" " das gerichtliche Vorladungs = Signet des Richters	———	3
3	" " ein Signum Inhibitorium oder Verbot des Richters.	———	6
4	Die citirte und nicht erschienene Parthey zum erstenmale	———	50
5	Die citirte und nicht erschienene Parthey zum zweytenmale	1	40
6	Für die Zungenlösung	———	1½
7	" " die Protestation	———	6
8	" " die Legitimirung und Bestellung des Sachwalters	———	6
9	" " die Beeydung und Aufnahme eines Zeugen	———	6
10	" " die Indorsation und Improtocollation eines Schuldschein Deliberats .	———	6
11	Für ein minder beträchtliches Deliberat.	———	6

Positions Nro.	Benennung der gerichtlichen Handlungen.	Betrag der Gerichts-Gebühren. Rfl.	kr.
12	Die Schöne / oder Salarium wenn die Partheyen mit dem Deliberat zufrieden sind / von jeder einzeln	——	6
13	Die Appellations-Gebühr bey erster Gerichts-Stelle	——	20
14	Für einen Deliberats-Protocolls-Extract .	——	20
15	" " den ersten Bogen der Transmission bey dem Judicat	——	50
16	" " jeden mittlern	——	12
17	" " den letzten	——	25
18	" " Das Gerichtssiegel auf die Transmission.	——	51
19	" " eine Execution, Inventarien Verfertigung / Licitation, Aestimation und Inquisition dem exmittirten Gerichts-Secretario täglich	1	——
	" " dem Gerichts-Diener	——	15
20	Arrest-Gebühr für einen Criminell-Verbrecher / oder Stocklohn	1	——
21	" " vor Entlassung eines andern Gefangenen.	——	25
22	Für jede körperliche Abstrafung . . .	——	6
23	Für ein Verhafts-Gesuch	——	6
24	Für eine Inhaftirung	——	6
25	Bey Revindication eines verloffenen / oder Bitang-Viehes.	——	51
26	" " Proclamation eines Bitang-Viehes .	——	14
27	" " Abschwörung eines Bitang-Viehes vor jeden Zeugen	——	6

Nota: Bey Revindication eines noch nicht zweyjährigen Viehes / werden obbeschriebene Gebühren nur zur Helfte abgenommen.

Positions Nro.	Benennung der gerichtlichen Handlungen.	Betrag der Gerichts-Gebühren. Rfl.	kr.
28	Für ein Evictions-Zeugniß vulgo Szavatyas.	——	51
29	〃 〃 Vidimation eines Instruments . . .	——	20
30	〃 〃 alle vorgenommene Oculationen / sowohl vom Magistrat, Judicat oder Villicat, jedem Oculatoren einzeln.	1	——
	〃 〃 detto detto detto Communitäts-Verwandten und Geschwornen die Helfte	——	30
31	〃 - ein Magistratual-Deliberat . . .	——	51
32	〃 〃 Expedirung der Magistratual-Transmissionalien / wie beym Judicat .		
33	〃 - Aufdruckung des Petschafts auf die Transmission	——	51
34	〃 〃 Extradirung des Magistratual-Deliberats	——	51
35	- 〃 die Appellation vom Magistrat . .	2	30
36	〃 〃 einen Magistratual-Protocolls-Extract.	——	20
37	- - eine Magistratual-Resolution. . .	——	12
38	Dem Theilamts-Personal täglich. . .	2	30
39	Für einen Theilungs-Protocolls-Extract.	——	51
40	Die Schöne für das Universitæts-Deliberat.	2	30
41	Für Extradirung des Deliberats . . .	2	30
42	Appellations-Gebühr von der Universitæt an das Hochlöbliche Gubernium .	10	——
43	Wenn eine Caussa von der Universitæt appeliret wird / so gebühret dem Provincial-Notario bey Ausfertigung der Transmission vor den 1ten Bogen.	5	——
	〃 〃 vor die folgenden Bögen	——	12

Positions Nro.	Benennung der gerichtlichen Handlungen.	Betrag der Gerichts-Gebühren. Rfl.	Kr.
44	Für Einhebung der Birságien bey der Circulation auf den Dörfern / dem Gerichts-Secretair täglich	——	50
	„ „ dem Gerichts-Diener do	——	15
	Nota: Bey den Wechsel-Gerichten werden die in der Wiener Wechselgerichts-Tarordnung ausgemessene Gebühren abgenommen.		

Von der Universität der Sächsischen Nation in Siebenbürgen.

Hermannstadt den 9ten Junius 1790.

durch

Michael Gottlieb von Reissenfels,

Provincial Notarius.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Sächsischen Nation in Siebenbürgen Statuta oder: Eigen Land-Recht

Herrmannstadt 1779

J.austr. 100 v
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543590-6
VD18 14727714-001